Die Bilanzierung der städtischen Kreditgenossenschaften, insbesondere ihre Neuordnung seit der Bilanzierungsverordnung vom Mai 1933

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

der Johann Wolfgang Goethe-Universität

zu Frankfurt am Main

vorgelegt von

Max Wilhelm Frank

Diplom-Kaufmann

aus Pfungstadt.

1937

Herm. Prinz, Bückeburg.

Referent: Dozent Dr. Reinhold Henzler.
Korreferent: Professor Dr. Wilhelm Kalveram.
Tag der mündlichen Prüfung: 23. Juni 1936.

DIE BILANZIERUNG DER STÄDTISCHEN KREDITGENOSSENSCHAFTEN, INSBESONDERE IHRE NEUORDNUNG SEIT DER BILANZIERUNGSVERORDNUNG VOM MAI 1933

Inaugural - Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
zu Frankfurt am Main

vorgelegt von

Max Wilhelm F r a n k
Diplom-Kaufmann
aus Pfungstadt.

1937

Herm. Prinz, Bückeburg.

Referent: Dozent Dr. Reinhold Henzler.
Korreferent: Professor Dr. Wilhelm Kalveram.
Tag der mündlichen Prüfung: 23. Juni 1936.

R. UNIV
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

INHALTSVERZEICHNIS.

	Seite
0. Gliederung.	II
1. Vorwort.	1
2. Einleitung: Besonderheiten der Bilanzierung der städtischen Kreditgenossenschaften.	3
3. Hauptteil.	20
31. Die Entwicklung der kreditgenossenschaftlichen Bilanzierung bis zur Bilanzierungsverordnung von 1933.	20
32. Welche Anforderungen sind an den kreditgenossenschaftlichen Jahresbericht zu stellen.	42
33. Kritische Betrachtung der neuesten gesetzlichen Maßnahmen, die für den Jahresbericht einer Kreditgenossenschaft von Bedeutung sind.	88
4. Schlußwort.	136
5. Anhang.	139

(0) G L I E D E R U N G .

Seite

1. Vorwort 1

2. Einleitung: Besonderheiten der Bilanzierung der städtischen Kreditgenossenschaften 3

21. Besonderheiten der genossenschaftlichen Bilanzierung gegenüber der Bilanzierung von Unternehmungen anderer Rechtsformen, soweit sie durch die Rechtsform, die soziale Schichtung der Mitglieder, ihre Stellung innerhalb der Erwerbswirtschaft und durch den Einfluß der Verbände bedingt sind 3

22. Besonderheiten der Bilanzierung von Kreditgenossenschaften, die durch ihren Geschäftsbetrieb bedingt sind 10

23. Unterschiede der städtischen und ländlichen Kreditgenossenschaften und ihre Auswirkungen auf deren Bilanzen . . 14

3. Hauptteil 20

31. Die Entwicklung der kreditgenossenschaftlichen Bilanzierung bis zur Bilanzierungsverordnung von 1933 20

311. Die Entwicklung von den Gründungsjahren der modernen Kreditgenossenschaften bis zum Weltkrieg 21

3111. Die Bilanzierung in den Gründungsjahren und das erste Eingreifen des Gesetzgebers in das genossenschaftliche Bilanzierungswesen im Jahre 1867 21

3112. Das Stuttgarter Bilanzschema von 1879 24

3113. Die Beschlüsse auf den Tagungen des „Allgemeinen Verbandes" zu Bad Kreuznach 1902, Danzig 1903, Kassel 1906, zu Stettin 1911 und

Seite

die des „Hauptverbandes zu Dortmund 1909, soweit sie für die Bilanzierung von Bedeutung sind. 28
312. Die Entwicklung während der Kriegs- und Nachkriegsjahre bis zur Zeit vor dem Inkrafttreten der Bilanzierungsverordnung 34
3121. Einwirkungen während der Kriegs- und Inflationsjahre auf das genossenschaftliche Bilanzierungswesen und die Beschlüsse des Allgemeinen Verbandes zu Freudenstadt im Jahre 1925 34
3122. Der Deutsche Genossenschaftstag zu Hamburg von 1930 und seine Bedeutung für die genossenschaftliche Bilanzierung 36
3123. Beeinflussung des kreditgenossenschaftlichen Jahresabschlusses durch den Entwurf für ein neues Deutsches Aktienrecht im Jahre 1930 und die Einwirkungen der Aktienrechtsnovelle von 1931 auf die kreditgenossenschaftliche Bilanzierung 38
32. Welche Anforderungen sind an den kreditgenossenschaftlichen Jahresbericht zu stellen? 42
321. Die Bedeutung des genossenschaftlichen Jahresberichtes als Mittel der Offenlegung für die Verwaltung der Einzelgenossenschaft, die Genossen, die Gläubiger, die Zentralorganisationen und die Volksgemeinschaft 42
322. Grundsätze für die Aufstellung der Bilanz, betrachtet vom Gesichtspunkte der städtischen Kreditgenossenschaften . . 48
3221. Das Prinzip der Bilanzwahrheit . . . 49
3222. Das Prinzip der Bilanzklarheit; insbesondere die Gliederung der Bilanz mit Rücksicht auf die Erkennbarkeit

Seite

der Spannungsverhältnisse, der finanziellen Verhältnisse, des Vermögensaufbaues und der Haftsummenverhältnisse 54
3223. Angaben, die das Risiko und seine Streuung erkennen lassen 62
3224. Das Prinzip der Vergleichbarkeit . 72
3225. Die Bewertungsfrage und die Frage der Abschreibungen 74
323. Grundsätze für die Aufstellung einer kreditgenossenschaftlichen Verlust- und Gewinnrechnung 77
3231. Das Prinzip der Wahrheit der Verlust- und Gewinnrechnung 77
3232. Das Prinzip der Klarheit der Verlust- und Gewinnrechnung 78
3233. Das Prinzip der Vergleichbarkeit des Erfolges verschiedener Perioden, unter besonderer Berücksichtigung der Einwirkung stiller Reserven u. des aperiodischen Erfolges 81
324. Anforderungen an den Geschäftsbericht einer städtischen Kreditgenossenschaft 85
33. Kritische Betrachtung der neuesten gesetzlichen Maßnahmen, die für den Jahresbericht der Kreditgenossenschaften von Bedeutung sind 88
331. Die Verordnung über die Bilanzierung von Genossenschaften vom 30. Mai 1933 unter dem Gesichtspunkte der Bilanzierung der städtischen Kreditgenossenschaften 88
3311. Grundlagen und Auswirkungen der Verordnung 89
3312. Welche wesentlichen Veränderungen bringt die Verordnung in die kreditgenossenschaftliche Bilanzierung im Vergleich zu früher . . . 90

Seite

3313. Die Bedeutung der neuen Vorschriften über die Bewertung, die Eventualschulden, die rückständigen Einzahlungen auf Geschäftsguthaben und über das Bilanzschema für die Vermögensbilanz 92
3314. Einwirkungen der Verordnung auf die Verlust- und Gewinnrechnung 100
3315. Einflüsse der Bilanzierungsverordnung auf den Geschäftsbericht . . . 102
3316. Zusammenfassung der Einflüsse, die durch die Bilanzierungsverordnung für den kreditgenossenschaftlichen Jahresbericht entstanden sind . . . 104
332. Das Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 in seiner Auswirkung auf die Bilanzierung der städtischen Kreditgenossenschaften 107
3321. in Hinblick auf die Liquidität und Rentabilität, ... 110
3322. durch seine Bestimmungen über die Anlagepolitik und den Vermögensaufbau, ... 115
3323. durch seine Vorschriften über die Trennung von Geld- und Kapitalmarkt, 119
3324. durch seine Publizitätsvorschriften. 123
3325. Auswirkungen der neuesten Ausführungsbestimmungen zum Reichskreditgesetz auf die kreditgenossenschaftliche Bilanzierung 124
333. Die Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute vom 17. Januar 1936 und ihre Bedeutung für die Kreditgenossenschaften 127

4. Schlußwort 136

5. Anhang 139

(1) VORWORT.

Die genossenschaftliche Bilanzierung weist Besonderheiten auf; diese ergeben sich sowohl aus der Rechtsform als auch aus den wirtschaftlichen Zielen der Genossenschaft. In der vorliegenden Arbeit soll untersucht werden, inwieweit und worin die Bilanzierung bei einer bestimmten Genossenschaftsart, den städtischen Kreditgenossenschaften, von der anders gearteter Unternehmungen abweicht, und wie man sich bemüht, den Anforderungen gerecht zu werden, die an den Aufbau und den Inhalt eines Jahresberichtes 1) zu stellen sind. Im Rahmen dieser Arbeit wird jedoch nur die Jahresbilanz gemäß §§ 39, 40, 41, 44 H.G.B., §§ 7, 33, 33a-h, 48, 73 Gen.Ges. mit der dazugehörigen Verlust- und Gewinnrechnung und dem Geschäftsbericht behandelt werden. Dagegen sollen die Eröffnungsbilanz nach § 39 H.G.B. die Liquidationsbilanz gemäß § 89 Gen.Ges., die Jahresbilanz während der Liquidation entsprechend § 89 Gen.Ges., die Konkursbilanz nach § 106 Gen. Ges., § 124 K.O. und die Zwischenbilanz laut §§ 99, 121, 126, 140 Gen.Ges. unberücksichtigt bleiben.

Der Aufbau der Arbeit ist so vorgenommen, daß einleitend die charakteristischen Merkmale einer kreditgenossenschaftlichen Bilanz herausgearbeitet werden. Im Hauptteil soll dann zuerst die Entwicklungsgeschichte des Bilanzie-

1) Wenn in der Folge dieser Arbeit von „Jahresbericht" gesprochen wird, so soll darunter die Bilanz, die Verlust- und Gewinnrechnung und der Geschäftsbericht verstanden werden, während „Jahresabschluß", entsprechend der Terminologie des Gesetzgebers, nur die Bilanz und die Verlust- und Gewinnrechnung umfaßt.

rungswesens der städtischen Kreditgenossenschaften von den Gründungsjahren bis zur neueren Zeit dargestellt werden. Anschließend wird eine eingehende Betrachtung der neuesten gesetzgeberischen Maßnahmen erfolgen, die einen Einfluß auf den kreditgenossenschaftlichen Jahresbericht ausübten. Hierher gehören: die Bilanzierungsverordnung vom Mai 1933, das Reichskreditgesetz vom Dezember 1934 mit den inzwischen ergangenen Durchführungsverordnungen nebst Bekanntmachungen des Aufsichtsamtes und des Reichskommissars für das Kreditwesen und die Verordnung über Formblätter vom Januar 1936. Zum Verständnis der umwälzenden Gesetzesbestimmungen der letzten Jahre werden Betrachtungen über die Anforderungen vorausgeschickt, die vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt an den kreditgenossenschaftlichen Jahresbericht zu stellen sind.

Veranlassung zu dieser Arbeit war ein Vorschlag von Herrn Dr. Bredenbreuker, Direktor bei der Genossenschaftsabteilung der Dresdner Bank. Besonderen Dank schuldet der Verfasser seinen hochverehrten Lehrern, Herrn Professor Dr.Dr.h.c.Hellauer und Herrn Dozent Dr.Henzler, für wertvolle Anregungen bei der Ausgestaltung der Arbeit.

(2) EINLEITUNG:

Besonderheiten der Bilanzierung der städtischen Kreditgenossenschaften.

Soll in folgendem die Frage der Bilanzierung der städtischen Kreditgenossenschaften behandelt werden, so wird es zunächst angebracht sein darzulegen, inwieweit und in welchen Punkten die Bilanz einer Genossenschaft und insbesondere die einer städtischen Kreditgenossenschaft von Bilanzen anderer Unternehmungen abweicht.

(21) Besonderheiten der Genossenschaftlichen Bilanzierung gegenüber der Bilanzierung von Unternehmungen anderer Rechtsformen, soweit sie durch die Rechtsform, die soziale Schichtung der Mitglieder, ihre Stellung innerhalb der Erwerbswirtschaft und durch den Einfluß der Verbände bedingt sind.

Die Genossenschaft ist eine Personalgesellschaft mit Rechtspersönlichkeit; ihre Träger sind die Genossen; ihr Wesen beruht im Gegensatz zur reinen Kapitalgesellschaft auf der persönlichen Mitgliedschaft der Genossen.

Diese Rechtsform und die wirtschaftliche Eigenart der Genossenschaft bedingen - zumindest im Aktivgeschäft - eine weitgehende Übereinstimmung zwischen den Genossenschaftsmitgliedern als finanziellen Trägern und den geschäftlichen Gegenkontrahenten. Die Genossen sind somit in doppelter Weise an die Genossenschaft gebunden. Einmal übernehmen sie die Finanzierung und beteiligen

sich an der Verwaltung, zum anderen sind sie auch Kunde, bei Kreditgenossenschaften als Kreditnehmer und Sparer, bei anderen Genossenschaften etwa als Nutznießer von Wohnungen oder Abnehmer von Waren. Die kapitalmäßige Beteiligung an der genossenschaftlichen Unternehmung geschieht durch Übernahme eines Geschäftsanteils, der ratenweise eingezahlt werden kann 1). Die Summe aller Einzahlungen, vermehrt oder vermindert um etwaige Gutschriften oder Belastungen, die durch den Erfolg der Genossenschaft bestimmt werden 2), bilden das Geschäftsguthaben. Dieses stellt in seiner Summe, zusammen mit den Reserven und dem Gewinn-(Verlust-)Vortrag, das Eigenkapital der Genossenschaft dar. Somit verändert sich durch Einzahlungen auf Geschäftsanteilkonto, durch Gutschrift oder Belastung naturgemäß auch das Eigenkapital der genossenschaftlichen Unternehmung. Da die Genossenschaft gemäß § 1 des Genossenschaftsgesetzes eine Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl ist, können jederzeit neue Mitglieder in die Genossenschaft eintreten; hierdurch wird ebenfalls das Eigenkapital verändert. Weiterhin steht es den Genossen unter Einhaltung bestimmter Fristen 3) frei, aus der Genossenschaft auszuscheiden und ihre Anteilguthaben aufgrund einer Auseinandersetzungsbilanz 4) zurückzuverlangen, wodurch das Eigenkapital der Genossenschaft vermindert wird. Bedenklich kann dies für eine Genossenschaft sogar werden, wenn aus irgendwelchen Gründen eine Mitgliederflucht eintritt. Schließlich kann eine Veränderung des Eigenkapitals noch dann entstehen, wenn alte Genossen weitere Anteile übernehmen 5). Die in Frankreich für

---

1) § 7 Ziff. 2 Gen.Ges.
2) § 19 Gen.Ges.
3) § 65 Gen.Ges.
4) Vgl. Ausführungen zu Punkt 321 auf S. 44.
5) § 134 Gen.Ges.

eine bestimmte Art von Genossenschaften gebrauchte Bezeichnung: „Société à capital variable" weist auf die Bedeutung der Veränderlichkeit des Eigenkapitals hin.

In diesem Zusammenhange ist noch auf folgendes hinzuweisen: Die Reserven sind dem Zugriff der Genossen völlig entzogen und bilden daher im Gegensatz zu den Geschäftsguthaben im Vergleich zur Mitgliederbewegung den festeren Teil des Eigenkapitals.

Die Eigenart des Geschäftsguthabens tritt auch dadurch in Erscheinung, daß -den bestehenden Vorschriften entsprechend- nur der tatsächlich einbezahlte Betrag in der Bilanz erscheint. Dies im Gegensatz zur Aktiengesellschaft oder zur Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht, bei denen das nominelle Eigenkapital auch dann ausgewiesen wird, wenn es noch nicht in voller Höhe einbezahlt ist.

Darin kommt auch der personalgesellschaftliche Charakter der Genossenschaft zum Ausdruck. Sie belanziert ihr Eigenkapital wie eine Einzelfirma, nur daß der „Inhaber" einer Genossenschaft sich aus einer Vielheit von Personen zusammensetzt. Auch die Übernahme einer Haftungsverpflichtung seitens der Genossen, über deren Bilanzierung 1) man verschiedener Meinung sein kann, bedeutet eine Angleichung an das Unternehmen eines Einzelkaufmanns oder einer Personalgesellschaft.

Die Genossenschaft hat die Aufgabe, ihren Mitgliedern zu dienen. Sie ist kein gemeinnütziges Unternehmen, das den Zweck hat, die Wirtschaft von Personen zu fördern, die nicht Träger des Unternehmens - meist sog. „Bedürftige"-

---

1) Nach geltendem Recht und Gewohnheit wird die Haftsumme überhaupt nicht bilanziert. Vgl. hierzu Ausführungen zu Punkt 3222 auf Seite 58 ff.

sind. Sie ist aber auch kein Erwerbsunternehmen mit dem Ziele eines möglichst hohen Reinertrages 1). Die genossenschaftliche Unternehmung ist vielmehr arteigen; sie nimmt eine Mittelstellung zwischen beiden Unternehmungsarten ein, auch wenn sie in der Reichsverfassung von 1919 als gemeinnützige Unternehmungen bezeichnet werden 2).

Diese Unternehmungsform entstand, weil die wirtschaftliche Not des sog. Mittelstandes eine Abhilfe notwendig machte, und weil weitblickende Männer in dieser auf Selbsthilfe beruhenden Unternehmung eine Möglichkeit der Überwindung der Notlage erblickten. Die Mitglieder der Genossenschaften setzen sich daher zum überwiegenden Teil aus kapitalschwachen Volksgenossen zusammen 3). Deshalb haben sich in der Rechnungslegung Besonderheiten herausgebildet, um

---

1) § 19 bestimmt, daß der Zweck der Genossenschaft nicht Gewinnerzielung sei.

2) Reichsverfassung vom 11.8.1919: Artikel 156 Abs.3: „Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Vereinigungen sind auf ihr Verlangen unter Berücksichtigung ihrer Verfassung und Eigenart in die Gemeinwirtschaft einzugliedern."

3) Die Genossenschaften wurden gegründet, um den kapitalschwachen Kreisen des Handwerks, des Handels und der Landwirtschaft eine Hilfe zu bieten. Bis zum heutigen Tage hat sich bei keiner Genossenschaftsart in dieser Hinsicht etwas geändert. Deutlich zeigt dies auch folgende Aufteilung der begebenen Kredite der im D.G.V. zusammengeschlossenen Kreditgenossenschaften. (Aus dem Jahrbuch des D.G.V. für 1934. Berichtende Institute: 1300.)

- Fortsetzung nächste Seite -

diese Kreise durch Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen soweit als möglich zu sichern.

Durch die besondere Stellung der Genossenschaften innerhalb der Erwerbswirtschaft entsteht die Forderung, als Selbstkostenbetrieb zu wirtschaften; hierbei müssen allerdings die Zinsen für das Eigenkapital zu den Selbstkosten hinzugerechnet oder überhaupt als solche betrachtet werden. Schwierigkeiten der Verrechnung, unbestimmbare Risiken, Schwankungen im Umsatz, führen jedoch in der Praxis dazu,

---

RM.	RM.	Mill.RM.	Stückzahl	% die Gesamtstückzahl
bis	100	14,45	238 894	
101 -	200	23,92	161 371	
201 -	500	54,12	162 766	84,1
501 -	1 000	69,72	95 786	
1 001 -	2 000	111,52	76 493	
2 001 -	5 000	247,16	77 660	
5 001 -	10 000	239,56	34 392	12,8
10 001 -	20 000	243,30	17 488	
20 001 -	50 000	331,20	7 965	3,1
über	50 000	129,72	1 485	
		1 364,73	874 300	

Ganz besonders spricht die Stückzahl der begebenen Kredite dafür, in welch hervorragender Weise die Kreditgenossenschaften von „kleinen Leuten" in Anspruch genommen werden. Dem Kapitalbetrage nach machen die größeren Beträge die Spitzenbeträge aus. Der Grund dafür ist jedoch in den ungleich größeren Kapitalbeträgen zu sehen. Im Ganzen bewegen sich die Kreditbeträge nur im Rahmen von „Mittelstandskrediten". Kennzeichnend hierfür ist der sowohl stückmäßig als auch kapitalmäßig sehr schwache Anteil der Kredite über RM. 50 000.-

den genossenschaftlichen Betrieb weitgehend wie einen erwerbswirtschaftlichen zu führen. Der erzielte Reingewinn 1) hat dann aber einen anderen Sinn. Er bedeutet eine Richtigstellung der Preis- bezw. Zinspolitik des Jahres, da ein höherer Gewinn als zur angemessenen Verzinsung der Geschäftsguthaben nötig ist, eine zu hoch angesetzte Verdienstspanne anzeigt. Bei Kreditgenossenschaften beispielsweise würde dies bedeuten, daß die Zinsen für die Einlagen der Genossen zu niedrig und die Zinsen für an Mitglieder gegebene Kredite zu hoch berechnet wurden. Es müßte daher an die Kreditnehmer eine Rückvergütung und an die Einleger eine Nachvergütung geleistet werden 2).

---

1) Bei 1199 im D.G.V. zusammengeschlossenen Kreditgenossenschaften ergab sich für 1933 folgende Verteilung einer „Dividende":

Dividende	%
keine	32,69
2- 4 %	32,69
5- 7 %	33,78
8-10 %	0,84

2) Schwierigkeiten bestehen aber, weil die Genossen auch noch andere Leistungen, so z.B. Depotverwaltung, Durchführung des Zahlungsverkehrs usw. in Anspruch nehmen. Deshalb wird in der kreditgenossenschaftlichen Praxis meistens eine solche genossenschaftliche Verteilung des Betriebsüberschusses nicht vorgenommen. Bei anderen Genossenschaftsarten ist der Maßstab für eine richtige Verteilung des Gewinnes leichter zu finden, so bei Warengenossenschaften, wo der Umsatz als Maßstab für die Rückvergütung zugrunde gelegt werden kann.

Für die Genossenschaften ergeben sich somit Besonderheiten in Hinsicht auf die Gewinnerzielung, daneben aber auch in Hinsicht auf die Gewinnverteilung, die nicht allein nach der Kapitalbeteiligung zu erfolgen hat. In einem Artikel: „Beiträge zur Neuordnung des Genossenschaftsrechts" bringt Henzler 1) folgendes Schema, das die möglichen Arten der Verteilung des genossenschaftlichen Betriebsüberschusses zeigt:

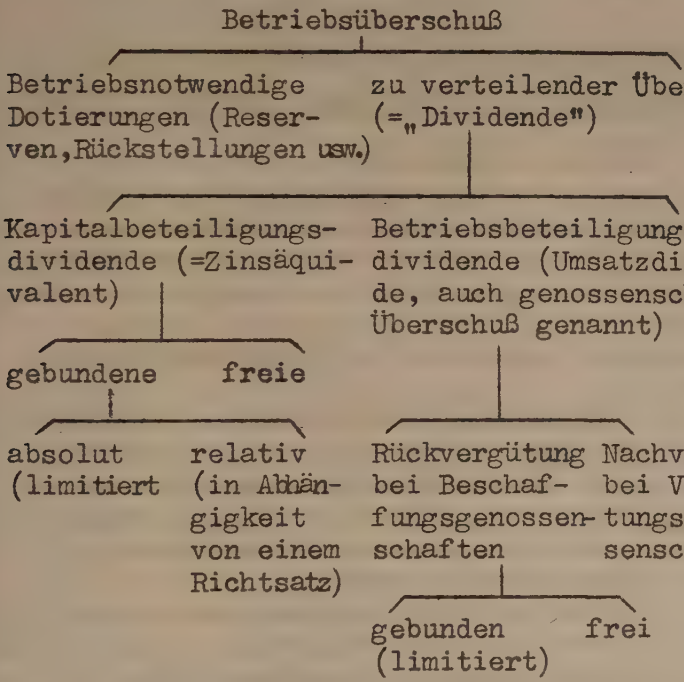

Die äußere Form der Bilanzen sowie deren materieller Inhalt wird auch durch die Verbände 2)

---

1) Erschienen in: Rundschau des Reichsbundes der Deutschen Verbrauchergenossenschaften. 83. Jahrg. Nr. 6 vom 8.2.1936.

2) Die städtischen Kreditgenossenschaften waren bzw. sind in folgenden Verbänden zusammengeschlossen: s.n. Seite.

beeinflußt, in denen sich Genossenschaften schon frühzeitig zusammenschlossen; denn diese Organisation gaben für die gesamte Geschäftsführung Ratschläge und Richtlinien. Je nach ihrer Verbandszugehörigkeit bildete sich daher bei den einzelnen Genossenschaften, im Vergleich zu anderen Genossenschaften und zu anderen Unternehmungsformen eine abweichende Bilanzierungspraxis heraus.

(22) Besonderheiten der Bilanzierung von Kreditgenossenschaften, die durch Ihren Geschäftsbetrieb bedingt sind.

Die Form der Bilanz wird, neben der Rechtsform und der augenblicklichen Geschäftslage, auch von der Betriebsstruktur des Unternehmens beeinflußt. Die rund 53 000 Genossenschaften 1) verteilen sich auf fast alle Zweige des Wirtschaftslebens, namentlich auf Bankgewerbe, Han-

---

1. Allgemeiner Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Meistens „Allgemeiner Verband" genannt. Gegründet 1859 zu Weimar. (Schulze-Delitzsch).
2. Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften e.V. sog. „Hauptverband". Gegründet 1901. (Korthaus).
3. Deutscher Genossenschafts-Verband e.V. Berlin (D.G.V.). Hervorgegangen durch Verschmelzung der beiden oben genannten Verbände auf dem Genossenschaftstag zu Bad Nauheim im Jahre 1920.

1) Nach dem Jahrbuch des D.G.V. f.1934 bestanden am 1.1.35 53 635 Genossenschaften.

del und Industrie. Mehr als 1/3 von ihnen sind Kreditgenossenschaften 1). Unter Berücksichtigung der oben geschilderten besonderen genossenschaftlichen Eigenheiten, weisen ihre Bilanzen im wesentlichen dieselbe Hauptmerkmale wie die Bilanzen anderer Kreditinstitute auf. Die Rechnungslegung aller Unternehmungen, die unter dem Begriff „Banken" zusammengefaßt werden, muß sich deshalb ähneln, weil diese Institute eine gemeinsame Grundfunktion in der Volkswirtschaft zu erfüllen haben. Sie dienen dem Geld-, Kredit- und Kapitalverkehr und bilden damit eine geschlossene Gruppe neben den Unternehmungen des Handels und Gewerbes, der Industrie, den Verkehrs- und Versicherungsunternehmungen und der Land- und Forstwirtschaft. Der Aufbau ihrer Bilanzen zeigt das Merkmal eines umsatzorientierten Betriebes, der im Vergleich zu anlageorientierten Betrieben nur ein geringes Eigenkapital erfordert.

Gleichen im Ganzen gesehen die Bilanzen der Kreditgenossenschaften den Bilanzen der übrigen Banken, so lassen sich im einzelnen doch Verschiedenheiten feststellen. Diese finden ihre Begründung zwar in erster Linie in den Geschäftsbedingungen und der Rechtsform der Genossenschaft; es lassen sich aber auch Unterschiede feststellen, die durch die Geschäftsführung hervorgerufen werden. Durch die enge Verbundenheit der Mitglieder mit der Genossenschaft ist sie die geeignete Form zur Pflege des Personalkredites, für den seitens der kapitalschwachen Genossen ein starkes Bedürfnis vorliegt. Dieses Geschäft steht bei ihr deshalb im Vordergrund. Neben der volkswirtschaftlichen Bedeutung - gerade in neuester Zeit - wirkt sich diese Kreditpolitik auch in starkem

---

1) Nach dem Jahrbuch des D.G.V. f.1934 beträgt die Anzahl der Kreditgenossenschaften (städtische und ländliche) am 1.1.35: 20 866.

Maße auf die Bilanz aus.

Auch in der Höhe der begebenen Kredite unterscheiden sich die Kreditgenossenschaften von anderen Bankinstituten; denn bei ihnen wird, entsprechend dem Bedürfnis der Mitglieder und dem ideellen Zweck der Genossenschaft, in erster Linie der Klein- und Mittelkredit gepflegt 1).

Vergleicht man die Finanzierung einer Kreditgenossenschaft mit der Finanzierung von Bankinstituten anderer Rechtsform, hauptsächlich der A.G., so läßt sich bei den Genossenschaften im allgemeinen ein ungünstigeres Verhältnis des Eigenkapitals zu den fremden Mitteln feststellen, d.h. die eigenen Mittel sind im Verhältnis kleiner. Begründet ist dies dadurch, daß bei Genossenschaften zu dem Eigenkapital noch ein Teil der Haftsummenverpflichtung seitens der Genossen als Sicherheitfonds hinzugerechnet werden kann, der ihre Kreditwürdigkeit erhöht. Besondere Bedeutung erhält dieser Zuschlag aus der Haftsummenverpflichtung als gleichsam zusätzliches Eigenkapital, wenn sog. Haftsummenkredite gewährt werden, wie sie vorzugsweise die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse und die Zentralkassen pflegen. Die Genos-

---

1) Der Leiter der Wirtschaftsgruppe „Kreditgenossenschaften", Ministerpräsident a.D.Granzow,erklärte in einem Referat, nach einem Bericht der „Frankfurter Zeitung" vom 25.8.35, daß die Kreditgenossenschaften mit über 50 % an dem „Klein- und Mittelstandskredit" beteiligt seien.
Nach „Mitteilungen der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse" (Folge 12 vom 14. Sept. 1935) wird die Höhe der in Deutschland vermittelten kurzfristigen „Klein- und Mittelstandskredite" (Kredite bis RM 20 000.-) mit 5,3 Milliarden angegeben, davon entfallen 2,7 Milliarden auf die Kreditgenossenschaften.

senschaften weisen in ihren Bilanzen meist im Verhältnis zu den Geschäftsguthaben sehr hohe Reserven 1) aus. Als Grund dafür ist teilweise der Umstand anzusehen, daß bei den Genossenschaften die Reserven den festeren Teil des Eigenkapitals ausmachen. Daneben dürfte der, durch die Kapitalarmut der Mitglieder bedingt, häufig nur langsame Eingang der Einzahlungen auf die Geschäftsanteile das Bestreben der Genossenschaften rechtfertigen, durch Bildung starker Reserven eine Erhöhung des Eigenkapitals vorzunehmen.

---

1) Folgende Gegenüberstellung mag die oben angeführte Behauptung veranschaulichen: Nach dem Jahrbuch des D.G.V. von 1934 zeigte sich bei den städtischen Kreditgenossenschaften folgendes Verhältnis von Geschäftsguthaben zu Reserven:

Geschäftsguthaben Millionen RM.	Reserven Millionen RM.
193,3	86,2

Verhältnis rund 2,24 : 1

Bei 37 der bekanntesten Aktienbanken ergibt sich folgendes Bild (Nach Angaben des Börsen- und Wirtschaftskalenders 1936 der Frankfurter Zeitung):

Aktienkapital Millionen RM.	Reserven Millionen RM.
1 113,688	273,51

Verhältnis rund 4,7 : 1

(23) Unterschiede der städtischen und ländlichen Kreditgenossenschaften und ihre Auswirkung auf deren Bilanzen.

Wenn der bilanzmäßige Unterschied zwischen ländlichen und städtischen Kreditgenossenschaften - häufig auch gewerbliche genannt - untersucht werden soll, so muß man zunächst feststellen, daß eine Verschiedenheit in der Zusammensetzung der Mitglieder besteht. Allerdings ist die Verschiedenartigkeit nicht so groß, wie häufig angenommen wird; denn bei den „städtischen" sind mit hohem Hundertsatz landwirtschaftliche Kreise und bei den „ländlichen" in ungefähr gleichem Maße Handwerker und Gewerbetreibende vertreten 1).

---

1) Nach dem Jahrbuch des D.G.V. für 1933 setzen sich bei 1223 berichtenden städtischen Kreditgenossenschaften mit einer Gesamtmitgliederzahl von 638 701 die Genossen wie folgt zusammen:

selbstständige Handwerker	27,1 %
" Kaufleute und Fabrikanten	18,8 %
" Landwirte	21,1 %
Beamte	13,0 %
Angestellte und Arbeiter	10,4 %
Andere	9,6 %
	100 %

Nach dem Taschenbuch für landwirtschaftliche Genossenschaften (7. Auflage. Berlin 1931) setzen sich die Mitglieder der Spar- und Darlehnskassen wie folgt zusammen:

Landwirte	62,0 %
Landwirtschaftliche Arbeiter	2,1 %
Handwerker und Gewerbetreibende	16,4 %
Gewerbliche Arbeiter	8,5 %
Beamte und Angestellte	6,3 %
Andere Berufe und Korporationen	4,7 %
	100 %

Ein ins einzelne gehender Vergleich städtischer und ländlicher Kreditgenossenschaften wird sehr erschwert, da sich die heute im „Reichsverband deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften - Raiffeisen - e.V." vereinigten Spar- und Darlehnskassen ihrer Herkunft nach ungefähr zu 1/3 aus Raiffeisen'schen und zu 2/3 aus Haas'schen Genossenschaften zusammensetzen.

Bei den Kreditgenossenschaften Raiffeisen'scher Richtung finden wir fast immer eine Vermischung von geschäftspolitischen und ethisch-religiösen Momenten, die sich auch nach außen hin, namentlich in der Kreditpolitik, auswirken. Auch der grundsätzliche Verzicht auf ein größeres Eigenvermögen läßt sich nur hierdurch erklären 1). Im Gegensatz zu den Genossenschaften Schulze-Delitzsch's findet man bei Raiffeisenschen Genossenschaften häufig Stiftungen als

---

Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß bei den ländlichen Kreditgenossenschaften eine scharfe Trennung der Berufe undurchführbar ist; denn es treibt fast jeder mehr oder weniger Landwirtschaft für Eigen- oder Marktbedarf. Außerdem mußte in Ermangelung neuerer Erhebungen die Statistik für Ende 1925 zugrunde gelegt werden.

1) Bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften dürften Geschäftsguthaben in Höhe von RM 10 bis R M. 30 die Regel bilden. Bei den städtischen Kreditgenossenschaften hingegen betragen im Regelfalle die Geschäftsguthaben RM 300 bis RM 500. Nach dem Jahrbuch des D.G.V. 1933 war die Höhe der Geschäftsguthaben bei 1292 berichtenden Genossenschaften folgendermaßen verteilt:

Fortsetzung nächste Seite.

Anfangskapital. Zeitweise glaubte man deswegen sogar auf ein eigenes Vermögen ganz verzichten zu können. 1)

Die Gewinnverteilung ist ebenfalls aus diesen Gründen und auch, weil bei den kleinen Geschäftsanteilen eine Verzinsung nicht von Bedeutung wäre, in vielen Fällen ausgeschlossen. Ein möglicher Gewinn wird vielmehr zur Bildung der unbedingt notwendigen Reserven und des sog. „Stiftungsfonds" verwendet. Dieser Stiftungsfonds ist ein unteilbares Vereinsvermögen und hat den Zweck, die Genossenschaft allmählich von fremdem Kapital unabhängig zu machen und gemeinnützige Einrichtungen zu errichten oder zu unterstützen. Er ist eine rechtliche und wirtschaftliche Eigentümlichkeit, die sich nur bei Genossenschaften Raiffeisen'scher Prägung findet. Er ist tatsächlich eigenes Kapital der Unternehmung und in gewissem Sinne mit den Reserven vergleichbar. Dem Zugriff der Genossen völlig entzogen 2), stellt er keine Schulden der

---

	Anzahl	%
unter RM. 100	83	6,42
RM.100 - 200	395	30,57
" 201 - 1000	673	52,10
" 501 - 2000	110	8,51
"1001 - 2000	26	2,01
"2001 - 5000	5	0,39
über RM. 5000	--	----
	1292	100

1) Vgl.Wygodzinski,W.: Das Genossenschaftswesen in Deutschland (Zweite völlig neu bearbeitete Auflage von Dr.August Müller) Leipzig-Berlin 1929.Seite 26 ff.

2) Selbst bei der Auflösung der Genossenschaft haben die Genossen meist kein Anrecht auf diesen Betrag.

Unternehmung an den Unternehmer dar, wie das bei anderen Genossenschaften oder bei den Erwerbsunternehmen der Fall ist.

Für die Darlehnskassen der Darmstädter Organisation 1) gelten die oben ausgeführten Besonderheiten nicht. Sie lehnen sich hinsichtlich ihrer Finanzierung, Organisation sowie ihrer Geschäftspolitik mehr an die Schulze-Delitzschen Genossenschaften an.

Bezüglich der Bilanzierung weisen die ländlichen Kreditgenossenschaften jedoch auch gemeinsame Merkmale auf, die durch ihren Aufgaben- und Wirkungskreis bestimmt werden.

Im Aktivgeschäft spielen die langfristigen Guthaben bei Banken - meistens Zentralkassen - eine beachtliche Rolle; Wechselgeschäfte sind nur sehr wenig bekannt; auch Lombarddarlehen treten zurück. Dagegen sind Hypotheken von größerer Bedeutung. Die Geschäftstätigkeit der ländlichen Kreditgenossenschaften ist, soweit sie sich im Umsatz wiederspiegelt, im Verhältnis zu den „städtischen" wesentlich geringer. An Zahl ungefähr zehnmal so stark weisen sie insgesamt nur etwa die Hälfte der Umsätze aus. Auch die Zahl der Mitglieder ist bei den städtischen Kreditgenossenschaften bei weitem größer 2). Zu erwähnen wäre noch, daß bei der überwiegenden Mehrzahl der Spar- und Darlehnskassen

---

1) Die Genossenschaften Haas'scher Richtung waren bis 1930 in dem „Reichsverband deutscher landwirtschaftlichen Genossenschaften" zusammengefaßt. Der Sitz dieser Organisation war zunächst Darmstadt, später Berlin.

2) Nach dem Jahrbuch des D.G.V. von 1933 hatten 1384 berichtende Genossenschaften 1111 508 Mitglieder zu verzeichnen. Also ein Durchschnitt je Genossenschaft von 803 Mitgliedern. Nach dem Jahrbuch des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften - Raiffeisen - e.V. von 1934 ergibt sich

neben dem Geldverkehr auch das Warengeschäft gepflegt wird 1).

Bei den städtischen Kreditgenossenschaften finden wir eine stärkere Befolgung bankmäßiger Grundsätze. Man kann ihre Aufgabe vielleichtso zusammenfassen, daß man sagt, ihnen obliegt das bankmäßig geführte Personalkreditgeschäft, bankmäßig geführt, im Gegensatz zu den Spar- und Darlehnskassen die in hohem Maße von ehren- und nebenamtlichen Rechnern geleitet werden, und bei denen sich die geschäftlichen Beziehungen in der Regel nur auf den engsten Nachbarschaftsverband mit den hier vorkommenden verhältnismäßig einfachen Geschäften beschränken.

Im Gegensatz zu den Spar- und Darlehenskassen versuchen die Kreditgenossenschaften Schulze-Delitzsch's über ein möglichst hohes Eigenkapital zu verfügen.

Während sich bei den ländlichen Kreditgenossenschaften, infolge ihres kleinen, an das Dorf gebundenen Wirkungskreises, die unbeschränkte Haftpflicht im wesentlichen bis heute halten konnte, mußten die städtischen Kreditgenossenschaften, trotzdem auch sie ursprünglich den Grundsatz der unbeschränkten Haftpflicht 2) ver-

---

für 17 959 berichtende Genossenschaften ein Gesamtmitgliederbestand von 1 924 266. Also ein Durchschnittsmitgliederbestand von 107. Bemerkt sei noch, daß 61,5 % aller Kassen weniger als 100 Mitglieder zu verzeichnen haben.

1) Im Jahre 1934 hatten 69 % der Spar- und Darlehnskassen noch Warenverkehr.

2) Die e.G.m.b.H. wurde erst durch die Neufassung des Genossenschaftsgesetzes im Jahre 1889 zugelassen.

traten, im Laufe der Entwicklung die beschränkte Haftungsform annehmen, so daß heute bei ungefähr 90 % die Rechtsform der e.G.m.b.H. besteht.

Ihre wirtschaftliche Eigenart bedingt ihre ständige Sorge um die Liquidität, daher kommt bei ihnen im Regelfalle nur der kurzfristige Kredit vor. Schon der Name „Vorschußverein", der die Bezeichnung für die älteren Kreditgenossenschaften war, und der auch heute teilweise noch gebräuchlich ist, deutet auf diese Art der Kreditgewährung hin; denn das Wort „Vorschuß" schließt bei der Kreditgewährung schon den Gedanken an eine Rückzahlung in sich ein. Hypothekendarlehen werden nur sehr selten gegeben 1), Wechselgeschäfte hingegen sind besonders beliebt; dann steht noch die Vorschußgewährung gegen Bürgschaften und Schuldscheine im Vordergrund 2). Neben diesen hauptsächlich vorkommenden Geschäften betreiben sie auch das übrige Bankgeschäft. Seit der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus haben die städtischen Kreditgenossenschaften noch ein besonderes Augenmerk auf die Bauzwischenfinanzierung und die Finanzierung von Handwerken zur Durchführung der ihnen im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen übertragenen Arbeiten gerichtet.

---

1) Nach der Inflation hat das Hypothekengeschäft, trotz der grundsätzlichen Abneigung, doch erheblich zugenommen. Häufig ist der Grund zur Hergabe solcher Kredite darin zu sehen, daß die Genossenschaft Hypotheken geben mußte, wenn sie durch Zwangsversteigerung erworbene Grundstücke wieder verkaufen wollte.

2) Das Musterstatut des D.G.V. gibt im §§ 39-42 eine Aufzählung von Geschäften, die den Geschäftsbereich einer Genossenschaft darstellen sollen.

(3) H A U P T T E I L .

(31) Die Entwicklung der kreditgenossenschaftlichen Bilanzierung bis zur Bilanzierungsverordnung von 1933.

Die Frage der richtigen genossenschaftlichen Vermögens- und Erfolgsrechnung, d.h. die Frage, wie die eben geschilderten Besonderheiten und die sonstigen Betriebserfordernisse im Rahmen des gesamten Jahresabschlußes darzustellen sind, ist ebenso alt wie die modernen Kreditgenossenschaften selbst. Es ist deshalb zunächst zu versuchen, die Entwicklung genossenschaftlicher Bilanzierung bis zur neuesten Zeit darzustellen. Die Bilanzen einzelner Genossenschaften als Unterlage zu benutzen, wäre unmöglich, da kein vollständiges Material vorhanden ist, und die einzelnen Bilanzen in den ersten Jahren nach allzu verschiedenen Gesichtspunkten aufgestellt wurden. Hingegen können die Beschlüsse auf den Tagungen des Deutschen Genossenschaftsverbandes bzw. seiner Vorgänger 1)für unsere Betrachtungen Verwendung finden. Denn sie sind Meilensteine in der Entwicklung der genossenschaftlichen Betriebswirtschaftspraxis und somit auch der genossenschaftlichen Bilanzierung Auch ist anzunehmen, daß sich die Mehrzahl der Genossenschaften - trotz vielfacher Klagen - nach den Verbandsbeschlüssen gerichtet haben.

---

1) Vgl. Anmerkung Nr. 1 auf Seite 9.

(311) Die Entwicklung von den Gründungsjahren der modernen Kreditgenossenschaften bis zum Weltkrieg.

(3111) Die Bilanzierung in den Gründungsjahren und das erste Eingreifen des Gesetzgebers in das genossenschaftliche Bilanzierungswesen im Jahre 1867.

Bei den ersten Genossenschaften kam nur die einfache Einnahmen- und Ausgabenrechnung in Betracht. An Stelle der Bilanz stand eine sog. Jahresrechnung, d.h. eine Zusammenstellung der Salden, die sich aus den kameralistischen Aufzeichnungen ergaben 1).

---

1) Vgl. Mitteilungen über den 47. Allgemeinen Genossenschaftstag der auf Selbsthilfe beruhenden Deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Cassel vom 20.-24. August 1906. Seite 295, auch bei Tascher, Robert: Grundfragen der Buchhaltung und Bilanzierung von Kreditgenossenschaften. Diss. Frankfurt a.Main 1930 findet sich auf Seite 121 folgende genossenschaftliche Bilanz, entnommen aus: Frankfurter Nachrichten vom: 31.1.1866, die geeignet ist, die angeführten Tatsachen zu bekräftigen.

Aktiva:				
Kassenbestand	44	fl.	45	Kr.
Wechselbestand	473	"	--	"
Mobilien	13	"	14	"
	530	fl.	59	Kr.
Passiva:				
Anteile der Mitglieder	421	fl.	42	Kr.
Anleihen	100	"	--	"
Zinsen	3	"	44	"
Spesen	1	"	6	"
Reservefonds	4	"	27	"
	530	"	59	Kr.

Da das Eigenkapital der Genossenschaften nur sehr gering war, waren diese gezwungen, fremde Gelder aufzunehmen. Dieser Kapitalverkehr machte jedoch eine genaue kaufmännische Buchführung mit der dazugehörigen Jahresbilanz nötig. Auf dem Verbandstag zu Halle 1861,1) wurde daher auf Anregung von Alwin Sörgel „den größeren Vorschußvereinen" die Einrichtung der kaufmännischen (doppelten) Buchführung empfohlen und ein engerer Ausschuß, der sich mit Abschlußfragen befassen sollte, ins Leben gerufen. Im folgenden Jahre schon 2) verlangte Sörgel bei der Gewinnberechnung eine Berücksichtigung der „antizipativen" Zinsen und Provisionen. Diese Forderung bestätigt, daß die Rechnungslegung der Genossenschaften damals wenig ausgebaut war. Es ist bemerkenswert, daß Schulze-Delitzsch 3) die Ausführungen Sörgels zwar als richtig anerkannte, jedoch den Vorbehalt machte, daß man bei kleineren Vorschußvereinen „von den zeitraubenden und mühseligen Berechnungen, wenigstens solange der Verkehr nicht bedeutende Dimensionen angenommen habe", Ab-

---

1) Der 3.Vereinstag der auf dem Prinzip der Selbsthilfe beruhenden Vorschuß-, Kredit- und Rohstoffvereine vom 21.-23.Mai 1861. Vgl. Crüger, Dr.Hans: Die ersten fünfzig Vereins- und Genossenschaftstage des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften e.V. Berlin 1910. Seite 4.

2) Sörgels erster Aufsatz in „Innung der Zukunft" vom 15.2.1862.

3) Schulze-Delitzsch äußert die Ansicht in einem Artikel, der in der letzten Nummer der „Innung der Zukunft" von 1861 erschien. Vgl. Parisius, Ludolf: Schulze-Delitzsch und Alwin Sörgel. Beiträge zur Geschichte der Deutschen Genossenschaftsbewegung. Berlin 1899. Seite 22/23.

stand nehmen könne. Zu dieser Einstellung kam Schulze-Delitzsch wohl deshalb, weil er einsah, wie wenig die fast ausschließlich ehrenamtlichen Genossenschaftsleiter in der Lage waren, solche schwierigen Verrechnungsmethoden anzuwenden. Sicherlich wurde daher die kaufmännische Buchführung und Abschlußtechnik günstig beeinflußt, als man um das Jahr 1865 begann, hauptamtlich tätige Personen mit der Leitung der Vorschußvereine zu beauftragen 1).

Erschwert wurde eine einwandfreie Rechnungslegung, weil für Genossenschaften hierzu der gesetzliche Zwang fehlte. Eine staatliche Regelung des genossenschaftlichen Bilanzierungswesens erfolgte erst durch preußisches Gesetz 2) vom 27.3.1867. Danach muß das Statut „die Grundsätze für die Aufstellung und Prüfung der Bilanz 3)" enthalten. Sie ist innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres 4) vom Vorstand aufzustellen und zur Bekantgabe dem Genossenschaftsregister einzureichen 5). Die Zahl der im Laufe des Jahres eingetretenen und ausgeschiedenen Mitglieder sowie der Mitgliederbestand am Ende des Jahres sind im Geschäftsbericht anzuführen. Die Bilanz ist vom Aufsichtsrat und der Generalversammlung zu prüfen. Neben diesen für den Jahresabschluß grundsätzlichen Bestimmungen enthält das Genossenschaftsgesetz von 1867 noch einige Regelungen über Einzelfragen, wie die der Liquidati-

---

1) „Innung der Zukunft" vom 4. Sept. 1865: „Die Besoldung der Vereinsbeamten".
2) Preußisches Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 27.3.1867.
3) § 7 Gen.Ges.
4) Kalenderjahr, wenn nicht das Statut anders bestimmt.
5) § 33 Gen.Ges.

onsbilanz, der Eröffnungsbilanz, der Bilanzanfechtung, der Bilanzunterzeichnung und der Bilanzveröffentlichung. Das preußische Gesetz wurde am 1.1. 1869 norddeutsches Bundesgesetz 1) und 1871 Reichsgesetz. Die Bilanzierungsbestimmungen blieben unverändert, auch als das Reichsgesetz am 1.5.1889 mit wesentlichen Veränderungen neu erlassen wurde.

Die Bilanzierungsvorschriften entsprachen der damaligen liberalen Einstellung und überließen daher die Ausführung wichtigster Vorschriften den einzelnen Genossenschaften. Somit können sie das genossenschaftliche Bilanzierungswesen kaum beeinflussen. Die Bilanzen der einzelnen Genossenschaften wurden zu dieser Zeit daher auch nach den mannigfaltigsten Gesichtspunkten aufgestellt.

(3112) Das Stuttgarter Bilanzschema von 1879.

Aus diesem Grunde ist es für die Entwicklung zu einem einheitlichen Jahresabschluß bedeutungsvoll geworden, als durch die Arbeit des „engeren Ausschusses für einheitliche Formulierung der Geschäftsberichte" 2) auf dem 20. Verbandstag zu Stuttgart von 1879 ein Bilanzschema in Vorschlag kam, das als Muster für die Aufstellung kreditgenossenschaftlicher Bilanzen dienen sollte.

---

1) Gesetz für die Staaten des Norddeutschen Bundes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4.Juli 1868.
2) Gegründet auf dem Allgemeinen Genossenschaftstag zu Halle 1861.

Das Schema 1) ist hier wiedergegeben, da es als erstes Bilanzmuster aufgestellt wurde und erkennen läßt, welch großen Wert man schon damals auf eine möglichst weitgehende Offenlegung geschäftlicher Verhältnisse legte.

Activa.	I. Bilanz.	Passiva.
1) Cassa-Conto		1) Geschäftsanteile (Guthaben) der Mitglieder
2) Effecten-Conto		2) Reservefonds
3) Vorschuß-Conto (Vorschußwechsel)		3) Darlehen mit ganzjähriger Kdg.
4) Geschäftswechsel-Conto		4) Darlehen mit halbjähriger Kdg.
5) Hypotheken und Güterzieler (Kaufschillinge, Steiggelder, Cessionen)		5) Darlehen mit vierteljähriger Kündigung.
6) Forderungen aus Conto-Corrent-Conten mit Credit		6) Accepte
7) Banken und Vereine		7) Ohne Kündigung rückzahlbare Darlehen (Schulden aus Conto-Corrent-Conten mit und ohne Credit)
8) Noch zu empfangende Zinsen (Zinsrest des abgelaufenen Jahres)		8) Banken und Vereine
9) Geschäfts-Inventar-(Mobilien-) Conto		9a) Noch zu zahlende Zinsen für Darlehen aus dem abgelaufenen Jahre
10) Grundstücke-(Immobilien) Conto		9b) Desgl. aus früheren Jahren
		10) Noch zu zahlende Verwaltungskosten usw.
		11) Voraus erhobene (Anticipando) Zinsen
		12) Gewinn- und Verlust-Conto (Reingewinn)

---

1) Das Bilanzschema ist den „Mittheilungen über den 20. Allgemeinen Vereinstag der auf Selbsthilfe beruhenden Deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Stuttgart vom 24.-27. August 1876" (Seite 20/21) entnommen.

II. Gewinn- und Verlust-Conto.

Debet.	Credit.
1) Vereinnahmte Zinsen und Provisionen aus Vorschüssen	1) Gezahlte Zinsen für Darlehen
2) Vereinnahmte Zinsen aus Conto-Corrent-Forderungen	2) Gezahlte Zinsen für Conto-Corrent-Forderungen der Mitglieder
3) Vereinnahmte Provisionen aus Conto-Corrent-Forderungen	3) Gezahlte Zinsen u. Provisionen an Banken und Vereine
4) Vereinnahmte Wechseldisconte	4) Gezahlter Rückdiscont für weitergegebene Wechsel
5) Vereinnahmte Effecten-Zinsen und Gewinne	5) Noch zu zahlende Zinsen für Darlehen
6) Rückständige Zinsen und Provisionen aus Vorsch.	6) Verwaltungskosten-Saldo
7) Zinsen aus Hypotheken u. Güterzielern (Kaufschilling, Cessionen)	7) Reingewinn
8) Provisionen aus erworbenen Hypotheken und Güterzielern (Kaufschillingen, Cessionen)	
9) Sonstige Gewinne	

III. Geschäftsübersicht.

Unter dieser Überschrift wird der Geschäftsbericht behandelt. Er soll enthalten: Offenlegung der Summe der Giroverbindlichkeiten, Bestand der Inkassowechsel, Bewegung des Mitgliederstandes und Vorschläge zur Verteilung des Reingewinnes.

Der Aufbau des Bilanzschemas läßt deutlich seine Entstehung aus der kameralistischen Buchhaltung heraus erkennen. Das Verlust- und Gewinnkonto ist der Vermögensbilanz angeglichen und zeigt lediglich, welche Aufwendungen und Erträge aus den einzelnen Zweigen des Geschäftes entstanden sind. Der Jahresabschluß erstreckt sich also lediglich auf einen formalen Abschluß der Bücher. Der Erfolg ergibt sich durch eine Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres. Bewertungsfragen sind noch unberücksichtigt geblieben.

Lesen wir die einschlägige genossenschaftliche Literatur 1) derselben Zeit, so finden wir ebenfalls, daß auch hier das Bewertungsproblem noch unbekannt war. Schulze-Delitzsch weist zwar einmal darauf hin 2), daß sich „die Bilanz aus zwei ineinandergreifenden Acten zusammensetzt". Gemeint ist der buchmäßige Abschluß und die Inventur. Einen Unterschied zwischen beiden Größen hält Schulze-Delitzsch jedoch nur dadurch für möglich, weil Unterschlagungen, Irrungen oder ähn-

---

1) So z.B. Vollborn, Albert: Die Buchführung für Vorschuß- und Kreditvereine. (Praktische Anweisungen zur Einrichtung und Führung der Bücher für Kreditgenossenschaften aller Art) Berlin 1900.

2) Schulze-Delitzsch: Vorschuß- und Credit-Vereine als Volksbanken. Praktische Anweisungen zu deren Einrichtung und Gründung. 5. Auflage. Leipzig 1876.

liches vorkommen können. Differenzen, die durch Wertänderung entstanden sein können, wurden noch nicht in Betracht gezogen.

Die Forderung, die Giroverbindlichkeiten anzuführen, läßt erkennen, wie weitgehend man die Offenlegung von Verbandsseite wünschte; denn gerade das Fehlen einer Angabe der Giroverbindlichkeiten wird häufig als ein besonderer Mangel der Bankbilanzen bezeichnet 1).

(3113) Die Beschlüsse auf den Tagungen des „Allgemeinen Verbandes" zu Bad Kreuznach 1902, Danzig 1903, Kassel 1906, zu Stettin 1911 und die des „Hauptverbandes" zu Dortmund 1909, soweit sie für die Bilanzierung von Bedeutung sind.

Bei der engen Verbundenheit aller Genossenschaften sind diese auf das lebhafteste daran interessiert, möglichst alle unangenehmen Vorkomnisse bei einzelnen Instituten zu verhindern, weil Verfehlungen und Mißgeschicke einzelner von der Öffentlichkeit der Genossenschaftsbewegung zur Last gelegt werden. Besonders wichtig erscheint es deshalb Zusammenbrüche von Genossenschaften zu vermeiden. Dies ist aber nur möglich, wenn eine schlechte Geschäftslage rechtzeitig erkannt wird. Deshalb legen die Verbände größten Wert auf eine aufschlußreiche Offenlegung der geschäftlichen Verhältnisse. Um den Verbandsgenossenschaften gemachte Erfahrungen zu übermitteln und um möglichst alle von der Wichtigkeit eines aufschlußreichen Jahresberichtes zu überzeugen, wird auf den

---

1) So auch bei Kalveram, Prof.Dr.W.: Bankbilanzen. (1.Teil von Die Bilanzen der Kreditbanken.) Leipzig 1922.Seite 10.

Verbandstagungen immer wieder die Bilanzierungsfrage auf die Tagesordnung gebracht. So auch auf der Tagung zu Bad Kreuznach im Jahre 1912. Hier soll hauptsächlich das Stuttgarter Schema von 1879 wieder in Erinnerung gebracht werden. Denn selbst in Revisionskreisen war jener Beschluß in Vergessenheit geraten 1). Dann sollte aber auch die Normbilanz von 1879 einer Revision unterzogen und ein Formblatt aufgestellt werden, das den fortentwickelten Verhältnissen Rechnung tragen würde. Die Verhandlungen konnten nicht zum Abschluß gebracht werden, da man sich über Einzelheiten des Schemas nicht einigen konnte. Deshalb wurde eine Kommission mit der nochmaligen Durchberatung beauftragt. Diese brachte dann auf dem folgenden Verbandstage zu Danzig 2) ein neues Muster in Vorschlag, das auch mit einigen Abänderungen angenommen wurde. Die Neuerungen bringen eine genauere Aufgliederung, verändern aber das Schema von 1879 in seinen wesentlichen Punkten nicht.

Mit der Jahrhundertwende war das Handelsgesetzbuch vom 10.Mai 1897 in Kraft getreten. Da die Genossenschaften Kaufleute im Sinne des § 17 Abs.2 Gen.Ges. sind, müssen sie nach §§ 38-47 H.G.B. bilanzieren. Diese Bestimmungen sind jedoch nicht fest umgrenzt, sondern lassen einen derart großen Spielraum, daß sie für das genossenschaftliche Bilanzierungswesen fast bedeutungslos sind. Für Ka-

---

1) Rede des Anwalts Dr.Crüger auf dem 43.Verbandstag zu Bad Kreuznach 1902. Vgl. Mittheilungen über den 43. Allgemeinen Genossenschaftstag der auf Selbsthilfe beruhenden Deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Bad Kreuznach vom 3.-6.September 1902. Seite 214 ff.

2) Vgl. Mittheilungen über den 44.Allgemeinen Genossenschaftstag der auf Selbsthilfe beruhenden Deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Danzig vom 26.-29.August 1903. Seite 142 ff.

pitalgesellschaften hat der Gesetzgeber hinsichtlich der Bilanzierung jedoch eine Sonderregelung getroffen und im § 261 H.G.B. Bewertungsgrundsätze aufgestellt. Um nun den Genossenschaften eine eindeutige Richtschnur für die Aufstellung der Bilanz zu geben, wurde auf dem Verbandstage zu Kassel im Jahre 1906 beschlossen, die engeren gesetzlichen Vorschriften der §§ 260 ff.H.G.B. in das Statut aufzunehmen. Unterstützt wurde dieser Beschluß, weil einerseits von genossenschaftlicher Seite, schon des öfteren darauf hingewiesen worden war 1), die Bewertungsbestimmungen des § 261 H.G.B. seien an und für sich genau so auf Genossenschaften wie auf Kapitalgesellschaften anzuwenden. Andererseits auch, weil das Reichsgericht in einer Entscheidung 2) sagte, daß „kein stichhaltiger Grund abzusehen sei, warum die für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien in dieser Hinsicht geltenden Rechtsgrundsätze nicht auch auf Erwerbsgenossenschaften analog Anwendung finden könnten".

Beachtenswert ist das Referat des Berichterstatters Verbandsdirektor Wolski, der auf die Bewertung der Vermögensteile hinwies. Die Art, wie er dies tat, zeigt, für welch große Anzahl von Genossenschaften Bewertungsfragen als etwas Neues betrachtet wurden, nur wie groß im allgemeinen noch die Unsicherheit über diese Frage der Bilanz war. Durch falsche Bewertung entstanden häufig große Scheingewinne, die nicht als solche erkannt wurden, daher als tatsächliche Gewinne zur Verteilung gelangten und somit die Vermögenslage ungünstig beeinflußten.

---

1) Parisius-Crüger: Das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Kommentar zum praktischen Gebrauch für Juristen und Genossenschaften. 11.Auflage (Crüger,Erecelius und Citron) Leipzig 1928. Seite 196 Anm.13.

2) Entscheidungen in Strafsachen Band 38 Seite 1 ff (Jahrg. 1905)

Sahen wir bis jetzt an Hand der Beschlüsse auf den Verbandstagen des „Allgemeinen Verbandes", wie dort die Frage der Bilanzierung behandelt wurde, so müssen wir nun der Vollständigkeit halber kurz zeigen, wie die Bilanzierungsfrage auch auf den Genossenschaftstagen des „Hauptverbandes" im Mittelpunkte des Interesses gestanden hat. Im Jahre 1910 bei der Tagung zu Dortmund 1) machte der Verbandsdirektor Mager bemerkenswerte Ausführungen, die erkennen lassen, welchen Wert man auf einen übersichtlichen Jahresabschluß legte, und wie sehr man bemüht war, einen aufschlußreichen Geschäftsbericht zu erhalten; auch wollte man, daß „ein gewisses Schema 2) Aufnahme fände, damit gutwilligen Genossenschaften Gelegenheit gegeben würde, hier auf eine gewisse Einheitlichkeit hinzuarbeiten."

Das Ziel, ein einheitliches Bilanzschema zu erreichen, veranlaßte auch den Allgemeinen Verband, die Bilanzierungsfrage erneut zur Diskussion zu stellen 3). Auf dem Verbandstag zu Stettin im August 1911 wurde daher das Danziger Bilanzschema wieder in Erinnerung gebracht. Da zu derselben Zeit Verhandlungen zwischen Großbanken und der Reichsbank wegen eines Bilanzschemas für

---

1) Vgl. Bericht über die Verhandlungen des 7. Deutschen gewerblichen Genossenschaftstages zu Dortmund am 13. und 14. Juni 1910.
2) Im Anhange als Anlage I beigefügt.
3) Mittheilungen über den 52. Allgemeinen Genossenschaftstag der auf Selbsthilfe beruhenden Deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Seite 245. „...Dagegen handelt es sich nun darum, dafür zu sorgen: 1. daß die unserem Verbande angehörigen Kreditgenossenschaften durchweg ihre Bilanzen nach einem einheitlichen Schema aufstellen; ...".

die Zweimonatausweise stattfanden 1), wurde eine Kommission gebildet, die das zur Zeit gebräuchliche Schema ergänzen sollte, damit eine Anpassung an die Bilanzen der Erwerbsbanken erzielt würde. Im übrigen wurde gefordert, die einzelnen Posten der Bilanz nach der Liquidität zu ordnen und in dem Geschäftsbericht zu erläutern. Der Verbandstag empfahl ferner, bei der gesetzlich vorgeschriebenen Bilanzprüfung durch den Aufsichtsrat ein Protokoll zu führen und bei der Prüfung nach folgenden Grundsätzen zu verfahren: Die Bestände und die Richtigkeit der Abschreibung seien nachzuprüfen, und ein Vergleich der Bilanz mit den Bilanzen vergangener Jahre sei anzustellen, um ersehen zu können, ob bei Hypotheken usw. alle Veränderungen berücksichtigt wurden.

Im gleichen Jahre kam durch die bereits erwähnten Verhandlungen mit der Reichsbank eine Vereinbarung zwischen Großbanken und Regierung 2) zustande. Es wurde ein Bilanzmuster 3) geschaf-

---

1) Mittheilungen über den 52.Allgemeinen Genossenschaftstag der auf Selbsthilfe beruhenden Deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Seite 247.

2) In der „Bekanntmachung, betreffend der Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel." vom 30.7.1911 wurde ein Bilanzschema veröffentlicht, das den Zweimonatsbilanzen, die auf Wunsch der Reichsbank von den Banken zu veröffentlichen waren, zugrunde gelegt werden sollte. Um die Aktienbanken an das Schema zu binden, bestimmte eine Verordnung, daß die Zulassung neuer Aktien von Kreditbanken zum Börsenhandel von der Veröffentlichung der Zweimonatsbilanzen nach dem offiziellen Schema abhängen sollte.

3) § 4 Ziffer 5 der Bekanntmachung.

fen, das für die zweimonatlichen Berichterstattungen an die Reichsbank dienen sollte 1). Auf dem Allgemeinen Verbandstag von 1912 zu München 2) konnte daher ein neues Bilanzschema 3) vorgelegt werden, das von der im Vorjahre gebildeten Kommission inzwischen ausgearbeitet worden war. Dieses Schema sollte den Zweck haben, die statistischen Arbeiten der Anwaltschaft und der Revisionsverbände zu erleichtern. Von den Bestrebungen der Zentralorganisationen, die Bilanzen als Unterlage zu statistischen Zwecken zu benutzen, wird an späterer Stelle 4) im einzelnen noch zu sprechen sein. Vorerst zum Bilanzschema selbst.

Die Aktivseite ist entsprechend der Stettiner Forderung nach der Liquidität geordnet und zwar so, daß zuerst die liquidesten Mittel angeführt werden und dann zu dem schwerer veräußerlichen Vermögen übergegangen wird. Eine Untersuchung, ob dieses Prinzip auch tatsächlich durchgeführt wurde, würde zu weit führen und auch ohne praktisches Interesse sein, da dieses Bilanzschema doch nur Vergangenheitswert besitzt.

Die Passivseite ist gruppiert in eigenes und fremdes Vermögen, wobei der Reingewinn vom Eigenkapital getrennt ausgewiesen wird. Das Schema läßt erkennen, daß man sich die Bilanz in ihrem Aufbau nicht mehr aus der Buchhaltung heraus entstanden erklärt. Sie ist nicht mehr

---

1) In Kraft getreten am 1.1.1912.
2) Vgl. Mittheilungen über den 53.Allgemeinen Genossenschaftstag des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden Deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu München vom 21.-23.August 1912. Seite 313 ff.
3) Im Anhange als Anlage II wiedergegeben.
4) Vgl. Ausführungen zu Punkt 321 auf Seite 45 ff.

eine reine Saldenzusammenstellung der einzelnen Konten, sondern die einzelnen Posten der Buchhaltung sind organisch zusammengefaßt, um den Einblick in das Unternehmen zu erleichtern oder überhaupt erst zu ermöglichen. Wie das Delkrederekonto und auch das Spezialreservekonto auf der Passivseite der Bilanz zeigen, ist auf Bewertungsfragen Rücksicht genommen.

Während man sich früher ausschließlich mit der rein formellen Aufstellung der Bilanz befaßte, bemerkt man, wie nunmehr der Bilanz eine weitergehende Bedeutung zukommt, und wie ihre materielle Richtigkeit in den Vordergrund rückt. Sicherlich steht diese Störung in Zusammenhang mit der durch das Handelsgesetzbuch geschaffenen Rechtslage. Maßgebend ist aber auch der Einfluß von Juristen, die sich mehr und mehr mit Bilanzfragen befassen 1).

(312) Die Entwicklung während der Kriegs- und Nachkriegsjahre bis zur Zeit vor dem Inkrafttreten der Bilanzierungsverordnung.

(3121) Einwirkungen während der Kriegs- und Inflationsjahre auf das genossenschaftliche Bilanzierungswesen und die Beschlüsse des Allgemeinen Verbandes zu Freudenstadt im Jahre 1925.

Die Bilanzen der Kriegs- Nachkriegs- und Inflationsjahre für die Entwicklung des genossenschaftlichen Bilanzierungswesens heranzu-

1) Die in dieser Periode erschienenen Bücher sind: Veit Simon: „Die Bilanzen der Aktiengesellschaft und der Commanditgesellschaft auf Aktien.", Hermann Rehm: „Die Bilanz der Aktiengesellschaft."

ziehen, wäre unzweckmäßig. In diesen Jahren haben sich nicht nur die Zahlen geändert, - das hätte ja auf die Bilanzierungsgrundsätze keinen Einfluß - sondern es haben sich auch Erscheinungen gezeigt, die geeignet waren, die Bilanzen dieser Jahre so zu gestalten, daß sie nicht als Maßstab einer rund 65=jährigen Entwicklung gewertet werden können 1). Man denke hierbei unter anderem nur daran, wie sehr die Moral im Bankgewerbe gelitten hatte, wie sehr sich die allgemeinen Risiken erhöhten und wie groß die Schwierigkeiten der Bewertung waren 2).

Erst das Gesetz über die Goldmarkeröffnungsbilanzen vom Jahre 1924 schließt die Wirrnisse der Inflationsjahre ab. Für das Bilanzierungswesen beginnt eine neue, wieder ruhigere Periode. Die vorausgegangenen Jahre brachten jedoch mancherlei Veränderungen der wirtschaftlichen und genossenschaftlichen Verhältnisse mit sich, weshalb eine Überprüfung des Münchener Bilanzschemas wünschenswert erschien. Infolgedessen wird auf dem Verbandstage zu Freudenstadt im Jahre 1925 das Schema abgeändert 3).

---

1) Die Kriegsnotgesetze vom 8.8.1914 und 12.12. 1914 beeinflussen das Bilanzierungswesen nicht; ebenso nicht das Gesetz vom 15.5. 1923.

2) Es wird hier auch auf ein Eingehen auf alle Einzelheiten verzichtet, da die Frage der Einwirkung der Inflation in der Literatur schon häufig behandelt ist. Insbesondere durch: Untersuchungen des Bankwesens. 1933 I.Teil 2.Band. Referat: Direktor bei der Reichsbank Speer: Die Inflationszeit.... Seite 178 ff.

3) Das Münchener Schema von 1912 ist im Anhange als Anlage II wiedergegeben.

Auf der Aktivseite wird Position 2: „Guthaben bei der Dresdner Bank" entsprechend den veränderten genossenschaftlichen Verhältnissen, ersetzt durch „Guthaben bei den genossenschaftlichen Zentralinstituten". Der Posten: „Guthaben bei Banken und Genossenschaften" kommt von 6.Stelle an die 4., da diese Guthaben zweifellos liquider sind als Wertpapiere. Aus demselben Grunde werden Vorschüsse aus Wechseln und Schuldscheinen mit festbefristeten Hypotheken vertauscht. Weiter wird noch ein Posten „Schuldner aus Sonderkrediten des Reiches, der Länder etc." eingesetzt. Eine gesonderte Ausweisung dieser seit 1924 vorkommenden Sonderkredite war erforderlich, weil sie Schulden besonderer Art sind. Sie haben meist eine Laufzeit von mehreren Jahren, bei der im Regelfalle noch Prolongationsmöglichkeit besteht. Auf der Passivseite werden die Positionen 2,3 und 4, Reservefonds, Spezialreserven und Delkredere-fonds, unter Rücklagen zusammengefaßt. Statt „Anlehen gegen Schuldscheine" wird ein Posten „Anlehen und Depositen" gesetzt. Die Posten „Scheckeinlagen" und „an früher ausgeschiedene Mitglieder zu zahlende Geschäftsguthaben" kommen in Wegfall; dafür kommt als neuer Posten - analog der Aktivseite - „Schulden aus übernommenen Sonderkrediten des Reiches, der Länder etc." hinzu.

(3122) Der Deutsche Genossenschaftstag zu Hamburg von 1930 und seine Bedeutung für die genossenschaftliche Bilanzierung.

Eine entscheidende Wendung des Verhältnisses der einzelnen Genossenschaften zu dem Genossenschaftsverband bringt der 67. Deutsche

Genossenschaftstag von 1930 1). Waren bis zu dieser Zeit die Beschlüsse der Verbandstage nur Ratschläge, nach denen sich die Genossenschaften richten sollten, so traten an ihre Stelle durch einstimmig angenommene Änderung 2) der Satzungen des Deutschen Genossenschaftsverbandes Leitsätze, die für die Genossenschaften verbindlich wurden. Für das Bilanzierungswesen ist diese Tatsache von erheblicher Tragweite, da sich infolge dieser Satzungsänderung alle Genossenschaften nach dem Bilanzmuster des Verbandes richten mußten. Die Verbandsgenossenschaften haben also schon seit 1930 ein verbindliches Bilanzschema.

In der Praxis hat auch eine große Anzahl von Genossenschaften das Muster angewandt, da sie zum Teil die Zweckmäßigkeit von selbst erkannten, oder weil sie durch den Verband dazu veranlaßt wurden. Der D.G.V. hatte auch schon vor der gesetzlich vorgeschriebenen Verbandsrevision 3) Möglichkeiten, die Genossenschaften zu zwingen, sich seinen Richtlinien unterzuordnen. Es sei hier nur an eine Androhung einer Benachrichtigung der Gläubier, eine Besprechung des

---

1) Vgl. Mitteilungen über den 67.Deutschen Genossenschaftstag des Deutschen Genossenschaftsverbandes e.V. in Hamburg vom 31.August-3.September 1930. Seite 71 ff.
2) § 5 der Satzung.
3) In diesem Zusammenhang sei auf das „Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes" vom 30.Oktober 1934 hingewiesen, wonach alle Genossenschaften einem Prüfungsverband angehören und sich jährlich bzw. alle zwei Jahre - bei einer Bilanzsumme (einschl. Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten) unter RM.350 000.- - einer Verbandsrevision unterziehen müssen.

Falles auf dem Verbandstage oder an den Ausschluß aus dem Verband gedacht.

Allerdings lassen sich in der Praxis auch sehr viele Fälle nachweisen, bei denen sich Genossenschaften weder um Verbands- noch um gesetzliche Bestimmungen gekümmert haben 1). Der Fehler mag zum Teil an einer mangelhaften Fachkenntnis der Genossenschaftsleiter liegen. Vielleicht waren aber auch die Revisionsverbände in den vergangenen Jahren zu nachsichtig und scheuten sich, die oben erwähnten Maßnahmen anzuwenden, weil mit ihnen eine schwere Schädigung der betreffenden Genossenschaft verbunden sein kann.

(3123) Beeinflussung des kreditgenossenschaftlichen Jahresabschlusses durch den Entwurf für ein neues Deutsches Aktienrecht im Jahre 1930 und die Einwirkungen der Aktienrechtsnovelle von 1931 auf die kreditgenossenschaftliche Bilanzierung.

Als 1930 der Entwurf für eine Reform des Deutschen Aktiengesetzes bekannt wurde, der weitgehende Vorschriften über den Inhalt des Geschäftsberichtes 2) und über die Gliederung der Bilanz und der Verlust- und Gewinnrechnung 3) vorsah, tauchten wieder Pläne auf, ein

1) Bei der Revision einer Genossenschaft im November 1934 zeigten sich folgende Mängel: „Die Angabe der rückständigen Einzahlungen auf Geschäftsanteil war nicht erfolgt; eine Saldierung der Disconterlöse war - trotz gesetzlichen Verbots - vorgenommen, und weiterhin fehlte der Geschäftsbericht."
2) § 110 des Entwurfes.
3) §§ 113, 115 des Entwurfes.

neues Schema aufzustellen, um die Form der genossenschaftlichen Bilanz dem zu erwartenden Gesetz anzupassen.

Ende 1930 erschien in den Blättern für Genossenschaftswesen 1) ein von Bredenbreuker ausgearbeitetes Schema 2). Dieses wich von dem Freudenstädter Muster 3) hauptsächlich in der Gruppierung der einzelnen Posten ab. Auf der Aktivseite wurden die einzelnen Posten weitgehend nach dem Grade ihrer Liquidierbarkeit geordnet, während auf der Passivseite eine Gruppierung nach der Fälligkeit vorgenommen wurde. Dem sog. Prinzip der Homogenität ist hierdurch Rechnung getragen worden.

Durch die Angabe der Kündigungsfristen des Fremdkapitals und die Anordnung der Aktivseite nach der Liquidierbarkeit wurde erkennbar, wie sich die Aktivgeschäfte den Passivgeschäften anpassen. Hierdurch wurden Schlüsse auf die Liquidität und die Kreditpolitik der Genossenschaften ermöglicht. Die Bilanz ist klar und übersichtlich geordnet, sie kann jedem einigermaßen geschulten Leser die geschäftlichen Verhältnisse vor Augen führen.

Ein weiteres Schema wurde von Hugo Gottschall 4) aufgestellt. Im Prinzip stimmt dieses zwar mit dem Bredenbreuker'schen überein. Doch wünscht Gottschall, die Aktivseite solle mit den liquideren Mitteln beginnen, weil es die Praxis seither so gewöhnt war; auf der Passivseite solle das Fremdkapital an erster Stelle stehen, um eine Trennung des Reingewinns vom Eigenkapital zu vermeiden. Also eine Umkehrung des ersten Schemas. Diesem Vorschlag steht

---

1) Blätter für Genossenschaftswesen Heft 48. 47.Jahrg. 1930 vom 28.November Seite 815 ff.
2) Im Anhang als Anlage III beigefügt.
3) Vgl. Ausführungen zu Punkt 3121 auf Seite 36.
4) Gottschall, veröffentlicht in Bl.f.Gen.W. 47.Jahrg. 1930 vom 12.Dezember Seite 849 ff.

entgegen, daß dann das Schema nicht den Bestimmungen des Aktienrechtsentwurfes 1) - dem späteren veränderten § 261 a H.G.B. - entspräche. Die Wahl, welches Muster zu nehmen sei, wird den Genossenschaften selbst überlassen 2), bis dann vom Verband im Jahre 1932 das im Anhange 3) wiedergegebene Bilanzschema empfohlen wird. Das neue Formblatt lehnt sich stark an das Bredenbreuker'sche Muster an 4); eine Abweichung ist in wesentlichen Punkten nicht festzustellen.

Die von Gottschall vertretene Bilanzgliederung mußte zurücktreten, da seit dem 19. September 1931 die geplante Aktienrechtsnovelle durch Notverordnung Gesetz wurde. Es war somit zu erwarten, daß auch die Genossenschaften, entgegen ihrer Gewohnheit, an die darin vorgeschriebene Reihenfolge gebunden würden.

Letschert 5) übernimmt in seinem Werk wieder das Bredenbreuker'sche Bilanzmuster, jedoch mit einer Abänderung 6), die durch den § 261 a der

---

1) § 113 des Entwurfes.
2) Bl.f.Gen.W.77.Jahrg. 1930 Nr.50 Seite 849 ff.
3) Im Anhang als Anlage V beigefügt.
4) Das Bilanzschema ist, trotz seiner nur geringen Abweichung von dem Bredenbreuker'schen Muster, wiedergegeben, weil es das Muster war, das bis zur Bilanzierungsverordnung vom 30. Mai 1935 maßgebend war.
5) Vgl.Letschert,R.: Die Revisionen der Genossenschaft. 4.Auflage.Berlin 1932.Seite 348 ff.
6) Auf der Aktivseite schiebt sich zwischen Posten 5 und 6 die Position „Forderungen an Vorstands- und Aufsichtsratmitglieder"(§ 261 a A IV 10 H.G.B) und zwischen Posten 13 und 14 eine Position „Schecks" (§ 261 a A IV 12 H.G.B.) ein. Die Passivseite bleibt unverändert, nur daß sich bei Letschert nach Position 2 (Rücklagen) noch ein Posten „Wertberichtigungsrücklage" (§ 261 a B IV H.G.B.) einreiht.

Novelle nötig wurde.

Die Aktienrechtsnovelle bringt überhaupt eine starke Beeinflussung der genossenschaftlichen Bilanzierung mit sich. Die neuen Bestimmungen beziehen sich ausnahmslos auf die §§ 260 ff H.G.B., gelten also nach dem Wortlaut nur für Kapitalgesellschaften. Die Genossenschaft hingegen ist Personalgesellschaft. In der Literatur ist daher die Frage, ob diese neue gesetzliche Regelung auch für Genossenschaften befolgt werden müsse, sehr umstritten 1). Auch die Rechtsprechung löst die Streitfrage nicht eindeutig. Einzelne Genossenschaften nahmen jedoch - analog dem Verbandstagsbeschluß von 1906 - Vorschriften in ihr Statut auf, nach denen sie sich bei der Bilanzierung nach den Bestimmungen dieser Paragraphen richteten.

Die Vorschriften der Novelle stimmen grundsätzlich mit der alten Fassung des H.G.B. überein, weichen nur in Einzelheiten hiervon ab, bringen jedoch eine wesentliche Erweiterung. Wichtig sind die §§ 261 a und c, die zum ersten Male ein gesetzlich vorgeschriebenes Schema für die Bilanz und die Verlust- und Gewinnrechnung bringen. Die Gliederung des Musters für die Bilanz entspricht dem vorhin schon erwähnten Entwurf für ein neues Deutsches Aktienrecht. Die Aufgliederung der Verlust- und Gewinnrechnung erfolgt nach Aufwandsarten und Ertragsquellen. Der Gewinn bzw. Verlust wird als letzter Posten aufgeführt, wobei die getrennte Ausweisung von Gewinn-(Verlust-)-vortrag und Gewinn (Verlust) des laufenden Jahres zu beachten ist. Auch der § 261 b bringt eine entscheidende Neuerung. Er

---

1) Vgl. Henzler, Dr.Reinhold: Neues Bilanzrecht für Genossenschaften. Sonderdruck aus der Zeitschrift für Betriebswirtschaft. Heft 9. Jahrgang 1933 Seite 1.

verlangt eine Angabe der Eventualverbindlichkeiten, die in der Vorspalte der Bilanz oder als sog. durchlaufende Posten erfolgen kann.

Neben diesen Fragen werden in erster Linie Grundsätze für die Bewertung aufgestellt, und zwar in einer Form, die nach Meinung des Gesetzgebers den Gläubigern möglichsten Schutz gewährt Da jedoch die Bewertungsgrundsätze der Aktienrechtsnovelle in unveränderter Form durch die Bilanzierungsverordnung vom Mai 1933 in das Genossenschaftsgesetz eingegangen sind, soll diese Frage erst an späterer Stelle 1) behandelt werden.

(32) Welche Anforderungen sind an den Kreditgenossenschaftlichen Jahresbericht zu stellen?

Um die spätere Entwicklung kritisch werten zu können, soll nun versucht werden, eine Darstellung der wichtigsten betriebswirtschaftlichen Anforderungen zu geben, die an den Jahresbericht einer Kreditgenossenschaft gestellt werden müssen.

(321) Die Bedeutung des genossenschaftlichen Jahresberichtes als Mittel der Offenlegung für die Verwaltung der Einzelgenossenschaft, die Genossen, die Gläubiger, die Zentralorganisationen und die Volksgemeinschaft.

Zunächst ist darzulegen, wem ein Einblick in das Geschäftsleben der Kreditgenossenschaft bzw. ein entsprechender Überblick zu gewähren ist, und wer als Mittel dazu die Bilanz, die

---

1) Vgl. Ausführungen zu Punkt 3313 auf S. 92ff.

Verlust- und Gewinnrechnung und den Geschäftsbericht benutzen muß. Es kommen hier folgende Gruppen in Betracht. Einmal sind dies: die Verwaltung der Einzelgenossenschaft, die Genossen, die Gläubiger, die Zentralorganisation und die Volksgemeinschaft. Warum und inwieweit sie an dem Jahresbericht interessiert sind, soll im einzelnen noch untersucht werden.

Außerdem finden die kreditgenossenschaftlichen Jahresabschlüsse noch durch die Wissenschaft und die Steuerbehörde Beachtung. Für die Wissenschaft ist die kreditgenossenschaftliche Berichterstattung von Bedeutung, weil sie in ihr wertvolle Aufschlüsse findet. Gleichsam als Gegenleistung kann sie dafür, durch wissenschaftliche Kritik der Leistungen der Kreditgenossenschaften, diesen von Vorteil sein. Die Steuerbehörde sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt; sie stellt eigene Anforderungen, deshalb kann im Rahmen dieser Arbeit auf ihre Interessen nicht eingegangen werden.

Die Leitung einer Genossenschaft hat, wie jeder Betriebsführer, die Pflicht, sich einen genauen Überblick über den Stand des von ihr geführten Unternehmens zu verschaffen. Als eins der wichtigsten Mittel hierzu dient ihr eine genaue Bilanz und die entsprechende Erfolgsrechnung. Auf beide kann sie nicht verzichten, auch wenn sie ihr allein nicht genügen dürfen und ihr noch eine Reihe anderer Hilfsmittel zur Verfügung stehen müssen. Nur der Jahresabschluß kann einen Gesamtüberblick verschaffen und, besonders wenn er mit anderen verglichen wird, wertvolle Aufschlüsse über und für die Geschäftspolitik geben. Seine Aufstellung erfolgt daher in erster Linie aus privatwirtschaftlichen Gründen und wird von der Leitung einer Genossenschaft nicht um seiner selbst willen aufgestellt, sondern vielmehr als Mittel der Betriebsführung. Würde der Gesetzgeber eine Vermögens- und Erfolgs-

bilanz nicht vorschreiben, so müßte sie daher trotzdem gemacht werden.

Die Genossen haben als Träger der Unternehmung ein selbstverständliches Recht, über die Geschäftslage der Genossenschaft genau unterrichtet zu werden. Insbesondere aber auch, weil sie persönlich - beschränkt oder unbeschränkt - für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften und ihnen neben dem Anspruch an Leistungen des Betriebes - z.B. Kreditheragabe, Durchführung des Zahlungsverkehrs und Einlage von Geldern - ein Anrecht auf den erzielten Reingewinn 1) zusteht. Bei Auflösung der Genossenschaft haben sie ein entsprechendes Anrecht 2) am Vermögensstamm 3).

Dieses Recht kann selbst dem ausscheidenden Genossen nicht entzogen werden. Die Genossenschaft muß sich mit ihm auf Grund der Bilanz auseinandersetzen 4) und diese Auseinandersetzungsbilanz ist identisch mit der gewöhnlichen Jahresbilanz. Die Bestimmung, daß der Austritt aus einer Genossenschaft nur am Schluße eines Geschäftsjahres 5) erfolgen kann, spricht dafür, daß man die Jahresbilanz als Grundlage für die Auseinandersetzung benutzen will 6).

---

1) Vgl. Ausführungen zu Punkt 21 auf Seite 7 ff
2) Beides nur im gesetzlichen bzw. statutarische Rahmen.
3) Vgl. Hildebrand, Dr.Karl: Organisation und Direktion des genossenschaftlichen Betriebes. (2.Teil der „Betriebswirtschaftslehre des Genossenschaftswesens".) Halberstadt 1927. Band 3 Seite 25.
4) § 73 Abs. 2 Gen.Ges.
5) § 65 Abs.2 Gen. Ges.
6) Vgl. hierzu die Bestimmungen des § 76 Gen. Ges.: Die Übertragung eines Geschäftsanteils - also Austritt ohne Auseinandersetzung - kann jederzeit erfolgen.

Einen Einblick in das Unternehmen zu erhalten kann weiterhin der Gläubiger beanspruchen. Er muß erkennen können, ob für die Mittel, die er einem Betrieb zur Verfügung gestellt hat oder stellen will, genügende Sicherheiten vorhanden sind. Ferner muß er ersehen können, wie das Kapital verwendet wird,und ob die Lage des Unternehmens so ist, daß er mit einer pünktlichen Verzinsung und gegebenenfalls mit einer Rückzahlung seines Geldes rechnen kann. Wie wichtig für den Gläubiger die Bilanz ist, geht deutlich aus der Fürsorge des Gesetzgebers für seinen Schutz hervor; die entsprechenden Bestimmungen lassen dies deutlich erkennen.

Der Revisionsverband, dem nach neuester gesetzlicher Regelung 1) alle Genossenschaften angehören müssen, benötigt die Jahresabschlüsse der Einzelgenossenschaften zur Durchführung der Revision. Auch als Kontrolle, ob die Ratschläge, die bei der Revision erteilt wurden, Beachtung gefunden haben, sind sie unerläßlich.

Darüber hinaus sammelt er in gemeinschaftlicher Arbeit mit dem D.G.V. Zahlen aus den Vermögens- und Erfolgsbilanzen, um sie zu statistischen Zwecken zu verwenden. Diese Verbandsstatistiken sind anerkannt 2) mustergültig. Sie ha-

---

1) Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes vom 30.Okt. 1934.

2) „Frankfurter Zeitung" vom 10.11.1934.:„Die Anwaltschaft des D.G.V. legt nunmehr ihr Jahrbuch für 1933 vor. Es gibt den gewohnten umfassenden Überblick über den Gesamtbereich der gewerblichen Genossenschaften....." Auch in der wissenschaftlichen Literatur finden die Statistiken des D.G.V. des öfteren Anerkennung.
In den Mitteilungen über den 52.Allgemeinen Genossenschaftstag des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden Deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

ben die Aufgabe, sowohl den einzelnen Genossenschaften den Geschäftsbetrieb durch Aufstellung von allgemeingültigen Ratschlägen u.a.m. zu erleichtern, als auch für die im Verbande geeinigten Genossenschaften zu werben. Darüber hinaus vermögen sie für die Führung der gesamten Volkswirtschaft, insbesondere für die „Mittelstandspolitik", wertvolle Anregungen zu geben.

Schon aus diesem Grunde steht es auch dem Staat, oder richtiger gesagt der Volksgemeinschaft zu, gleichfalls über die genossenschaftliche Betätigung unterrichtet zu werden. Hinzu kommt, daß die städtischen Kreditgenossenschaften eine der wichtigsten Gruppen innerhalb der Genossenschaftsbewegung sind 1) und einen hervorragenden Anteil an der Deutschen Bankwirtschaft haben. Ihnen kommt nach Umfang und Lei-

---

e.V. zu Stettin vom 8.-11.August 1911 finden wir auf Seite 246: „.....gerade weil die Reichsbankleitung gelegentlich der Verhandlungen der Bankenenquete unserer Statistik ein so glänzendes Zeugnis ausgestellt hat, ist es.....".

1) Reichsminister Dr.Frank anläßlich der Bildung eines Ausschusses für Genossenschaftsrecht bei der Akademie für Deutsches Recht: „Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften haben in der deutschen Wirtschaft von jeher eine bedeutende Rolle gespielt. Seit jeher auf dem deutschen Gemeinschaftsgedanken und dem Grundsatz der Selbsthilfe aufgebaut, sind sie für eine breite Schicht von Volksgenossen, den Bauern, Handwerkern und kleinen Gewerbetreibenden, nützliche und wertvolle, aus unserem Wirtschaftsleben nicht wegzudenkende Einrichtungen geworden." (Aus Bl.f.Gen.W. 83.Jahrg. Nr.9 vom 29.2.. 1936).

stung für die deutsche Wirtschaft eine ganz besondere Bedeutung zu. Eine große Zahl von Volksgenossen und Wirtschaftsbetrieben ist heute auf das engste mit den Kreditgenossenschaften verbunden. Vereinigen die städtischen Kreditgenossenschaften doch weit über eine Million 1) Genossen in sich, die in ihnen die günstigste Bankverbindung sehen, und die für einen Teil die einzige Kreditquelle darstellen. Folgende Zahlen mögen Aufschluß geben, wie hoch das bei ihnen investierte Kapital ist. Die Gesamtbilanzsumme betrug nach dem Stande vom 31.12.1935 rund 1,93 Milliarden; das gesamte Eigenvermögen einschließlich Reserven rund 344 Millionen 2). Eine Stelle des „Entwurfes für ein Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien", die an sich nicht für Genossenschaften geschrieben ist, hat daher auch für sie die größte Bedeutung. Es heißt hier: „Der allgemein dem Recht jeder Kulturnation geläufige Rechtssatz, daß Verwaltung fremden Vermögens zur Rechenschaft verpflichtet, gilt auch für die Großunternehmungen der Gegenwart im Verhältnis zur Gesamtheit der Staatsbürger. In diesen Unternehmungen ist Volksvermögen in so gewaltigem Maße zusammengeballt, daß das Volk als Ganzes ein dringendes, berechtigtes Interesse hat, über das Ergebnis der Verwaltung soweit unterrichtet zu werden, als es das Wohl der Unternehmung gestattet."

---

1) Nach dem Jahrbuch des D.G.V. für 1934 beträgt der Bestand der Mitglieder bei den städtischen Kreditgenossenschaften für Ende 1934: rund 1 117 000.

2) „Die städtischen Kreditgenossenschaften 1935". Erschienen in Bl.f.Gen.W.Nr.10 vom 7. März 1936. Seite 165 ff. (Zusammenstellung des Statistischen Reichsamtes aufgrund der Zweimonatsbilanzen der Genossenschaftsbanken.)

Zu beachten ist hierbei noch die Schichtung der Mitglieder der Genossenschaften, die einen besonderen Schutz nötig macht. Dann muß die Zeit berücksichtigt werden, aus der diese Zeilen stam men; denn sie wurden vor der Durchdringung der Wirtschaft mit nationalsozialistischen Ideen geschrieben. Heute hat der darin aufgestellte Grun satz durch die neue Wirtschaftsauffassung einen noch tieferen Inhalt bekommen, der sich auch nac außen hin, beispielsweise durch die Einsetzung des Bankenkommissars, bemerkbar macht. Dieser ist gewissermaßen als Fachmann der Treuhänder und Vertrauensmann des ganzen Volkes.

(322) Grundsätze für die Aufstellung der Bilanz, betrachtet vom Gesichtspunkte der städtischen Kreditgenossenschaften.

Allen eben angeführten Interessenten muß durch den Jahresbericht ein Einblick in die Unternehmung gewährt, bzw. ein Überblick verschaff werden. Jedoch darf bei seiner Aufstellung der Standpunkt einer einzelnen Gruppe niemals entscheidend sein. Vielmehr muß der Jahresbericht über die inneren, organischen Beziehungen wirtschaftlicher Art zwischen den einzelnen Bilanzpositionen, den einzelnen Posten der Verlust- und Gewinnrechnung sowie der Bilanz und der Verlust- und Gewinnrechnung selbst Aufschluß geben können. Er muß ein Bild wirtschaftlichen Geschehens in objektiver Darstellung sein. Für die kreditgenossenschaftliche Bilanz lassen sich daher unter Berücksichtigung ihrer Eigentümlichkeiten folgende Grundsätze aufstellen:

---

1) Die allgemein gültigen Grundsätze sollen hier den genossenschaftlichen Eigentümlichkeiten angepaßt werden.

(3221) Das Prinzip der Bilanzwahrheit. 1).

Für eine Genossenschaft ist der Grundsatz der Bilanzwahrheit von besonderer Bedeutung. Die Entstehungsgeschichte des Genossenschaftswesens und der Aufbau 2) einer Genossenschaft verlangen die Zusammenarbeit aller Genossen. Diese ist jedoch nur möglich, wenn ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis besteht. Wie kann aber eine Genossenschaft ein Vertrauen von Seiten ihrer Mitglieder erwarten, wenn ihre Bilanz der tatsächlichen Lage nicht entspricht! Es ist bei ihr daher richtiger, zu versuchen die Geschäftslage möglichst genau darzustellen, als abzuwägen, was gerade noch gesagt werden muß, um dem Gesetz zu genügen.

Die Frage, wie Verpfändungen gekennzeichnet werden müssen, gibt schon Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß das Prinzip der Bilanzwahrheit möglichst weitgehend aufgefaßt werde. So findet man in den Bilanzen Wertpapiere, Hypotheken usw. als Aktivposten angeführt, die unter Umständen weiterverpfändet sein können; aus der Bilanz ist diese Verpfändung nicht zu ersehen. Es wäre richtiger, wenn derart verpfändete Beträge in der Vorspalte gesondert aufgeführt würden.

---

1) Reichsgerichtsentscheidung vom 12.4.1934. (Höchstrichterliche Rechtsprechung 1934 Ziff.1575) ...„Die Vorschriften über die Bilanzwahrheit bezwecken, eine Täuschung zu verhindern, aber nicht nur, um den Betrieb, um dessen Bilanz es sich handelt, vor Schaden zu schützen, sondern um Außenstehenden ein richtiges Bild zu geben und sie davor zu bewahren, daß sie auf eine Bilanz bauen und dadurch zu Schaden kommen....."

2)Prinzip der Selbstverwaltung und Selbsthilfe.

In der Bilanz kommen auch Leistungen, zu denen die Genossenschaft verpflichtet ist, die aber seitens der Kundschaft noch nicht in Anspruch genommen wurden, nicht zum Ausdruck. So läßt die Bilanz beispielsweise nicht erkennen, ob Kredite zugesichert sind, die aber von Seiten der Mitglieder noch nicht benötigt wurden, jedoch jederzeit von ihnen beansprucht werden können. Da aber durch solche zukünftigen Leistungen die Vermögenslage und ganz besonders die Liquidität der Unternehmung verändert werden kann, wäre es angebracht, auch über solche schwebende Verbindlichkeiten Aufschluß zu erteilen.

Schwierigkeiten macht in diesem Zusammenhange die Frage, ob und wie nicht konkret faßbare, sog. immaterielle Werte, die sowohl negativ als auch positiv sein können, richtig darzustellen sind. In der betriebswirtschaftlichen Literatur ist schon häufig über diese Frage geschrieben worden, jedoch wurden diesen Abhandlungen im allgemeinen die Verhältnisse von Industrieunternehmungen zugrunde gelegt. Für die Kreditgenossenschaften ist dieses Problem aber ebenfalls von größter Bedeutung. Folgende Sätze aus einem Referat des Anwaltes Dr.Crüger anläßlich des Verbandstages von 1906 1) mögen die beweisen: „Ich möchte hier nur auf einige ganz besonders in die Augen fallende Verbindlichkeiten hinweisen. Da ist z.B. die Gewährleistungspflicht, die beim Verkauf in Erscheinung tritt. Es sind ferner Mietverträge, die für ein Institut von sehr großer Bedeutung sein können; es können z.B. Mietverträge von einem Institut so ungünstig abgeschlossen sein, daß sich daraus recht weitgehende Verpflichtungen ergeben können; die Handelsbücher geben hierüber keine

---

1) Vgl. Mitteilungen über den 47.Allgemeinen Genossenschaftstag der auf Selbsthilfe beruhenden Deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Seite 150.

Auskunft. Dann ferner Lieferungsverträge; diese kommen wenigstens in ihren Verpflichtungen in den Handelsbüchern nicht zum Ausdruck; ferner Konsortiumsbeteiligungen, und was sonst noch in Betracht kommt."

Der Gesetzgeber nahm im Rahmen des Genossenschaftsgesetzes bis zum Jahre 1933 zu dieser Frage keinerlei Stellung; auch im vierten Abschnitt des ersten Buches des H.G.B. werden keine Vorschriften über die Bilanzierung immaterieller Werte gegeben. Anders hingegen bei den Bestimmungen für die Kapitalgesellschaften, die ja auch für die Genossenschaften1) von gewisser Bedeutung sind. Hier bestanden schon von Anfang an Vorschriften, die diese Frage regelten. Durch die Novelle von 1931 wurden diese nur in einigen Punkten geändert. So dürfen heute die Kosten der Verwaltung und des Betriebes in die Selbstkosten eingerechnet 2) und somit aktiviert werden 3). Die Kosten des Vertriebs hingegen dürfen nicht bilanziert werden. Über den Firmenwert, d.h. die Gesamtheit aller immateriellen Werte, wird bestimmt, daß nur der derivative 4) Firmenwert bilanziert werden darf, dann allerdings abgeschrieben werden muß; während der originäre Firmenwert 5) nich in der Bilanz erscheinen

---

1) Vgl. Punkt 3123 auf Seite 38 ff und Punkt 33 auf Seite 88 ff.
2) § 261 Ziff. 1 H.G.B.
3) Vor 1931 durften nur die Verwaltungskosten bilanziert werden.
4) Originärer Firmenwert: dort, wo er entstanden ist; derivativer oder abgeleiteter Firmenwert: dort, wo er als solcher bezahlt wurde. (Bei Kauf einer Unternehmung als Ganzes).
5) § 261 Ziff. 4 H.G.B.

darf 1). Da vor der Novelle im § 261 Ziff. 4 ein Verbot der Aktivierung der Kosten der Errichtung und Verwaltung ausgesprochen war, diese Bestimmung jedoch in die neue Fassung nicht übernommen wurde, ist es gerechtfertigt anzunehmen, daß nunmehr eine Bilanzierung der Errichtungs- und Instandsetzungskosten des Betriebes, soweit sie nicht Gründungskosten für die Unternehmung oder Kosten für eine Kapitalerhöhung sind, gestattet ist.

Der Gesetzgeber will durch diese Maßnahmen erreichen, daß in der Bilanz nur selbständige Werte erscheinen. Posten, die nur durch den Zusammenhang mit anderen Werten Eigenwert erlangen, dürfen nicht ausgewiesen werden. Für die Liquidationsbilanz wären diese Bestimmungen geeignet, den tatsächlichen Wert der immateriellen Güter darzustellen. Da aber die Jahresbilanz für eine Unternehmung, die weiterbestehen soll, bestimmt ist, erscheint diese Auffassung des Gesetzgebers - betriebswirtschaftlich gesehen - unhaltbar. Soll die Bilanzierung immaterieller Werte richtig 2) vorgenommen werden, so müssen wir zwischen bilanzpflichtigen, bilanzfähigen und bilanzunfähigen, nicht konkret faßbaren Gütern unterscheiden. Zur ersten Gruppe gehören alle kostenbedingten immateriellen Werte. Zu den bilanzfähigen sind „alle aus dem Individualertrage des Vermögens abgeleitete Mehr oder Minderwerte der einzelnen Unternehmung 3) "

---

1) Vor der Aktienrechtsnovelle wurde diese Frage in der Praxis genau so gehandhabt, im Gesetz war jedoch nichts darüber gesagt.
2) Vgl. Schmidt, Prof.Dr.F.: Die organische Tageswertbilanz. 3.Auflage. Leipzig 1929. Seite 106 ff.
3) Vgl. Schmidt, Prof.Dr.F.: Die organische Tageswertbilanz. 3.Auflage. Leipzig 1929. Seite 118.

zu rechnen. Also beispielsweise eine gute Organisation, soweit sie nicht kostenbedingt und damit bilanzpflichtig ist. Als bilanzunfähig sind alle Werte anzusehen, die durch persönliche Leistungen bedingt sind; denn diese Werte sind abhängig von einer Person, die nicht verkauft, liquidiert oder fest an die Unternehmung gebunden werden kann. In der Bilanz stehen die immateriellen Werte, soweit sie Mehrwerte sind, auf der Aktivseite, soweit sie Minderwerte sind, stehen sie auf der Passivseite oder vermindern die Aktivseite.

Da die Bilanz ein Augenblicksbild ist, wird es fernerhin richtig sein, wenn man auf Besonderheiten aufmerksam macht, die gerade diesem Zeitpunkt ein außergewöhnliches Gepräge verleihen. Auf irgendwelche Entwicklungstendenzen - auch wenn sie ungünstig sind - hinzuweisen, wäre ebenfalls sehr wünschenswert, besonders dann, wenn bedeutsame Ereignisse in der Zeit zwischen Bilanzstichtag und dem Tag der Bilanzaufstellung eingetreten sind. Dies könnte auf ähnliche Weise geschehen, wie es seit der Aktienrechtsnovelle von 1931 auch von den Kapitalgesellschaften durch den § 260 a Abs.3 Ziff. 8 H.G.B. verlangt wird.

Würden alle diese Gesichtspunkte in der Bilanz berücksichtigt, so wäre sicher ein großer Schritt getan, um den Gemeinschaftssinn der Genossen, der in den letzten Jahren teilweise gelitten hatte, wieder zu fördern.

(3222) Das Prinzip der Bilanzklarheit; insbesondere die Gliederung der Bilanz mit Rücksicht auf die Erkennbarkeit der Spannungsverhältnisse, der finanziellen Verhältnisse, des Vermögensaufbaues und der Haftsummenverhältnisse.

Wer durch Gesetz verpflichtet ist, eine Bilanz aufzustellen und zu veröffentlichen, muß dafür verantwortlich zeichnen, daß die Bilanz nicht nur richtig 1) ist; sie muß auch klar und übersichtlich sein 2). Die angegebenen Werte müssen inhaltlich mit ihrer Bezeichnung übereinstimmen.

Die Bilanzklarheit verlangt daher auch eine sinngemäße Gliederung, die es ermöglicht, einen Einblick in das wirtschaftliche Leben der Genossenschaft zu erlangen. Es gibt mehrere Möglichkeiten, nach denen man einteilen kann.

Die nächstliegende ist eine Gliederung der Aktiv- und Passivseite nach einzelnen Arten, so wie dies bei dem Schema von 1879 3) der Fall

---

1) Aus einem Revisionsbericht: „....Der gewährte Reichszuschuß von RM.20 000.- wurde ohne Berührung der Verlust- und Gewinnrechnung auf Delcredere verbucht...Das Delcrederekonto wurde mit dem Zinsrückstellungskonto in einem Wertberichtigungskonto vereinigt.... Der aus Hausverkauf erlöste Buchgewinn von RM..... sollte nicht dem Provisionskonto gutgeschrieben werden, sondern müßte..... Die Abschreibung hat ebenfalls nicht zu Lasten Grundstücksertragskonto, sondern zu Lasten V.- und G. zu geschehen."
2) Vgl. §§ 38, 260 b Abs. 2 H.G.B.
3) Vgl. Bilanzschema auf Seite 25/26.

ist, bei dem man allerdings in der Anordnung schon eine gewisse Rücksicht auf den Charakter der einzelnen Posten genommen hat. Ein derartiges Bilanzbild kann jedoch in der neueren Zeit nicht mehr für ausreichend befunden werden, da die allgemeinen Artmerkmale keine genügende Offenlegung betrieblicher Verhältnisse gewährleisten. Es ist daher eine Aufteilung in Unterarten vorzunehmen, die einen genaueren Aufschluß über Zweckbestimmung, über Liquidität oder über Sicherheit geben. Schon das Bilanzmuster des „Hauptverbandes" aus dem Jahre 1910 1) deutet eine solche Untergliederung an, während sie dann bei dem Münchener Schema 2) und bei allen folgenden 3) weitgehend durchgeführt ist. Als Fortbildung lassen sich wirtschaftlich ähnliche Positionen zu Gruppen zusammenfassen, wie dies bei den städtischen Kreditgenossenschaften mit dem Bredenbreuker'schen Muster 4) zum ersten Mal der Fall war.

Außer der Aufgliederung der Bilanz nach Arten läßt sich auch eine solche nach der Liquidität durchführen. Da bei den städtischen Kreditgenossenschaften die Sorge um ihre Liquidität seit jeher im Vordergrund stand, ist es verständlich, daß man bemüht war, den Grad ihrer Liquidität aus ihren Bilanzen erkennen zu können. Man hat jedoch in der Bilanzierungspraxis dieses Prinzip niemals folgerichtig durchgeführt. Eine Aufgliederung der Bilanz nach diesem Prinzip würde bedeuten, daß bei einer genauen Aneinanderreihung der Vermögensteile nach ihrer Flüssigkeit die nach ihrer Art zusammengehörigen Gruppen nicht mehr zusammenstehen könnten.

---

1) Vgl. Anhang, Anlage I.
2) Vgl. Anhang, Anlage II.
3) Vgl. Anhang, Anlage III, V, VII und VIII.
4) Vgl. Anhang, Anlage III.

In der Praxis der Bilanzaufgliederung städtischer Kreditgenossenschaften hat sich vielmehr eine Verbindung der beiden Prinzipien herausgebildet. Artmäßig zusammengehörige Positionen bleiben zusammen; andererseits wird aber weitgehende Rücksicht auf die Flüssigkeit der Aktivposten und die Fälligkeit der Passivposten genommen.

Außer den oben geschilderten Möglichkeiten ließe sich noch nach einer Reihe von anderen Gesichtspunkten gliedern, so z.B. nach der Konjunkturempfindlichkeit, wie es von Prof.Dr.F. Schmidt 1) gefordert wird. Jedoch haben diese Methoden bei den Kreditgenossenschaften keine Bedeutung erlangt. Auf eine Behandlung dieser Möglichkeiten kann somit verzichtet werden. Es ist statt dessen jetzt zu untersuchen, inwieweit es die oben geschilderte Gliederungskombination ermöglicht, den geforderten Einblick in das wirtschaftliche Leben der Genossenschaft zu geben. Hauptsächlich müssen erkennbar sein: die Liquidität, die finanziellen Verhältnisse, der Vermögensaufbau, die Haftsummenverhältnisse und die „Gewinn- Einnahmen und Ausgaben" 2).

Um die Liquidität erkennen zu können, müssen die beiden Bilanzseiten gleichartig sein3). Ein alter Bankgrundsatz verlangt eine Anpassung der Aktivgeschäfte an die Passivgeschäfte, oder anders ausgedrückt, das Kapital darf nur so angelegt werden, daß die Anlage der Verfügbarkeit

---

1) Schmidt, Prof.Dr.F.: Die organische Tageswertbilanz. 3. Auflage. Leipzig 1929 Seite 120 ff.

2) Vgl. Bericht über die Revisorenkonferenz 1932. Bericht Lisnik, Seite 184. Hier werden diese Punkte als die wichtigsten Betriebseinblicke für Genossenschaften bezeichnet.

3) Sog. Prinzip der Homogenität.

(Kündbarkeit) des Vermögens entspricht 1). Die Posten der Kapitalseite müssen daher nach der Fälligkeit und die der Vermögensseite nach der Liquidierbarkeit zusammengefaßt sein und die Positionen mit gleicher Fälligkeit gegenübergestellt werden. Auf eine innere Zusammengehörigkeit der einzelnen Unterteilungen ist jedoch Rücksicht zu nehmen.

Man kann auf der Kapitalseite mit den Vermögenswerten beginnen, die zum ständigen Verbleib in der Unternehmung bestimmt sind, und dann bis zu den täglich fälligen Geldern fortschreiten. Auf der Aktivseite werden ihnen dann zuerst die Immobilien und fortschreitend die Vermögensteile bis zu den liquiden Mitteln ersten Grades gegenüber gestellt. Eine Umkehrung in diesem Aufbau ist möglich, ohne dabei gegen das Prinzip der Homogenität zu verstoßen.

Mit dem Grundsatz der Gleichartigkeit beider Bilanzseiten erreicht man neben der Erkennbarkeit der Liquidität gleichzeitig eine Übersicht über die finanziellen Verhältnisse und den Vermögensaufbau, sofern man auf der Vermögensseite eine Trennung in Anlage- und Umlaufsvermögen durchführt und auf der Kapitalseite das Eigenkapital dem Fremdkapital gegenüberstellt. Durch diese Aufgliederung können die vier Gruppen zueinander in Beziehung gesetzt werden, womit der größt mögliche Betriebseinblick erreicht wird. Es läßt sich dann auch erkennen, ob das Prinzip der Wertgleichheit 2)

---

1) Der Grundgedanke, der in diesem Satz ausgedrückt ist, findet sich in vielen Spielarten bei Wissenschaftlern und Praktikern. Vgl. auch Kalveram, Prof.Dr.W.: Bankbilanzen. (1.Teil von: Die Bilanzen der Kreditbanken.) Leipzig 1922. Seite 23 ff.

2) Vgl. Schmidt, Prof.Dr.F.: Die organische Tageswertbilanz. 3.Auflage. Leipzig 1929. Seite 119 ff.

gewahrt wurde. Dieses Prinzip besagt, daß Sachwerte mit eigenem Kapital, Geldwerte hingegen mit fremdem finanziert sein sollen. Seine Bedeutung erhält der Grundsatz der Wertgleichheit durch die nominelle Gebundenheit der Geldwerte und des Fremdkapitals einerseits und der nominellen Ungebundenheit der Sachwerte und des Eigenkapitals andererseits. Namentlich in Zeiten schwankender Preise wird eine solche Übersichtlichkeit von großem Nutzen sein.

Ferner muß es Aufgabe der Jahresbilanz sein über die Frage der Haftsummenverhältnisse 1) Auskunft zu geben; denn die Haftsumme ist eine Eigentümlichkeit der Genossenschaft. Sie erfüllt die „Aufgabe einer letzten Reserve" 2) und ist für die Kreditwürdigkeit - trotz berechtigter Zweifel über ihre Vertretbarkeit - von größter Bedeutung. Nach den gesetzlichen Bestimmungen mußten seither weder in der Bilanz noch im Geschäftsbericht Angaben über ihre Höhe und Beschaffenheit gemacht werden. Erst seit der Bilanzierungsverordnung vom Mai 1933 und der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlußes der Kreditinstitute vom 17.1. 1936 müssen einige Aufschlüsse über die Haft-

---

1) Vom rein theoretischen Standpunkt aus gehören Aufschlüsse über die Haftsummenverhältnisse in den Geschäftsbericht. Da dieser aber nicht allen Interessenten zugänglich gemacht werden kann (Vgl. hierzu Ausführungen zu Punkt 324 auf Seite 85 ff.), muß zumindest ein Teil dieser Angaben innerhalb der Bilanz erfolgen.
2) Gutenberg, Erich: Die Bilanzen der Genossenschaften. Sonderdruck aus der Festausgabe für Julius Ziegler: Die Bilanzen der Unternehmungen. II. Band. Herausgeber: Karl Meithner. Seite 81.

summenverhältnisse gegeben werden 1). Auf diese gesetzlichen Bestimmungen soll an dieser Stelle nicht weiter eingegangen, sondern es soll hier versucht werden zu zeigen, welche betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten es gibt, die Qualität der Haftsumme zu erläutern.

Sollen Betrachtungen über die Haftsummenverhältnisse angestellt werden, so ist zuerst auf die verschiedenen Haftungsformen hinzuweisen. Das Genossenschaftsrecht 2) kennt seit 1933 3) zwei Haftungsarten. Das Statut kann bestimmen, ob die Genossenschaft die beschränkte oder die unbeschränkte Haftpflicht haben soll. Früher 3) war es noch möglich, die Form der unbeschränkten Nachschußpflicht zu wählen 4).

Bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht richtet sich die Höhe der Haftsumme nicht nach einer nominell übernommenen Haftungsverpflichtung 5) der Genossen, sondern ausschließlich nach der Leistungsmöglichkeit im Falle der Heranziehung zur Haftung. Es ist wohl nur die Genossenschaftsleitung in der Lage, die tatsächliche Haftsumme ungefähr richtig einzuschätzen.

Die wichtigste Haftungsart bei den städtischen Kreditgenossenschaften ist die der be-

---

1) Vgl. Ausführungen zu Punkt 333 auf Seite 127 ff. und Anlage VIII Position 16/21 des Formblattes.
2) § 2 Gen.Ges.
3) Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes vom 20.12.33 R.G.Bl. I 1089.
4) Nach dem Jahrbuch des Deutschen Genossenschaftsverbandes e.V. für 1934 ergibt sich, daß von 2177 städtischen Kreditgenossenschaften 1663 das beschränkte Haftungssystem, 501 das unbeschränkte und 13 das mit unbeschränkter Nachschußpflicht haben.
5) §§ 2 Abs. 2 Ziff. 1, 122 Gen.Ges.

schränkten Haftpflicht 1). Hier müssen wir unterscheiden zwischen der „nominellen" Haftsumme, d.h. dem Gesamtbetrag aller übernommenen Haftungsverpflichtungen, und der „materiellen" Haftsumme, d.h. dem Betrag, der im Ernstfalle realisiert werden kann. Auch hier wird nur die Genossenschaftsleitung in der Lage sein, sie ungefähr richtig einzuschätzen. Würde dieser Betrag innerhalb des Jahresabschlußes veröffen licht, so würde das schon eine Angabe des wese lichsten Merkmales bedeuten. Bei der Wichtigke dieses Betrages für die Kreditwürdigkeit der G nossenschaft bestände allerdings die Gefahr ei ner zu günstigen Bewertung seitens der Leitung

Sowohl bei der e.G.m.b.H. als auch bei der e.G.m.u.H. gibt es einige Möglichkeiten, die Richtigkeit der Angaben einigermaßen nachzuprü fen. Zunächst ist deshalb eine Trennung der Ge schäftsguthaben der verbleibenden und der aus- scheidenden Mitglieder durchzuführen, da bei d Genossenschaft der Grundsatz der strengen Unve änderlichkeit des Grundkapitals und der Unkünd barkeit der Geschäftsanteile - im Gegensatz zu A.G. - keine Anwendung findet und sich durch d Verkoppelung 2) der Haftsumme mit dem Geschäft anteil gleichzeitig mit dem Geschäftsguthaben auch die Haftsumme vermindert. Eine Gegenübers lung von Geschäftsanteilen und Geschäftsguthab wird gewisse Schlüsse auf die Leistungsfähigke und den Leistungswillen der Genossen ermöglich somit auch einen Anhaltspunkt für die Bewertun der Haftsumme geben. Besonders wichtig wäre au demselben Grunde die Angabe der fälligen, also rückständigen Einzahlungen auf die Geschäftsan teile. Eine Bewertung dieses Betrages würde se ne Bedeutung noch erhöhen. Bei der e.G.m.b.H. sind dann noch folgende zusätzliche Möglichkei

---

1) Vgl. Anmerkung 4 auf Seite 59.
2) § 135 Gen.Ges.
3) § 73 Gen.Ges.

ten gegeben: Die Höhe der nominell übernommenen Haftungsverpflichtungen ist anzugeben, da das Gesetz 1) es den einzelnen Genossenschaften überläßt zu bestimmen, wie hoch dieser Betrag sein muß; andererseits läßt die Höhe der einzelnen Haftsumme an sich schon Rückschlüsse auf die Vertretbarkeit zu. Da ein Genosse mehrere Anteile übernehmen kann 2) und mit jedem Anteil - wie schon erwähnt - eine Haftsumme verbunden ist, muß man weiterhin das Verhältnis der Gesamthaftsumme zu der Mitgliederzahl erkennen können; denn werden hohe Haftungsverpflichtungen von wenigen Mitgliedern übernommen, so vergrößert sich im Regelfalle die Gefahr, daß sich dieser Betrag als unrealisierbar erweist. Schließlich kann sich noch bei einem Wechsel in der Mitgliedschaft die materielle Höhe der Haftsumme verändern, während ihre nominelle Höhe die gleiche bleibt; allerdings ist in diesem Falle nur die Genossenschaftsleitung in der Lage, sich darüber ein Urteil zu bilden.

Ob nun alle diese Erläuterungen der Haftsummenverhältnisse in der Bilanz selbst anzugeben sind, ob die Angaben im Geschäftsbericht stehen sollen, oder ob man sie teils in der Bilanz, teils im Geschäftsbericht anführen soll, wird an späterer Stelle 3) noch zu klären sein.

---

1) § 131 Gen.Ges.
2) § 134 Gen.Ges.
3) Vgl. Ausführungen zu Punkt 324 auf S. 85 ff.

(3223) Angaben, die das Risiko und seine Streuung erkennen lassen. 1)

Jeder Betrieb ist mit Risiken aller Art behaftet; die Kreditgenossenschaft macht hierin keine Ausnahme. Die Risikofrage ist im Gegenteil für die Genossenschaften brennender als für andere Unternehmungsformen, da an ihr zahlreiche wirtschaftlich schwache Mitglieder 2) beteiligt sind, die durch die Verpflichtung zur Übernahme eines Verlustanteils schwer geschädigt, ja häufig sogar in ihrer wirtschaftlichen Existenz ernstlich gefährdet werden können. Da aus der Bilanz nicht ohne weiteres zu erkennen ist, welche Qualität man den Vermögenswerten beizumessen hat, muß der Jahresbericht so gestaltet werden, daß er auch die Risiken möglichst ersichtlich macht.

Bevor jedoch auf die Erkennbarkeit des Risikos in der Bilanz eingegangen wird, müssen einige allgemeine Betrachtungen über das kreditgenossenschaftliche Risiko vorausgeschickt werden.

Hildebrand 3) spricht von einem Risiko des Kassenbestandes; denn dieser kann durch Diebstahl, Feuer, Unterschlagung u.a.m. vermindert werden. Für Mobilien und Immobilien gilt ähn-

---

1) Vgl. Ausführungen zu Punkt 324 auf Seite 85 Rein theoretisch gehören Angaben, die das Risiko und seine Streuung erkennen lassen, in den Geschäftsbericht.
2) Vgl. Ausführungen zu Punkt 21 auf Seite 5f insbesondere Anm.3 auf Seite 6 und 7.
3) Hildebrand, Dr.Karl: Die betriebswirtschaftlichen Grundlagen der genossenschaftlichen Unternehmung. (1.Teil der „Betriebswirtschaftslehre des Genossenschaftswesens".) Halberstadt 1927. Seite 172 ff.

liches; auch könnte man nach ihm von einem Eigenkapitalrisiko, bedingt durch die Möglichkeit der Kündigung vieler Genossen, sprechen. Die Beispiele lassen sich beliebig erweitern, da jede wirtschaftliche Tätigkeit und jeder Besitz in irgend einer Form mit Risiko behaftet ist. Diese Risiken sind jedoch sehr allgemein, daher ohne große Bedeutung. Wie alle diese Risiken durch Maßnahmen, wie Versicherung, Kontrolleinrichtungen im einzelnen gedeckt sind, kann wegen der Vielseitigkeit unmöglich in der Bilanz oder im Geschäftsbericht zum Ausdruck gebracht werden. Dies ist wohl auch nicht nötig, da die Verantwortlichkeit der Verwaltung und die Revisionstätigkeit der Verbände eine Deckung dieser allgemeinen Risiken im Rahmen des allgemeinen Brauches als eine Selbstverständlichkeit erscheinen lassen.

Ganz anders ist es mit den Risiken, die ein Kreditinstitut normalerweise am stärksten belasten. Es ist dies zunächst das Kursrisiko für alle marktbedingten Güter. Bei den städtischen Kreditgenossenschaften kommen hier in erster Linie die Effekten in Frage. Ob und wie eine Risikobeschränkung vorgenommen wurde, kann die Bilanz unmöglich zu erkennen geben. Hier muß der Geschäftsbericht ergänzend eingreifen und Angaben machen, ob das Risiko durch Kompensation mit Gegengeschäften vermindert, ob eine Verteilung der Effekten auf verschiedene Branchen, Gattungen und-unter Umständen- Währungen vorgenommen wurde.

Wichtiger für die Kreditgenossenschaft ist aber das Risiko des Kreditgeschäftes. Zwar wäre diese Art von Risiko - zum mindesten teilweise - durch Fremdversicherung abwälzbar. Da aber die Übernahme dieses Risikos mit zur Hauptfunktion eines Kreditinstitutes gehört,und auch eine Risikoüberwälzung gegen Entgelt wegen der Kosten unmöglich wäre, muß die Genossenschaft versuchen, von sich aus Gegenmaßnahmen zu treffen. Zunächst muß sie aus dem Erfolg Rücklagen schaffen, um

eintretende Verluste decken zu können. Dann ist dieses Risiko aber auch durch Streuung und Hereinnahme von Sicherheiten beschränkbar. Über die Maßnahmen, die in dieser Hinsicht getroffen wurden, muß durch den Jahresbericht dem Interessenten die Möglichkeit gegeben werden, sich zu unterrichten.

Eine Streuung des Kreditrisikos kann nach sachlichen und persönlichen Gesichtspunkten stattfinden. Die Streuung persönlicher Art erfolgt durch Gewährung möglichst kleiner Kredite an möglichst viele Genossen, die möglichst verschiedenen Wirtschaftsschichten angehören. Im Geschäftsbericht - die Bilanz würde zu unübersichtlich werden - ist daher eine Aufgliederung der gegebenen Kredite unbedingt erforderlich. Der Mustergeschäftsbericht des D.G.V.[1] sieht daher auch eine solche Übersicht vor.

Folgendes Beispiel, das dem Geschäftsbericht einer städtischen Kreditgenossenschaft entnommen 2) ist, kann in der Art der Ausführung als Muster gelten:

---

1) Mustergeschäftsbericht des D.G.V., bearbeitet von Fritz Bünte, Berlin. 3.Auflage.Seite 6.

2) Entnommen aus dem „Geschäftsbericht über das 34. Geschäftsjahr 1931" der Frankfurter Genossenschafts-Bank e.G.m.b.H., Frankfurt a.Main. Seite 6.

Anzahl der Kredite	in %	in Höhe von RM.	in Höhe bis RM.	Gesamtbeträge der begebenen Kredite in RM.	in %
1315	49.46	1	1 000	377.467.11	3.00
317	11.93	1 001	2 000	446.262.12	3.55
408	15.35	2 001	5 000	1.309.222.67	10.41
249	9.37	5 001	10 000	1.719.070.40	13.67
322	12.12	10 001	50 000	4.980.170.40	39.61
38	1.43	50 001	100 000	2.292.776.21	18.24
9	0.34	100 000	und mehr	1.445.912.07	11,52
2658	100 %			12.570.881.12	100 %

Eine Aufteilung nach der wirtschaftlichen Stellung der Kreditnehmer durchzuführen, wäre im Einzelfalle ebenfalls angebracht und auch praktisch durchführbar, da man als Maßstab die Berufszugehörigkeit und bei Geschäftsinhabern die Branche heranziehen könnte. Im allgemeinen wird aber eine solche Aufteilung wohl zu weit führen, da schon bei einer mittelgroßen Genossenschaft ganz von selbst in dieser Beziehung eine natürliche Verteilung der Berufe eintritt 1). Eine Kenntlichmachung der Risiko-

---

1) Vgl. Anm. 1 auf Seite 14/15; ebenso folgende Berufszusammensetzung der Mitglieder bei den Kreditgenossenschaften des „Allgemeinen Verbandes", die wertvolle Aufschlüsse über die Risiko-Mischung gibt. (Nach Veröffentlichungen des genossenschaftlichen Giroverbandes der Dresdner Bank; Heft 5. Febr. 1927 Die genossenschaftlichen Volksbanken 1914/1926.)
Bei 1007 Genossenschaften mit 650 597 Mitgliedern waren:

selbständige Landwirte, Gärtner, Förster	25,28 %
Gehilfen und Arbeiter bei der Landwirtschaft	2,34 %
Fabrikanten, Bergwerksbesitzer	4,07 %
selbständige Handwerker	22,52 %
Fabrikarbeiter, Bergarbeiter	7,35 %
selbständige Kaufleute	10,34 %
Handelskommis und sonstige Gehilfen	1,68 %
Fuhrherren, Schiffseigentümer, Gastwirte	4,80 %
Briefträger, untere Staatsbeamten	3,69 %
Dienstmänner und Dienstboten	0,76 %
Ärzte, Apotheker, Lehrer usw.	8,14 %
Rentiers, Pensionäre usw.	9,03 %
	100 %

streuung in sachlicher Hinsicht läßt sich erreichen, indem man den Bilanzposten „Forderungen in laufender Rechnung" nach Art der Deckung untergliedert 1). Zu wünschen wäre dann noch eine Bemerkung, die über den Betrag Auskunft gibt, der gemäß § 49 Gen.Ges. die Höstgrenze, bis zu der Kredite gegeben werden dürfen, festsetzt; insbesondere, ob ein Höchstbetrag für alle Kreditarten besteht oder ob für die verschiedenen Arten von Krediten besondere Grenzen bestimmt sind.

Eine weitere Art von Risiko stellt das Eingehen von Verbindlichkeiten für Mitglieder dar. Die Mittel der Genossenschaften werden bei diesen Geschäften normalerweise nicht in Anspruch genommen; unter Umständen kann aber eine Inanspruchnahme erfolgen,und somit die Genossenschaft zur Zahlung verpflichtet werden. Man kann daher diese sog. Eventualschulden als Verbindlichkeiten bezeichnen, welche die Kreditgenossenschaften als sekundäre Schuldner erfüllen müssen, falls der Hauptschuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Insbesondere gehören hierher die Giroverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln und

---

1) Forderungen in laufender Rechnung ließen sich folgendermaßen aufgliedern:
gedeckt durch:
börsengängige Wertpapiere
Hypotheken usw.
Bürgschaften
Verpfändungen marktgängiger Waren
andere Sicherheiten
ungedeckt:
Wenn die Übersichtlichkeit der Bilanz hierdurch gestört würde, so wäre es richtig, wenigstens im Geschäftsbericht eine solche Aufgliederung vorzunehmen.

Schecks und die Bürgschaftsverpflichtungen 1).

Häufig, so auch auf dem Vereinstag zu München von 1875 2), wurde behauptet, ein Giro sei zwar ein Obligo, enthalte aber kein Risiko. Diese Frage dürfte heute insoweit klargestellt sein, als die Erfahrung gerade der vergangenen Jahre zeigte, wie hoch die Risiken sogar bei sc erstklassigen Wechseln sein können. Allerdings kann das Risiko verschieden hoch sein; je nach der wirtschaftlichen Stellung des Einreichers.

---

1) Die Höhe der Eventualverbindlichkeiten war laut Jahrbuch des D.G.V. für 1934:

a) Giroverbindlichkeiten:

1913	rd.	M. 65,5	Mill.	bei 573	ber. Gen.
1924	"	RM. 92,4	"	" 822	" "
1933	"	" 130,0	"	" 862	" "
1934	"	" 96,2	"	" 794	" "

Durchschnittlich entfielen also auf die einzelne Genossenschaft:

1913	rund	M.	114.320.-
1924	"	RM.	112.360.-
1933	"	"	150.640.-
1934	"	"	121.160.-

b) Bürgschaftsverpflichtungen:

1913	rund	M.	18,5 Millionen
1924	"	RM.	7,4 "
1933	"	"	28,4 "
1934	"	"	30,4 "

Es ergibt sich danach für eine Einzelgenossenschaft eine durchschnittliche Höhe der Bürgschaftsverbindlichkeiten von:

1913	rund	M.	31.800.-
1924	"	RM.	9.000.-
1933	"	"	35.900.-
1934	"	"	37.000.-

2) Vgl. Mittheilungen über den 16.Allgemeinen Vereinstag der auf Selbsthilfe beruhenden Deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu München vom 29.-31.August 1875. Seite 81.

Auch für die übrigen Eventualverbindlichkeiten gilt dasselbe; so wird beispielsweise eine Leistungsbürgschaft weniger risikoreich sein als eine Kreditbürgschaft 1). Um die Höhe und die Verschiedenartigkeit dieses Risikos einigermaßen erkennbar zu machen, ist eine Erläuterung der Giroverbindlichkeiten, Bürgschaften usw. nötig. Die Angabe der Eventualverbindlichkeiten in der Bilanz oder im Geschäftsbericht allein schützt nicht vor einer Überlastung des Unternehmens mit solchen Verbindlichkeiten. Man müßte die Giroverbindlichkeiten aus Wechseln und Schecks trennen. Weiter wäre unter zu teilen nach Wechseln aus dem kommissionsweisen Ankauf, Inkassowechseln und Wechseln, die durch Rediskontierung als Geldbeschaffungsmittel dienen. Befinden sich unter weiterbegebenen Wechseln auch sog. Finanzwechsel, so sind diese gleichfalls gesondert auszuweisen, da solche Wechsel immer auf eine starke Anspannung der Zahlungsbereitschaft hindeuten. Die Weiterbegebung von Wechseln bedeutet häufig für die Genossenschaft einen Dauerkredit, so daß sie unter Umständen zu den Bankschulden und damit zum Betriebskapital hinzugerechnet werden müssen. Es wäre daher auch eine Bemerkung über den Betrag der durchschnittlich rediskontierten Wechsel zu fordern. Die übernommenen Bürgschaften müßten ebenfalls ge-

---

1) Leistungsbürgschaften: z.B. ein Handwerker führt einen Auftrag aus und muß für richtige Ausführung Garantie leisten. Statt Hinterlegung einer Summe übernimmt das Kreditinstitut die Bürgschaft für diesen Betrag. Kreditbürgschaft: z.B. ein Kunde des Kreditinstitutes schuldet dem Staat (Zoll-, Finanzbehörde) einen Betrag, dieser stundet jedoch nur, wenn eine Bank eine Bürgschaft übernimmt.

sondert ausgewiesen und dann weiterhin, nach dem Grade ihrer Risikobehaftung in einzelne Gruppen zusammengefaßt, aufgeführt werden. Eine Bewertung der Regressansprüche, die den Eventualverbindlichkeiten gegenüberstehen, wäre angebracht, da diese im gegebenen Falle niemals in ihrer ganzen Höhe einzutreiben sind.

Bei den städtischen Kreditgenossen hat die Frage der Eventualverbindlichkeiten und insbesondere der Giroverbindlichkeiten wegen ihrer Wichtigkeit schon sehr frühzeitig Veranlassung zur Stellungnahme gegeben. Schon auf dem Vereinstag von 1875 1) wurde von der Anwaltschaft des Allgemeine Verbandes gefordert, daß „in den Rechenschaftsberichten der Kreditgenossenschaften anzugeben sei, mit welcher Gesamtsumme die Genossenschaft aus weiterbegebenen, noch schwebenden Wechseln verpflichtet sei." Mit Recht wird in der Aussprache über den Antrag schon hervorgehoben, erst eine Unterteilung der Wechselverbindlichkeiten nach ihrer Qualität sei ein Hauptschutz gegen eine Gefährdung der Genossenschaft, der Genossen und des „Publikums". Auf der Tagung zu Stuttgart 1879 wird - wie bereits geschildert - eine Offenlegung dieser Verbindlichkeiten im Geschäftsbericht gefordert. Im Jahre 1906 3) wer-

---

1) Mittheilungen über den 16. Allgemeinen Vereinstag der auf Selbsthilfe beruhenden Deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu München am 29.-31.August 1875. Seite 79 ff.
2) Vgl.Ausführungen zu Punkt 3112 auf S. 24 ff
3) Mitteilungen über den 47.Allgemeinen Genossenschaftstag des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden Deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften e.V. zu Kassel vom 20.-24.August 1906. Seite 147 ff.

den dann für die Behandlung der Giroverbindlichkeiten folgende Grundsätze aufgestellt:

„1) Die Giroverbindlichkeiten sind nicht in der Bilanz einzustellen, wohl aber im Geschäftsbericht und zwar getrennt nach Verbindlichkeiten
a) aus Geschäftswechseln
b) aus Primadiskonten
aufzuführen.

2) Wird durch die Weiterbegebung von Geschäftswechseln für die Genossenschaft regelmäßig Betriebskapital beschafft, so sind diese daraus entstandenen Giroverbindlichkeiten als Betriebskapital aufzufassen und als solches bei Berechnung des Verhältnisses der Reserven zum Betriebskapital in Ansatz zu bringen."

Durch diese Beschlüsse waren die Kreditgenossenschaften der übrigen Bankwelt, mit Ausnahme der Notenbanken, in dieser Frage weit voraus. Bei den Aktienbanken findet eine Veröffentlichung der Giroverbindlichkeiten erst nach der Inflation statt.

Auch dem Gesetzgeber sind sie in dieser Frage vorausgeeilt. Die erste gesetzliche Vorschrift, die eine Angabe der Eventualverbindlichkeiten verlangt, ist der § 38 H.G.B., in dem es heißt, daß aus den Büchern die Lage des Vermögens ersichtlich zu machen sei. Ob diese Bestimmung allerdings genügt, um eine Angabe der Eventualverbindlichkeiten zur Pflicht zu machen, soll dahingestellt bleiben. In der Praxis fand man, mit Ausnahme der Genossenschaften, sehr selten solche Angaben. Dies änderte sich erst als die Aktiengesellschaften durch die Novelle von 1931 zur Veröffentlichung dieses Betrages übergehen mußten; denn im § 261 b H.G.B. wird nunmehr eine Angabe der „Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Garantieverträgen" in vol-

ler Höhe verlangt. Sie erfolgt meistens als sog „durchlaufender Posten" in der Vorspalte beider Bilanzseiten. Durch die Bilanzierungsverordnung vom Mai 1933 wird für die Genossenschaften diese Bestimmung ebenfalls verbindlich. Im Gegensa zu den aktienrechtlichen Bestimmungen wird jedoch auch noch eine Angabe der Verbindlichkeiten aus weiterbegebenen Wechseln (Giroverbindlichkeiten) verlangt.

(3224) Das Prinzip der Vergleichbarkeit.

Für den Betriebswirtschafter ist die Bilan analyse und die Bilanzvergleichung ein fast selbstverständliches Hilfsmittel geworden, das ihm viele seiner Entscheidungen erleichtert un ihm oft Wege weist, nach denen er seinen Betrieb zu leiten hat. So muß die Führung der Ge nossenschaft den Stand ihres Betriebes mit dem Stand eines gleichartigen, oder besser noch mi einer Vielheit ähnlicher Betriebe, vergleichen können; auch muß sie ihren derzeitigen Status zu dem eigenen früherer Zeiten in Beziehung br gen können. Als Mittel dazu dient der Jahresab schluß; denn er ist die Festlegung des Vermöge und Erfolgszustandes zu einer ganz bestimmten Zeit. Aber außer der Verwaltung müssen auch di übrigen Interessenten die Bilanz vergleichen k nen; denn nur durch Vergleich mehrerer aufeina derfolgender Bilanzen lassen sich Entwicklungs tendenzen erkennen. Auch können hierdurch unte Umständen gewisse Zufälligkeiten bemerkt werde die dadurch entstanden sind, daß die Bilanz ei Augenblicksbild ist und daß in dem Zeitpunkt d Aufstellung die Betriebsverhältnisse - gewollt oder ungewollt - gerade den durchschnittlichen Verhältnissen nicht entsprachen. Durch die Ver chung von Bilanzen verschiedener Unternehmunge kann man sich ein Bild über die Stellung der U nehmung innerhalb der Branche machen.

Um eine Bilanz vergleichen zu können, müssen zunächst einige Voraussetzungen erfüllt werden. Die wichtigste ist eine gleichbleibende Benennung und Gruppierung der einzelnen Bilanzposten. Ein einheitliches Bilanzschema ist daher unbedingt zu fordern. Hauptsächlich aus diesem Gesichtspunkte heraus haben auch die Verbände Bilanzschemen aufgestellt und alles versucht, die Genossenschaften zu verpflichten, sich an das empfohlene Verbandsschema zu halten. Leider ist dieses Bestreben nur teilweise von Erfolg gewesen. Noch heute gibt es eine ganze Reihe von Kreditgenossenschaften, die nicht einsehen wollen, daß ein einheitliches Bilanzschema für sie selbst, die gesamte Genossenschaftsbewegung und die Volksgemeinschaft nur von Vorteil sein kann 1). Ein gesetzliches Schema ist daher eine unbedingte Notwendigkeit geworden. Der Gesetzgeber hat dieses Erfordernis durch die Aktienrechtsnovelle von 1931 bereits erkannt und es auch späterhin 2) in einer für Genossenschaften

---

1) Nach dem Bericht über die Revisorenkonferenz zu Berlin, 1933, also kurz vordem die Bilanzierungsverordnung vom Mai 1933 in Kraft trat, teilt Dr.Lisnik, Berlin, die Genossenschaften in 3 Gruppen ein:
„1. diejenigen, die das Bilanzschema einwandfrei übernommen haben und es auch schon seit Jahren eingeführt haben,
2. die, die das Schema nur teilweise durchführen und die glauben, daß einzelne wichtige Posten in ihre Bilanz nicht aufgenommen werden können, und
3. die Genossenschaften, die sich um das Bilanzschema überhaupt nicht kümmern."

2) Vgl. Ausführungen zu Punkt 331 auf S. 88 ff, zu Punkt 333 auf Seite 127 ff und auch das Zweimonatsbilanzschema, das durch den Bankenkommissar geschaffen wurde.

geeigneten Art durchgeführt.

(3225) Die Bewertungsfrage und die Frage der Abschreibungen.

Durch die verschiedenartigen Möglichkeiten, eine Bewertung und die Abschreibungen vorzunehmen, kann das Bild einer Bilanz ein vielseitige Gesicht erhalten. Gerade für Genossenschaften ist die Gefahr einer absichtlichen Beeinflussun des Abschlusses sehr stark gewesen, da das Genossenschaftsgesetz über Bewertungs- und Abschr bungsfragen bis zur Bilanzierungsverordnung kei ne Vorschriften gab.

Es ist bekannt, daß in der Praxis durch hohe oder geringere Abschreibungen und durch Anwendung verschiedener Bewertungsprinzipien oft versucht wird, das Betriebsergebnis zu beeinflussen, um hierdurch gleichmäßige Gewinnquoten zu erzielen oder Krisenzeiten besser überbrücke zu können. Wenn die Bilanz der tatsächlichen La ge der Unternehmung entsprechen soll, sind dies Korrekturen jedoch nicht zu billigen, da nicht nur das Prinzip der Bilanzwahrheit durchbrochen wird, sondern auch die Möglichkeit eines Bilanz vergleiches verloren geht. Ebenso wie eine äußerliche Kontinuität 1), die schon wiederholt ge fordert wurde, muß die Bilanz auch eine innere aufweisen, d.h. die Bewertung der einzelnen Vermögensteile muß unter demselben Gesichtspunkte vorgenommen werden wie in den vergangenen Jahr sofern nicht wirtschaftliche Gründe ein Abgehe von dem einmal festgelegten Prinzip erfordern. Falls ein Irrtum beim Wertansatz oder in der H he der Abschreibungsquoten festgestellt wird, muß mit Rücksicht auf das Prinzip der Bilanzwahrheit jedoch unbedingt eine Richtigstellung erfolgen. Eine Abweichung, einerlei aus welche

---

1) Vgl. Ausführungen zu Punkt 3224 auf S. 72 f

Gründen, muß aber unter allen Umständen im Geschäftsbericht erwähnt oder aus der Bilanz mit Hilfe eines Vermögenswertänderungskontos ersichtlich gemacht werden.

Dadurch, daß das Genossenschaftsgesetz keine eindeutigen Vorschriften gab, hatten die Genossenschaften die Möglichkeit, nach verschiedenen Grundlagen zu bewerten. § 40 H.G.B., den die Genossenschaften als Kaufleute beachten müssen, fordert, daß für jeden Gegenstand der Wert eingesetzt werden muß, den er am Bilanzstichtag hat. Nach Professor Schmidt 1) ist dieser Wert der Tages- oder Wiederbeschaffungswert; die Statiker 2) legen den Anschaffungswert analog § 261 zugrunde, während Juristen von einem „gemeinen Wert", d.h. einem Wert sprechen, den man erhält, wenn man alle wertändernden Umstände berücksichtigt. Um Klarheit zu schaffen, zeigte sich in den letzten Jahren eine sehr starke Tendenz, die Bewertungsvorschriften für Kapitalgesellschaften auch für die Genossenschaften verbindlich zu machen. Die Bilanzierungsverordnung vom Mai 1933 trägt diesen Bestrebungen ebenfalls Rechnung, da durch sie die Bewertungsvorschriften des § 261 H.G.B. nahezu wörtlich in das Genossenschaftsgesetz übergegangen sind.

Auf die gesetzlichen Bestimmungen näher einzugehen, würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, zumal man sich nur an die schon reichlich vorhandene Literatur anschließen könnte. Erreicht wird jedenfalls durch die Verpflichtung,

---

1) Schmidt, Prof.Dr.F.: Die organische Tageswertbilanz. 3.Auflage. Leipzig 1929. Seite 65.
2) Z.B. Rieger: Einführung in die Privatwirtschaftslehre; Le Coutre: Die statische Bilanzauffassung.

die genossenschaftliche Bilanz nach den Vorschriften der §§ 260 ff H.G.B. aufzustellen, daß es nunmehr nur noch geringe Möglichkeiten 1) gibt, absichtlich das Bilanzbild zu ändern.

Anders ist es mit der gesetzlichen Regelung der indirekten Bewertung, der Abschreibung, die an dem genossenschaftlichen Vermögen vorzunehmen ist. Ihre Aufgabe ist es, das Vermögen und somit auch den Erfolg zu berichtigen und zur Substanzerhaltung des Unternehmens zu verhelfen. Die Höhe der Abschreibung hat sich nach dem wirtschaftlichen Wertverschleiß zu richten und soll Kosten auf eine geschätzte Anzahl von Jahren verteilen, dergestalt, daß mit Ende der Gebrauchsdauer nur noch der „Schrottwert" zu Buche steht. Da bei jeder Abschreibung eine Schätzung zugrunde liegt, muß ihre Höhe immer eine individuelle Ermessensfrage bleiben, die allerdings durch Handelsbrauch in einem gewissen Rahmen gehalten werden kann.

Bei dem starken Einfluß der Abschreibungen auf den Erfolg und die Liquidität ist eine Kenntlichmachung der einzelnen Abschreibungsquoten und -posten unbedingt zu fordern. Weil aber die in der Praxis üblichen Abschreibungsmethoden Einzelheiten nicht erkennen lassen, muß eine Aufteilung gemacht werden, die die Höhe der Abschreibungen von den einzelnen Vermögensteilen erkennen läßt und die Abschreibungen der vergangenen Jahre von denen des laufenden Jahres trennt. Wo diese Gliederung zu erfolgen hat, in der Bilanz oder in dem Geschäftsbericht, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit 2).

---

1) Auch der § 261 schafft keine restlose Einheitlichkeit der Bewertung; er legt nur die Höchstgrenze fest. Vgl. Ausführungen zu Punkt 3313 auf Seite 92 ff.

2) Vgl. Ausführungen zu Punkt 324 auf Seite 85 ff

(323) Grundsätze für die Aufstellung einer kreditgenossenschaftlichen Verlust- und Gewinnrechnung.

Es wurde in den vergangenen Ausführungen schon verschiedentlich auf die Erfolgsbilanz hingewiesen, da sie mit der Vermögensbilanz in organischem Zusammenhang steht. Auch sie kann wertvolle betriebswirtschaftliche Aufschlüsse vermitteln. Um dies jedoch in genügendem Umfange zu tun, muß die Verlust- und Gewinnrechnung, ähnlich wie die Vermögensbilanz, nach bestimmten Prinzipien aufgestellt werden.

(3231) Das Prinzip der Wahrheit der Verlust- und Gewinnrechnung.

Als oberster und wichtigster Grundsatz gilt das Prinzip der Wahrheit der Verlust- und Gewinnrechnung. Es verlangt den Ausweis des tatsächlichen Erfolgs. In der Praxis wird dieser Grundsatz häufig nicht genügend beachtet. Es sei nur darauf verwiesen, wie sich eine falsche Bewertung, eine zu hohe oder zu geringe Abschreibung auf den Gewinn auswirkt. Auch die zur Zeit übliche, dem Gesetz entsprechende Bilanzierung immaterieller Werte bedeutet eine Verfälschung des Gewinnes. Werden nämlich solche Werte nicht bilanziert, so erscheinen sie als Aufwand. Es kommt in die Vermögensbilanz nicht nur ein zu kleines Vermögen, sondern der ausgewiesene Gewinn ist ebenfalls zu klein und in den folgenden Jahren zu hoch, weil alle Aufwendungen für nicht konkret faßbare Werte schon in die Erfolgsrechnung eingegangen sind. Wenn die Erfolgsrechnung also wahr sein soll dann müssen alle Kosten und Erlöse in ihrer tatsächlichen Höhe erscheinen.

(3232) Das Prinzip der Klarheit der Verlust- und Gewinnrechnung.

Zweck der Verlust- und Gewinnrechnung ist es, eine übersichtliche Darstellung über Aufwendungen und Erträgnisse der Unternehmung zu geben. Soll dies erreicht werden, dann dürfen keine Saldierungen vorgenommen werden. Fernerhin muß die Erfolgsbilanz aber auch übersichtlich geordnet und zweckentsprechend gegliedert sein. Alle Beteiligten müssen wissen, aus welchen Quellen der Erfolg des Unternehmens - auch wenn er negativ ist - stammt. Dadurch sollen sie in der Lage sein zu beurteilen, ob die Genossenschaft rentabel arbeitet. Dann können sie Schlüsse auf einen zukünftigen Erfolg ziehen. Deshalb müssen wir zunächst auf der Seite der Erträge den Erfolg des laufenden, gewöhnlichen Geschäftes von einem spekulativen oder sonstigen außergewöhnlichen Erfolg trennen. Auf der Seite der Aufwendungen ist entsprechend zu verfahren.

Auf der Seite der Aufwendungen müßte, wie heute allgemein durchgeführt, dann noch eine besondere Ausweisung der Kosten persönlicher und sachlicher Art erfolgen, um damit einen Überblick über die Verteilung der Kosten und somit einen gewissen Einblick in die Organisation des Betriebes zu erhalten. Weiterhin wird noch eine Aussonderung der Steuern und der sozialen Abgaben geboten sein.

Schließlich müssen bei Kreditgenossenschaften auf der Sollseite der Verlust- und Gewinnrechnung die gezahlten Zinsen und Provisionen getrennt ausgewiesen werden. Der Posten Zinsen enthält sowohl gezahlte Beträge für die Schulden der Kreditgenossenschaft bei anderen Instituten als auch Beträge, die für hereingenommene Gelder bezahlt wurden. Provisionen hingegen werden nur für die erste Art Schulden geleistet

Aus ihrer Höhe kann man daher auf die durchschnittliche Höhe dieser Verbindlichkeiten schließen, da die Provisionssätze, zumindest für einen Fachmann, ungefähr bekannt sind. Man kann also hiermit eine gewisse Überprüfung der entsprechenden Bilanzposten erhalten.

Als Saldo hätte dann auf der Kostenseite der Gewinn zu stehen, ein Verlust entsprechend auf der Ertragsseite. Bei dem Posten Gewinn (Verlust) sind unbedingt der Erfolg des laufenden Jahres und Gewinn- oder Verlustvortrag gesondert auszuweisen, um dadurch Unklarheiten über den Erfolg der betreffenden Betriebsperiode auszuschalten.

In letzter Zeit wird häufig noch eine Trennung der gesamten Einnahmen und Ausgaben zwischen Kreditgeschäft und Zahlungsverkehr verlangt 1). Veranlassung zu dieser Forderung ist der Wunsch nach einer Einführung von Gebühren im unbaren Zahlungsverkehr. Diese Bestrebungen werden durch das Reichskreditgesetz unterstützt, da hierin 2) das Aufsichtsamt ermächtigt wird, besondere, einheitliche Gebühren für diese Dienstleistungen der Banken einzuführen. Heute werden bei den Kreditgenossenschaften wie auch bei den übrigen Bankinstituten die Kosten der Unternehmung in erster Linie von den Kreditnehmern und indirekt von den Einlegern getragen. Der Zahlungsverkehr hingegen, der außerordentlich hohe Kosten 3) verursacht, wird immer noch

---

1) Es müßten also in der Erfolgsrechnung alle Posten nochmals unter dem Gesichtspunkte einer Teilung der für den Zahlungsverkehr gemachten Aufwendungen und Erträge erfolgen, also nicht nur die Zins- und Provisionserlöse, sondern beispielsweise auch Abschreibungen, Löhne und Gehälter u.a.m.
2) K.W.G. § 28 Abs. 3.
3) Eine Buchung allein kostet, je nach Art des Betriebes verschieden, ungefähr RM.0,25.

größtenteils spesenfrei durchgeführt, bzw. muß aus Konkurrenzgründen durchgeführt werden. Die Kunden, die die beiden Arten von Bankleistungen in Anspruch nehmen, sind jedoch nicht immer dieselben. Es ist daher unbillig, den Kreditnehmer die Kosten des Zahlungsverkehrs bevorzugt bestreiten zu lassen. Eine Trennung der Erträge bzw. Aufwendungen der beiden Geschäftsarten soll daher dazu verhelfen, die Kosten des Zahlungsverkehrs zu ermitteln. Man glaubt hierdurch die Höhe der zu erhebenden Gebühren bestimmen zu können. Ob dies allerdings die richtige Methode ist erscheint zweifelhaft. Zunächst kann man die Wirkung solcher Gebühren im voraus nicht übersehen. Unter der Voraussetzung, daß sie für alle Institute, die unbaren Zahlungsverkehr durchführen - also auch für Reichsbank und Post - gleich hoch sind, dürfte vielleicht für die Kreditgenossenschaften infolge ihres „mittelständischen" Kundenkreises, ein besonders starker Rückgang im Zahlungsverkehr zu erwarten sein. Die Kunden werden nämlich ihre Verpflichtungen wieder weitgehend bar begleichen. Hierdurch werden sich dann auch die Kosten ändern.

Fernerhin sind die Geschäfte eines Kreditinstitutes eng miteinander verbunden. Häufig bedingt ein Geschäft das andere. Auch greifen die einzelnen Abteilungen einer Bank, besonders bei kleinen und mittleren Instituten, derart stark ineinander, daß eine scharfe Trennung der Aufwendungen und Erträge für bestimmte Leistungen nur sehr schwierig durchführbar ist. Es ließe sich nun einwenden, daß zum mindesten aber die Verwaltung durch eine Trennung des Erfolges dieser beiden Hauptgeschäftszweige Anhaltspunkte für die Betriebspolitik erhalten könnte. Auch gegen diese Ansicht spricht die starke Verkoppelung der einzelnen Geschäfte; denn hierdurch wird es unmöglich sein, den Gewinn aufzuspalten. Dieser stellt in seiner gesamten Höhe vielmehr eine organische Einheit dar. Würde man bei einem Kre-

ditinstitut beispielsweise feststellen, ein Geschäftszweig - sei es nun die Durchführung des Zahlungsverkehrs oder irgend etwas anderes - arbeite mit Verlust, so ist damit noch lange nicht zu folgern, diesen Geschäftszweig zu vernachlässigen oder gar aufzugeben. Die Kunden wollen durch ihre Bankverbindung alle ihre bankmäßigen Geschäfte betreiben lassen. Wenn sie das bei ihrer Kreditgenossenschaft nicht können, so werden sie auch die übrigen Geschäfte von einem anderen Institut ausführen lassen. Als bekanntes Beispiel mag in dieser Hinsicht auf das Effektengeschäft einschließlich Tresorverwaltung hingewiesen werden, das nur in den seltensten Fällen die direkten Aufwendungen deckt.

(3233) Das Prinzip der Vergleichbarkeit des Erfolges verschiedener Perioden, unter besonderer Berücksichtigung der Einwirkung stiller Reserven und des aperiodischen Erfolges.

Eine Erfolgsrechnung, die unter Berücksichtigung der eben geschilderten Anforderungen aufgestellt ist, läßt schon sehr viel erkennen. Die Erkenntnismöglichkeit wird allerdings noch wesentlich erweitert, wenn man Verlust- und Gewinnrechnung von mehreren Perioden, von verschiedenen Unternehmungen oder von beidem zusammen vergleichen kann.

Ein Vergleich verlangt jedoch auch hier wieder eine Einheitlichkeit und Kontinuität der äußeren Form. Ein einheitliches Schema für die Erfolgsbilanz ist daher unbedingt notwendig. Wie bereits gezeigt wurde, sind die Bestrebungen der Kreditgenossenschaften, die Verlust- und Gewinnrechnung nach einer Norm zu gestalten, fast ebenso alt wie die Bemühungen um ein einheitliches Bilanzmuster. Die in dieser Arbeit wieder-

gegebenen Schemen von Erfolgsrechnungen 1) lassen erkennen, daß sich die Ansichten, wie eine Erfolgsbilanz aufzustellen ist, genau so ändern wie bei der Aufstellung der Vermögensbilanz, da die Anforderungen auch hier ständig wachsen.

Kann durch ein einheitliches Schema eine äußere, formelle Gleichmäßigkeit erreicht werden, so ist damit noch nicht genug getan. Da es möglich ist, die Höhe des Erfolges zu beeinflussen, ohne daß der Außenstehende es bemerkt, muß man auch eine gleichmäßige Ermittlung des Erfolges verlangen, d.h. er muß auch innerlich, materiell gleichartig sein.

Am häufigsten wird hiergegen durch Legung oder Auflösung stiller Reserven verstoßen. Werden nämlich stille Reserven gelegt, so erscheint der Erfolg zu klein; werden stille Reserven aufgelöst, so muß der ausgewiesene Erfolg zu groß sein. Sind stille Reserven vorhanden und werden weder neue gebildet noch alte aufgelöst, so erscheint in der Bilanz zwar ein richtiger Erfolg, jedoch errechnet man eine zu günstige Rentabilität, da man den Gewinn auf ein zu kleines Kapital bezieht. Bei einem Verlust tritt die entgegengesetzte Erscheinung ein.

Die große Bedeutung stiller Reserven für die Unternehmung läßt es angebracht erscheinen, in diesem Zusammenhange einige Ausführungen über ihre Zweckmäßigkeit bei Kreditgenossenschaften zu machen. Neben der Unrichtigkeit des Erfolges bringen die stillen Reserven für jedes Unternehmen die Gefahr mit sich, daß sie zu Geschäften verleiten, die außerhalb des eigentlichen Geschäftskreises liegen. Bei Kreditgenossenschaften kann man beobachten, wie viele gewagte Spekulationsgeschäfte auf das Vorhandensein stiller Reserven zurückzuführen sind. Es ist Kapital vorhanden, das zur Anlage reizt. In der Rechnungslegung treten diese Beträge nicht in Erscheinung.

---

1) Vgl. Schema von 1879 auf S.26 und Anhang, Anlage I, III, IV, V, VI, VII, VIII.

Ein Verlust wird also von den Genossen und den Gläubigern nicht bemerkt werden, während sich ein Gewinn vorteilhaft auf die Stellung der Verwaltung auswirken kann.

Häufig wird zur Verteidigung der stillen Reserven angeführt, sie könnten zur Selbstfinanzierung verhelfen. Dieser Zweck läßt sich jedoch durch offene Reserven ebenso gut erreichen. Mehr Bedeutung ist folgendem Grund, der gegen eine Beseitigung stiller Reserven spricht, beizumessen. Wenn nur offene Reserven geführt werden,wird leicht die Initiative der Betriebsführung untergraben.

Die größte Gefahr eines strikten Verbotes der stillen Reserven läge in folgenden Punkten begründet: Wenn Verluste eintreten, werden sie in ihrer vollen Höhe in der Bilanz erkennbar. Der Gläubiger und insbesondere der Spargeldeinleger wird infolge seiner geringen kaufmännischen Kenntnisse sofort sein Vertrauen zu dem Institut verlieren. Demzufolge will er wahrscheinlich sein Konto lieber bei einem anderen Institut anlegen, das gerade in diesem Jahr von größeren Verlusten verschont geblieben ist. Es könnte also eine unnötige, gefahrvolle Kapitalbewegung eintreten. Auch bei der „Dividendenpolitik" sind die günstigen Wirkungen solcher Rücklagen nicht zu unterschätzen.

Stille Reserven lassen sich daher nicht immer vermeiden; man muß sich aber vor einer Übertreibung hüten, ja man sollte sogar nach Möglichkeit versuchen, auf sie im Interesse der Bilanzwahrheit zu verzichten. Wenn man aus irgend einem Grunde Reserven legen will, so kann man sie auch meistens in Erscheinung treten lassen. Die Schwierigkeiten, die in der Praxis hier vorhanden sind, seien ohne weiteres zugegeben. Eine Vielzahl von Genossen wird bei der Gewinnverteilung immer nur an die eigene Person und den augenblicklichen Vorteil denken. Gibt man jedoch den Genossen ihr Recht, eine offene Darstellung

der betrieblichen Verhältnisse zu erlangen, dann müssen sie aber auch einer richtigen, gesunden Betriebspolitik Verständnis entgegenbringen. Können sie das nicht, so ist es Aufgabe der Verwaltung, erziehend auf sie einzuwirken. Vor der Verständnislosigkeit der Genossen ohne weiteres die Waffen zu strecken und hinter ihren Rücken die zu ihrem Vorteil notwendigen Maßnahmen vorzunehmen, ist als eine gewisse Schwäche der Verwaltung anzusehen. Gerade heute dürfte die Gefahr, daß Genossen auf Auszahlung des gesamten Gewinnes bestehen, nicht überschätzt werden.

Eine Verfälschung der Erfolgsrechnung kann auch dadurch eintreten, daß dem laufenden Jahr Aufwendungen und Erträge belastet bzw. gutgebracht werden, die eine andere - vergangene oder zukünftige - Periode betreffen. So kann beispielsweise die Schuld eines Debitoren scheinbar uneinbringlich geworden sein; seine Schuld wird im Laufe mehrerer Jahre abgeschrieben. Durch irgend welche Umstände kommt der Schuldner jedoch wieder zu Geld und begleicht seine schon abgeschriebenen Verpflichtungen. Es entsteht ein Gewinn, der die vergangenen Perioden betrifft. Ihn unter dem Ertrag des laufenden Jahres auszuweisen, wäre daher falsch. Es dürfte vielmehr höchstens ein Teil des Gewinnes und zwar der Betrag, der in der laufenden Periode abgeschrieben wurde, in die Erfolgsrechnung kommen. Der andere Teil wäre zu passivieren und müßte theoretisch bis zur Liquidation in der Genossenschaft verbleiben oder einem „aperiodischen" Erfolgskonto 1) gutgebracht werden. Zum mindesten müßte dieser Gewinn als außerordentlicher Erfolg ausgewiesen werden. In der Praxis wird häufig gegen die-

---

1) Vgl. Schmalenbach, Prof.Dr.: Die dynamische Bilanz. Leipzig 1929. Seite 98.

ses Prinzip der Kongruenz verstoßen 1), wohl hauptsächlich aus dem Grunde, weil man glaubt, ein Ausgleich würde ganz von selbst geschaffen, da sich in jeder Periode eine Anzahl ähnlicher Fälle ereignen. Häufig ist es in der Praxis so, daß man solche Gewinne nicht ausweist, sondern sie zur Schaffung stiller Reserven benutzt.

(324) Anforderungen an den Geschäftsbericht einer städtischen Kreditgenossenschaft.

Es wurde bereits erwähnt, daß der Jahresbericht aus drei Teilen, der Vermögensbilanz, der Verlust- und Gewinnrechnung und dem Geschäftsbericht besteht. Nachdem geschildert ist, unter welchen Gesichtspunkten Vermögens- und Erfolgsbilanz aufgestellt werden müssen und dabei verschiedentlich auf den Geschäftsbericht hingewiesen wurde, soll jetzt eine kurze Zusammenstellung der Anforderungen an den Geschäftsbericht gegeben werden.

Zweifelsfragen bestehen in der Praxis häufig darüber, was in den Geschäftsbericht und was in die Bilanz gehört. Die Grenzen werden hier als flüssig bezeichnet 2). Diese An-

---

1) Vgl. Hildebrandt, Rudolf: Die Bilanzen der Kreditgenossenschaften. Diss.Köln 1927. Seite 50.

2) Diese Meinung wird beispielsweise von Adler in seinem Referat „über das Bilanzrecht und die Prüfungsvorschriften für Aktiengesellschaften" (Vorträge zur Vorbereitung der Wirtschaftsprüfer-Prüfung. Gehalten auf dem Vortragslehrgang für Oberprüfer vom 25.-30.3. 1935. -Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften - Raiffeisen- e.V. Berlin 1935. Als Manuskript gedruckt). Seite 36 vertreten.

sicht dürfte jedoch nicht zutreffen. Eine Bilanz, wie sie von den Kreditgenossenschaften aufgestellt wird und die den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, gibt einen Überblick über Aktiva und Passiva am Bilanzstichtag. Grundsätzlich verschieden davon ist der Geschäftsbericht. Er muß Aufschlüsse geben über Posten, die am Bilanzstichtage weder Aktiva noc Passiva enthalten, einzelne Bilanzpositionen er läutern und zur Entwicklung eines Postens über das ganze Jahr Stellung nehmen. Die Zweifelsfra gen sind somit unberechtigt. Eine reinliche Scheidung zwischen Bilanz und Geschäftsbericht ist möglich. Jedoch verursacht die Veröffentlichung des Geschäftsberichtes hohe Kosten; ihn in einer Zeitung zu veröffentlichen, ist sogar ganz unmöglich. Es kann deshalb von einer Genossenschaft nicht gefordert werden, den Geschäftsbericht allen Interessenten zugänglich zu machen. Andererseits ist aber eine Erläuterung der Bilanz dringend erwünscht. Da wesentliche Teile des Geschäftsberichtes durch Angaben in der Vorspalte oder unterhalb der Bilanz zum Ausdruck gebracht werden können, würde ein scharfe Trennung zwischen Bilanz und Geschäftsbericht praktisch einen Rückschritt bedeuten, deshalb ist es richtiger, es bei der alten Übu zu belassen. Man muß sich dann allerdings darüber im klaren sein, welche Teile innerhalb de Bilanz eigentlich in den Geschäftsbericht gehören, wie beispielsweise alle Posten, die Risikoverhältnisse darlegen oder über Haftungsverpflichtungen Auskunft geben. Von diesem praktischen Standpunkt aus sind allerdings die Grenzen zwischen Geschäftsbericht und Bilanz flüssig. Maßgeblich für eine Abgrenzung dürfte die Wichtigkeit der einzelnen Angaben sein. Demnach müssen in der Bilanz alle jene Teile des Geschäftsberichtes angeführt werden, die über wesentliche Betriebsverhältnisse Aufschlu

geben können. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Bilanz durch Hinzufügung solcher Posten nicht unübersichtlich werden darf.

Kann der Geschäftsbericht auch nicht allen Interessenten zugänglich gemacht werden, so steht er trotzdem einem großen Teil der Beteiligten, insbesondere allen Genossen 1) zur Verfügung. Auf seine Ausgestaltung ist daher ebenfalls großer Wert zu legen. Während man sich bei der Aufstellung der Bilanz an verantwortlicher Stelle schon sehr frühzeitig des großen Vorteils einer Vereinheitlichung bewußt war, ließ man den einzelnen Genossenschaften bei der Abfassung des Geschäftsberichtes weitgehende Freiheit. Gesetzliche Bestimmungen über ihn waren, abgesehen von dem Zwang, eine Übersicht über die Mitgliederbewegung zu geben, keine vorhanden. Ein vom Deutschen Genossenschaftsverband ausgearbeiteter „Mustergeschäftsbericht" 2) bringt übersichtliche Tabellen und einen erläuternden Text, der sich leicht - auf die Verhältnisse der einzelnen Genossenschaften bezogen - abändern läßt. Jedoch ist wohl kaum eine Möglichkeit vorhanden, die Genossenschaften zu zwingen ihren Geschäftsbericht diesem Musterbericht anzugleichen.

Sicherlich wäre es richtiger, den Geschäftsbericht an bestimmte, möglichst gesetzliche Formen zu binden. Dabei könnte auf die besonderen Verhältnisse der Kreditgenossenschaften Rücksicht genommen werden. Dies ließe sich ebenso ermöglichen wie bei den Formblättern für den Jahresabschluß. Als Mindesterfordernisse müßten folgende tabellarische Angaben zu machen sein: eine Übersicht über das Kreditrisiko und die Eventualverbindlichkeiten sowie deren Streuung, ferner eine

---

1) Bil.V.O. Art.I/3 (§ 48 Abs. 2 Gen.Ges.)
2) Muster-Geschäftsbericht einer Kreditgenossenschaft, bearbeitet von Fritz Bünte, Berlin. 3. Auflage.

Darstellung der Haftsummenverhältnisse und eine Aufgliederung des Anlagevermögens und der daran vorgenommenen Abschreibungen. Solange gesetzlicherseits die Bildung bzw. Auflösung stiller Reserven zugelassen wird, wären unbedingt im Geschäftsbericht Angaben über ihre Höhe und ihren Zweck zu machen. Über diesen Rahmen hinaus ist eine weitere Erläuterung der einzelnen Bilanzposten zu fordern. Doch werden zu sehr ins einzelne gehende Vorschriften nicht für angebracht gehalten. Der Geschäftsbericht könnte sonst leicht an Wirksamkeit, vornehmlich an Werbungskraft, verlieren. Auch lassen sich die verschiedentlichen Geschäftsverhältnisse nicht ausschließlich in bestimmten vorgeschriebenen Formen darstellen.

(33) Kritische Betrachtung der neuesten gesetzlichen Maßnahmen, die für den Jahresbericht der Kreditgenossenschaften von Bedeutung sind.

(331) Die Verordnung über die Bilanzierung von Genossenschaften vom 30.Mai 1933 unter dem Gesichtspunkte der Bilanzierung der städtischen Kreditgenossenschaften.

Mit der Darstellung der wichtigsten betriebswirtschaftlichen Anforderungen an einen kreditgenossenschaftlichen Jahresbericht wurde die Entwicklungsgeschichte des Bilanzierungswesens unterbrochen. Es soll daher jetzt zu der nächsten Entwicklungsstufe übergegangen werden, die durch die Verordnung über die Bilanzierung von Genossenschaften vom 30.Mai 1933 1) - kurz Bilanzierungsverordnung genannt - gekennzeichnet ist.

---

1) Die Bilanzierungsverordnung wurde im RGBl. 58/1933 Seite 317 ff veröffentlicht.

(3311) Grundlagen und Auswirkungen der Verordnung.

Die Bilanzierungsverordnung wurde im Anschluß an die „Verordnung des Reichspräsidenten über die Zentralgenossenschaftskasse und das genossenschaftliche Revisionswesen" 1) erlassen. Ihre Bestimmungen gelten für alle Genossenschaften. Dem Thema entsprechend sind in folgendem nur die Auswirkungen auf das Bilanzierungswesen der städtischen Kreditgenossenschaften zu untersuchen. Besonders wichtig erscheint es festzustellen, ob und inwieweit durch die Bestimmungen der Verordnung künftighin erreicht wird, durch den Jahresbericht einen einwandfreien Einblick in die betrieblichen Verhältnisse einer Kreditgenossenschaft zu geben.

Durch die Bilanzierungsverordnung werden die §§ 7,33 und 48 des Genossenschaftsgesetzes so abgeändert, daß sie im Gegensatz zu früher genaue Bilanzierungsgrundsätze enthalten. Damit wird die seitherige Unsicherheit in Fragen des genossenschaftlichen Jahresabschlusses beseitigt.

Die Verordnung ist in zwei Artikel gegliedert. Der zweite ist weniger bedeutsam; er bestimmt lediglich den Zeitpunkt, wann die neuen Bestimmungen in Kraft treten, und setzt diejenigen Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes, die eine statutarische Festsetzung von Bilanzierungsgrundsätzen verlangen 2), außer Kraft.

Der Artikel 1 hingegen enthält den materiellen Teil der neuen Vorschriften. Er regelt die Bestimmungen für den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht, die Bewertungsvorschriften und das Formblatt für die Aufstellung der Bilanz. Deutlich ist die Anlehnung der Bestimmungen des Artikels an die Vorschriften der Aktienrechtsnovolle von 1931 zu erkennen. Für die Genossen-

---

1) 21.Akt.1932, RGBl. I Seite 503/508.
2) § 7 Abs. 3 Gen. Ges.

schaften ist dies insofern von großer Bedeutung, als bilanzrechtliche Gerichtsentscheidungen, die für Aktiengesellschaften getroffen wurden, nunmehr auch auf sie Anwendung finden können. Während die Aktienrechtsnovelle neben den Bestimmungen über die Bilanzierung auch solche über die Prüfung der Bilanz enthält, bringt die Bilanzierungsverordnung nur Bestimmungen über die Bilanzierung selbst. Die Bilanzprüfung ist bei den Genossenschaften schon im Genossenschaftsgesetz in der Fassung von 1889 enthalten; außerdem wurde sie durch das Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes vom 30. Oktober 1934 nochmals besonders geregelt.

(3312) Welche wesentlichen Veränderungen bringt die Verordnung in die kreditgenossenschaftliche Bilanzierung im Vergleich zu früher?

Die gesetzlichen Bestimmungen, die seither für die Aufstellung der Bilanz galten, sind bereits geschildert worden 1). Die neuen Bestimmungen ändern diese nicht nur in wesentlichen Punkten ab 2), sondern es werden darüber hinaus auch neue Vorschriften 3) erlassen, die erstmalig allein für Genossenschaften geltende Bewertungs- und Bilanzgliederungsvorschriften enthalten.

Genügte früher die Aufstellung einer Vermögensbilanz, um dem Gesetze gerecht zu werden, so muß heute noch eine Erfolgsbilanz und ein Geschäfts-

---

1) Vgl. Ausführungen zu Punkt 3111 auf S.23 f.
2) Bil.V.O. Art. I/1 § 33.
3) Bil.V.O. Art.I/2 §§ 33a bis h.

bericht vom Vorstande 1) aufgestellt werden. Dieser Jahresbericht ist dem Aufsichtsrat und „mit dessen Bemerkungen" der Generalversammlung vorzulegen und beim Registergericht einzureichen. Dann hat eine Veröffentlichung 2) zu erfolgen, wobei an Stelle des Geschäftsberichtes nur eine Übersicht über die Mitgliederbewegung tritt. Bilanz und Verlust- und Gewinnrechnung werden vom Gesetzgeber als Jahresabschluß bezeichnet. Er ist klar und eindeutig darzustellen 3). Diese bedeutsame Bestimmung ist jedoch nicht so gefaßt, daß sie allen Bilanzaufstellern ohne weiteres die Möglichkeit gibt, diese Forderung zu erfüllen. Es werden immer noch Richtlinien oder Ausführungsbestimmungen nötig sein, oder es müssen von Verbandsseite entsprechende Anleitungen gegeben werden. Die Bestimmung, nach welcher der Aufsichtsrat zu dem Jahresbericht Stellung nehmen muß, indem er seine „Bemerkungen" hinzufügt, soll die Verantwortlichkeit dieses Organs der Verwaltung schärfer hervorheben. Hier ergibt sich allerdings die Frage, ob der Aufsichtsrat, so wie er sich in der Praxis heute zusammensetzt, tatsächlich in der Lage ist,

---

1) Der Gesamtvorstand ist verantwortlich; irgendwelche internen Absprachen oder Verträge können diese Verantwortung nicht vermindern oder auf einen Teil der Verwaltung abwälzen.
2) Bei kleineren Kreditgenossenschaften und unter besonderen Umständen kann von der Veröffentlichung abgesehen werden. Der Grund zur Befreiung für kleinere Institute ist gegeben, wenn die Kosten der Veröffentlichung nicht im Verhältnis zu dem Betrieb stehen. Jedoch ist als Maßstab nicht der Erfolg, sondern die Bilanzsumme heranzuziehen.
3) Bil.V.O. Art.I/2 § 33 b Abs. 2.

die Geschäfte so zu überblicken, um diese Verantwortung übernehmen zu können.

Für die Aufstellung 1) des Jahresabschlusses werden wie seither die Vorschriften des vierten Abschnittes des ersten Buches des Handelsgesetzbuches 2) verbindlich gemacht, soweit im neuen Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

(3313) Die Bedeutung der neuen Vorschriften über die Bewertung, die Eventualschulden, die rückständigen Einzahlungen auf Geschäftsguthaben und über das Bilanzschema für die Vermögensbilanz.

Für das Genossenschaftsrecht völlig neu sind die Bewertungsvorschriften 3), die durch die Bilanzierungsverordnung in das Genossenschaftsgesetz Eingang gefunden haben. Genau wie im Aktienrecht ist nunmehr bei der Bewertung zwischen Anlage- und Umlaufsvermögen zu unterscheiden: Das erstere ist zum Anschaffungs- bzw. Herstellungswert abzüglich der Abschreibung in die Bilanz einzusetzen. Das Umlaufsvermögen hingegen muß nach dem sog. Niederstwertprinzip bewertet werden, d.h., es ist entweder der Anschaffungs- (Herstellungs-)wert oder der Tageswert einzusetzen, je nachdem, welcher von beiden der niedrigere ist. Im Vergleich zu den Mißständen vergangener Jahre bedeutet diese Regelung einen Fortschritt. Jedoch bringen auch diese Vorschriften keine einwandfreie Lösung der Bewertungsprobleme. Dem individuellen Ermessen wird noch so viel Freiheit gelassen, daß wesentliche Verschiedenheiten in der Auffassung möglich sind.

1) Bil.V.O. Art.I/2 § 33 b Abs. 1.
2) H.G.B. § 39 ff.
3) Bil.V.O. Art.I/2 § 33 c.

Durch die Eigenart 1) der Bestimmungen kann es vorkommen, daß in der Bilanz ein Wert ausgewiesen werden muß, der dem tatsächlichen garnicht entspricht. Im besonderen wird gegen das Prinzip der Bilanzwahrheit durch die Zulassung von Unterbewertungen auf der Vermögensseite verstoßen, die unter Umständen sogar vorgenommen werden müssen. Auch Überbewertungen auf der Kapitalseite werden möglich sein. Die Frage, wie immaterielle Werte richtig darzustellen sind, wird ebenfalls durch die neuen Bestimmungen 2) nicht gelöst. Die Vorschriften sind völlig gleichlautend mit denen der Aktienrechtsnovelle. Sie können daher genau wie diese 3) der tatsächlichen Höhe, die solche Werte für eine lebende Unternehmung haben, nicht Rechnung tragen.

Das Hauptziel des Gesetzgebers ist, den Gläubiger zu schützen. Er glaubt, dies zu erreichen, indem er seine Bestimmungen so trifft, daß das Vermögen möglichst niedrig in der Bilanz erscheint, damit der Bilanzwert dem Veräußerungswert nahe kommt. Es ist aber die Frage, inwieweit der Gläubiger überhaupt durch Vermögenswerte geschützt werden kann. Auf die Dauer gesehen, kann nämlich nur der Gewinn ein Schutz für den Gläubiger sein; denn wenn noch so vorsichtig bewertet wird, würde bei einer plötzlichen Liquidation doch weniger erzielt werden. Es dürfte somit nicht richtig sein, wenn

---

1) Das Niederstwertprinzip verlangt z.B. eine Einsetzung des Anschaffungswertes, wenn der Börsen- oder Marktpreis höher ist. Der in der Bilanz erscheinende Wert darf in diesem Falle somit nicht mit dem tatsächlichen Wert übereinstimmen.
2) Bil.V.O. Art.I/2 § 33 c Ziff.1 Abs. 1 Satz 2, Ziff.3 und 4.
3) Vgl. Ausführungen zu Punkt 3221 Seite 50 ff.

man wie Hildebrand 1) sagt, daß die Vermögenslage zwar anders sein kann, als sie in der Bilanz dargestellt ist, daß sie aber immer besser, höchstens gleich sein kann. Die Rendite der Unternehmung gewährleistet sowohl pünktliche Verzinsung als auch eine Rückzahlung des investierten Kapitals. Ein Verlust geht zuletzt zu Lasten des Kapitals und gefährdet somit den vom Gesetzgeber bezweckten Schutz des Gläubigers. Der Gewinn bzw. Verlust wird jedoch bei einer ungenauen, also auch bei der gesetzlichen Bewertung gefälscht, weshalb der Gläubiger über die tatsächliche Sicherheit seines Eigentums getäuscht werden kann. Das Prinzip der Vorsicht veranlaßt wohl den Gesetzgeber zu dieser Stellungnahme in der Frage der Bewertung. Der Praxis ist dieses Prinzip angenehm; denn bei genauer Bewertung kann leicht ein Bilanzgewinn um einen Betrag, der eine vergangene Rechnungsperiode betrifft, verkleinert werden. Dieser Grund und das Bestreben des verantwortlichen Bilanzaufstellers, nicht gegen das Gesetz zu verstoßen, führt häufig dazu, die Vorsicht stark zu übertreiben und damit übermäßig hohe stille Reserven zu bilden.

Daneben war es seither üblich, noch weitere Rücklagen dieser Art zu schaffen, indem man unter Einlagen verschleierte Posten einsetzte. Das waren die sogenannten „falschen Reserven", häufig auch „Kreditorenreserven" genannt. Durch die Bilanzierungsverordnung wird dieses Gebaren eindeutig verboten 2), da „die Beträge der Reservefonds, der Rückstellungen und der Wertbe-

---

1) Vgl. Hildebrand, Dr.Karl: Die betriebswirtschaftlichen Grundlagen der genossenschaftlichen Unternehmung. (1.Teil der „Betriebswirtschaftslehre des Genossenschaftswesens".) Halberstadt 1927. Seite 257.

2) Bil.V.O. Art.I/2 § 33 d Abs.3 Satz 3.

richtigungsposten 1) nicht unter den Verbind-
lichkeiten der Genossenschaft aufgeführt" wer-
den dürfen. Mit dieser Regelung ist ebenfalls
eine Angleichung an die entsprechenden Vorschrif-
ten für Aktiengesellschaften 2) geschaffen wor-
den. Das Verbot der Einsetzung solcher fiktiven
Passivkonten bedeutet die Beseitigung einer
schweren Bilanzfälschung.

In diesem Zusammenhang muß darauf hingewie-
sen werden, daß in der Praxis häufig sogar Po-
sten auf der Aktivseite (Debitoren) eingesetzt
werden, die keine Vermögenswerte sind 3). Hier-
durch wird ebenfalls gegen das Prinzip der Bi-
lanzwahrheit verstoßen. Ein ausdrückliches Ver-
bot der Aktivierung solcher Posten wäre daher
angebracht, da die allgemeinen Grundsätze der

---

1) Reserven sind Beträge, die entweder für si-
cher bevorstehende oder erst in ein künfti-
ges Bilanzjahr fallende Ausgaben vorgesehen
sind, oder die für möglicherweise eintreten-
de Bilanzverluste gebildet werden. Man kann
sie auch Rücklagen nennen.
Rückstellungen sind Beträge, die für eine
am Bilanzstichtage bereits bestehende, nur
in ihrem Betrage noch nicht feststehende
Schuld, oder eines in seiner Höhe noch nicht
feststehenden Verlustes zurückgestellt wer-
den.
Wertberichtigungsposten sind keine Schulden
der Genossenschaft; sie stellen lediglich
einfache Gegenposten gebenüber zu hoch an-
gesetzten Aktiven dar.
(Vgl. Lisnik, Dr.Robert: Bilanzierungsvor-
schriften für Genossenschaften. Verordnung
über die Bilanzierung von Genossenschaften
vom 30.Mai 1933. Berlin 1934.Seite 46/47).

2) H.G.B. § 261 a Abs. 3 Satz 3.

3) Meist Grundstücksabwicklungs- und Metakon-
ten, die nicht als solche gekennzeichnet
sind.

ordnungsmäßigen Buchführung scheinbar versagen.

Neu in das Genossenschaftsgesetz werden ebenfalls die Vorschriften aufgenommen, wonach die rückständigen Einzahlungen auf den Geschäftsanteil und die Eventualverbindlichkeiten in der Bilanz zu vermerken sind 1). Im einzelnen auf diese Bestimmungen einzugehen, erübrigt sich, da bei der Behandlung dieses Fragenkomplexes an früherer Stelle 2) schon auf die neuen gesetzlichen Maßnahmen hingewiesen wurde. Hier wäre lediglich noch zu erwähnen, daß der Gesetzgeber leider davon abgesehen hat, eine Bewertung der bereits fälligen Einzahlungen zu verlangen. Auch ist zweifelhaft, ob die Gründe, die zu dieser Vorschrift geführt haben, dieselben sind wie die betriebswirtschaftlichen, die uns veranlaßt haben, eine Ausweisung dieses Betrages zu fordern. Es ist vielmehr anzunehmen, daß dieser Betrag nur deshalb in der Bilanz erscheinen soll, weil er eine tatsächliche Forderung der Genossenschaft an die Genossen darstellt.

Von den neuen Bestimmungen hat der § 33 d für die Bilanzen der Genossenschaften noch weitgehende Bedeutung. Er sieht ein allgemeines Bilanzschema 3) für alle Genossenschaften vor. Das Muster gibt Mindestvorschriften und läßt eine weitergehende Gliederung unbedenklich zu, sofern diese zweckmäßig erscheint. Es ist dem Schema des § 261 a H.G.B. sehr ähnlich 4). Abweichungen gegenüber dem Muster für Aktiengesellschaften sind zunächst durch die Verschie-

---

1) Bil.V.O. Art.I/2 § 33 e.
2) „Rückständige Einzahlungen" siehe Ausführungen zu Punkt 3222 auf Seite 59 ff; „Eventualverbindlichkeiten" siehe Ausführungen zu Punkt 3223 auf Seite 67 ff.
3) Im Anhange als Anlage VI beigefügt.
4) Vgl. Anhang, Anlage IV und VI.

denheit des Eigenkapitals gegeben. So müßten auf der Aktivseite die Positionen „Rückständige Einzahlungen auf Grundkapital 1)" durch die Vermerkung der rückständigen Einzahlungen auf Geschäftsanteil, außerhalb der Bilanzsumme, gemäß §33 e Abs. 1 Gen.Ges. ersetzt werden. Mit dieser Bestimmung ist eine alte Forderung des „Allgemeinen Verbandes" 2) erfüllt worden.

---

1) H.G.B. § 261 a Pos.A I.
2) Vgl. Mitteilungen über den 50.Allgemeinen Genossenschaftstag des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden Deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften e.V. zu Freiburg i.B. vom 9.-12.August 1909. Es heißt hier auf Seite 200/201: „Antrag des Anwaltes: Der Allgemeine Genossenschaftstag empfiehlt den Genossenschaften hinsichtlich der bilanzmäßigen Behandlung rückständiger Einzahlungen auf Geschäftsanteil die Beobachtung folgender Grundsätze:
Die Bilanz soll auf Mitgliederguthaben-Konto nur die durch bare Einzahlung oder Dividendengutschrift entstandenen Mitgliederguthaben ausweisen. Rückständige Einzahlungen dürfen den Mitgliederguthaben gutgeschrieben werden, ohne als solche erkennbar zu sein.
Da es aber nötig ist, daß die Bilanz darüber Aufschluß gibt, ob und in welcher Höhe rückständige Einzahlungen der Mitglieder vorhanden sind, so empfiehlt es sich, das Mitgliederguthaben-Konto derart in der Bilanz einzustellen, daß vor der Linie zunächst der Gesamtbetrag der Mitgliederguthaben einschließlich der Rückstände aufgeführt, hiervon der Betrag der rückständigen Einzahlungen abgesetzt und dann die verbleibende Summe hinter der Linie als effektiver Betrag der durch bare Einzahlungen oder Dividendengutschrift

Die Position „Eigene Aktien 1)" fehlt naturgemäß. Auf der Passivseite wurde der Posten „Aktienkapial 2)" in „Geschäftsguthaben 2)" umgewandelt. Gegenüber den Gliederungsvorschriften des Handelsgesetzbuches ist weiterhin zu beobachten, daß man statt Grundstücke 3) und Baulichkeiten 4) die Ausdrücke bebaute und unbebaute Grundstücke 5) gewählt hat. Die Baulichkeiten stellen mit ihrem Grund und Boden immer eine Einheit dar, die man nicht auseinander reißen kann. Für die Bilanzbetrachtung bedeutet diese Neuerung insofern einen Nachteil, als die Abschreibungen schwerer zu kontrollieren sind. Man tauscht aber dafür einen Vorteil ein, der in einer besseren Erkennbarkeit der Anlagepolitik besteht. Denn man sieht mit Hilfe der Untergliederung, über welchen Grundbesitz die Genossenschaft verfügt, der zu ihrem Geschäftsbetrieb gehört, und welcher nur vorübergehend oder zu Anlagezwecken erworben wurde. Auf die übrigen Abweichungen 6) braucht nicht näher eingegangen zu werden, da sie für Kreditgenossenschaften ohne Bedeutung sind. Für sie ist

---

entstandenen Mitgliederguthaben ausgewiesen wird."

1) H.G.B. § 261 a Pos.A. IV/5.
2) H.G.B. § 261 a und Gen.Ges. §33 d Pos.B I.
3) H.G.B. § 261 a Pos.A II/1.
4) H.G.B. § 261 a Pos.A II/2 a und b.
5) Gen.Ges. § 33 d A I/1 und 2.
6) Die Position (Gen.Ges. §33 d Pos.A III/9), die über die wirtschaftlichen Verflechtungen Aufschluß erteilen soll, hat man in der Form abgeändert, daß man die Bezeichnung „Gesellschaften" (H.G.B. § 261 a Pos. A IV/9) durch die Bezeichnung „Unternehmungen" ersetzt hat, um dadurch alle Verpflichtungen zu erfassen. Denn wenn man „Gesellschaften" sagt, so werden damit die stille

das Muster überhaupt ungeeignet, da eine kreditwirtschaftliche Gliederung, die in erster Linie Liquidität und Sicherheit erkennen lassen muß, nicht gegeben ist. Es werden viele Posten nicht benötigt, während die für Kreditinstitute wichtigen Posten zu wenig ausgebaut sind. Der Gesetzgeber hat dies auch anerkannt und deshalb den Reichsminister der Justiz 1) ermächtigt, Formblätter für bestimmte Zweige des Genossenschaftswesens zu erlassen, die dann für verbindlich erklärt werden sollen.

So waren von Anfang an Formblätter für Kredit- und Baugenossenschaften vorgesehen. Das Formblatt für Baugenossenschaften wurde auch bereits durch eine Verordnung vom 7.September 1933 2) gesetzlich festgelegt, das Formblatt für Kreditgenossenschaften jedoch erst durch die „Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute" vom 17.Januar 1936. Der Deutsche Genossenschaftsverband hat zur Überbrückung der Zwischenzeit ein Bilanzschema 3) ausgearbeitet, das bis zur gesetzlichen Regelung den Genossenschaften als Vorbild für ihren Jahresabschluß diente. Es ist aus den Erfahrungen der Praxis heraus entstanden und bedeutet eine Fortsetzung

---

Gesellschaft, die offene Handelsgesellschaft, die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, die Einzelhandelsunternehmung und die Genossenschaft nicht erfaßt. Eine Erweiterung des Bilanzschemas findet statt durch die Hinzufügung einer Position „Forderungen aus Kreditgewährungen an Genossen" (Bil.V.O. Art.I/2 § 33 d Pos.A III/6) auf der Aktivseite und der Positionen „Einlagen" und „der Genossenschaft von Arbeitern und Angestellten gegebenen Pfandgeldern" (Bil. V.O. Art. I/3 § 33 d Pos.B V/3 und 4).

1) Bil.V.O.Art.I/2 § 33 g. 2) RGBl. I S. 617/622.
3) Dem Anhange als Anlage VII beigefügt.

der Reihe von Bilanzmustern, die bereits geschildert wurden, wobei die allgemeinen Gliederungsvorschriften und die grundsätzlichen Neuerungen der Bilanzierungsverordnung berücksichtigt sind. Eine Heranziehung von Bilanzmustern der Aktienbanken war unmöglich, da diese vorerst noch nach dem Monatsbilanzschema von 1928 bilanzieren durften.

(3314) Einwirkungen der Verordnung auf die Verlust- und Gewinnrechnung.

Vor der Bilanzierungsverordnung wurde lediglich eine Bilanz „und eine den Gewinn oder Verlust des Jahres zusammenfassende Berechnung 1) verlangt. Im Genossenschaftsgesetz sowie im Handelsgesetzbuch in der Fassung vor dem 19. September 1931 waren keine näheren Bestimmungen enthalten. Die Praxis wies daher - trotz der schon seit langem vorhandenen, guten Verbandsschemen - in vielen Fällen nur sehr spärlich gegliederte Verlust- und Gewinnrechnungen aus 2). Man führte häufig nur Posten an, von denen man sich eine gewisse propagandistische Wirkung versprach. Durch die Aktienrechtsnovelle 3) wurde dann erstmalig ein gesetzliches Schema für die Erfolgsrechnung der Kapitalgesellschaften 4) geschaffen, das dann durch die Bilanzierungsverordnung vom Mai 1933 5) auch für Genossenschaften Geltung erhielt 6). Nur ein einziger, aber wesentlicher Unterschied besteht zwischen dem

---

1) Gen.Ges. § 48 Abs.2; geändert durch Bil.V.O. Art.I/3.
2) siehe Einlage.
3) H.G.B. § 261 c.
4) Vgl. Anhang, Anlage IV.
5) Bil.V.O. Art.I/2 § 33 f.
6) Vgl. Anhang, Anlage VI.

Anmerkung 2) von S. 100.
z.B.
Verlust- und Gewinnrechnung per 31.Dezember 1929.

Soll			Haben	
Pers.Unkosten RM 30968,96			Vortrag aus 1928	381,61
Sachl.Unkosten " 9096,88	40 065,84		Vereinnahmte Miete	233,--
Hausverwaltung und Reparaturen	907,72		Vereinnahmte Zinsen und Provisionen	56 919,23
30 % Abschreibung auf Mobil.-Konto	755,50			
Gewinn per 1929	15 804,78			
	57 533,84			57 533,84

Verlust- und Gewinnrechnung am 31.Dezember 1929.

Soll			Haben	
An allgemeine Unkosten	117 945,93		Per Zinsen u.Provisionen-Überschuß	261 204,49
An Mieten	12 000.--		Per Entnahme aus:	
An Steuern	9 724,30		Gesetzliche Rücklage	75 500.--
An Abschreibungen			Hilfs-Rücklage	64 319,65
a) Wertpapiere	45 000.--		Entschädigungskonto	17 008,--
b) Beteiligungen	53 398.--			
c) Schuldner	180 963,91			
	418 032,14			418 032,14

Schema der Aktienrechtsnovelle und dem der Bilanzierungsverordnung. Während die Novelle von 1931 ausdrücklich eine Saldierung der Soll- und Habenzinsen 1) gestattet, wird dies für Genossenschaften verboten 2). Der Gesetzgeber scheint also inzwischen erkannt zu haben, welch schwerer Verstoß gegen das Prinzip der Bilanzklarheit in einer Verrechnung von Aufwands- und Ertragsposten liegt 3).

Die Aufteilung erfolgt nach Kosten- und Ertragsquellen. Der Aufbau des Schemas ist so gestaltet, daß man den Erfolg des laufenden Geschäfts von einem außerordentlichen Erfolg scheiden muß. Man kann sich also die Rentabilität des Betriebes ziemlich genau errechnen, wenn man die außergewöhnlichen Erträge, Beteiligungen, Zuwendungen usw. von dem als Saldo ausgewiesenen Gewinn in Abzug bringt und diesen Betrag dann zu dem durchschnittlich im Betriebe arbeitenden Kapital in Beziehung setzt.

Da die Erfolgsrechnung der Vermögensbilanz entspricht, sind ihre einzelnen Posten für Kreditinstitute ebenfalls nicht zu benutzen. Es muß deshalb im Rahmen dieser Arbeit verzichtet werden, auf weitere Einzelheiten 4) einzugehen. Wie bei dem Schema für die Vermögensbilanz tritt auch bei der Verlust- und Gewinnrechnung ein vom Deutschen Genossenschafts-Verband e.V. zur Überbrükkung geschaffenes Formblatt an Stelle des allgemeinen Schemas. Dieses Verbandsschema entspricht grundsätzlich dem allgemeinen Schema, berücksich-

---

1) H.G.B. § 261 c Pos.I/5 und II/3.
2) Bil.V.O. Art.I/2 § 33 f Pos. I 5 und II 3.
3) Vgl. Ausführungen zu Punkt 3232 auf Seite 78
4) Für die Genossenschaftsarten, die nach dem allgemeinen Schema bilanzieren, dürfte z.B. die Tatsache von Interesse sein, daß der Gesetzgeber gestattet, den Umsatz zu verschleiern.

tigt jedoch die für Kreditgenossenschaften typischen Aufwands- und Ertragsquellen.

(3315) Einflüsse der Bilanzierungsverordnung auf den Geschäftsbericht.

Es wird häufig die Meinung vertreten 1), die Verlust- und Gewinnrechnung sowie der Geschäftsbericht seien nur „Beigaben" zur Bilanz. Vermögens- und Erfolgsrechnung sind jedoch so eng miteinander verbunden, daß sie Bestandteile eines Ganzen darstellen. Auch vom Gesetzgeber wird die organische Einheit dieser Teile des Jahresberichtes anerkannt, indem er in den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches in der Fassung vom 19.September 1931 und in der Bilanzierungsverordnung Bilanz und Verlust- und Gewinnrechnung in der Bezeichnung „Jahresabschluß" 2) zusammenfaßt. Wie aber steht es mit dem Geschäftsbericht?

Jahresabschluß und Geschäftsbericht sind ebenfalls auf das engste miteinander verbunden 3). Die Bilanzierungsverordnung hat jedoch die Einheit des Jahresberichtes nicht klargestellt. Die Gründe mögen praktischer Natur gewesen sein, insbesondere wegen der Veröffentlichungsvorschriften.

Im übrigen hat der Geschäftsbericht im Rahmen der Bilanzierungsverordnung recht wenig Be-

---

1) So z.B. Hügi, Werner: Das Buchführungs- und Bilanzrecht der Genossenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Verbandsrevision. Diss.Bern 1921. Seite 93 ff.
2) H.G.B. § 260 a; Bil.V.O. Art.I/1 § 33 Abs.2.
3) Vgl. Ausführungen zu Punkt 324 auf Seite 85 ff.

achtung gefunden. Das Gesetz bestimmt zwar 1), daß im Geschäftsbericht der Vermögensstand und die Verhältnisse der Genossenschaft zu entwickeln und der Jahresabschluß zu erläutern sei; auch sind wesentliche Abweichungen gegenüber früheren Jahresabschlüssen zu vermerken. Die Durchführung selbst wird jedoch in das Ermessen der einzelnen Genossenschaftsverwaltungen gestellt. Gegenüber den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches 2) sind die Vorschriften der Bilanzierungsverordnung inbezug auf die Bestimmungen, die den Geschäftsbericht betreffen, wesentlich weniger spezialisiert. Dort wird eine ganze Reihe von Möglichkeiten aufgezählt, die gegebenenfalls im Geschäftsbericht erwähnt werden müssen. Bei den Genossenschaften kann der Mangel an genauen gesetzlichen Bestimmungen zu einer Vernachlässigung des Geschäftsberichtes führen. Viele Genossenschaftsverwaltungen sind infolge geringer Fachkenntnis nicht in der Lage, alle wesentlichen Punkte übersichtlich und sinngemäß darzustellen. Manche werden sogar versuchen, die Tatbestände so hinzustellen, daß sie der wirklichen Lage nicht entsprechen. Es wäre daher angebracht gewesen, wenn der Gesetzgeber zu den materiellen Vorschriften noch einige formelle hinzugefügt hätte, ohne dadurch den gesamten Geschäftsbericht zu normieren 3).

---

1) Bil.V.O. Art.I/2 § 33 a.
2) H.G.B. § 260.
3) Vgl. Ausführungen zu Punkt 324 auf S.85 ff.

(3316) Zusammenfassung der Einflüsse, die durch die Bilanzierungsverordnung für den kreditgenossenschaftlichen Jahresbericht entstanden sind.

Häufig mußte im Rahmen dieser Arbeit schon auf die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften hingewiesen werden, so auch insbesondere auf die Aktienrechtsnovelle. Sie beeinflußte das Bilanzierungswesen der Genossenschaften in hohem Maße. Jedoch können auch diese Vorschriften die Fragen, die sich im Laufe der Jahre über die bestmögliche Bilanzierung der Genossenschaften ergeben haben, nicht eindeutig lösen. Trotz des Reichsgerichtsurteils vom 2.März 1905 1), das von vielen 2) dahin ausgelegt wurde, die Genossenschaften hätten nach H.G.B. §§ 260 ff zu bilanzieren, war es nicht möglich, diese rechtlich wie Kapitalgesellschaften zu behandeln. Deshalb wurde im Jahre 1933 in der Bilanzierungsverordnung ein Recht geschaffen, das die genossenschaftlichen Bilanzen in einen festen Rahmen spannte. Da die Verordnung weitgehend mit der Aktienrechtsnovelle von 1931 übereinstimmt, weist sie auch dieselben Mängel auf. Neben weniger wichtigen Punkten liegen die Unzulänglichkeiten besonders auf dem Gebiete der Bewertung,

---

1) Vgl. Ausführungen zu Punkt 3113 auf S. 30

2) So auch: Leithner, Dr.Friedrich: Bilanztechnik und Bilanzkritik. 8./9.Auflage.Berlin 1929.Seite 372,Parisius-Crüger:Das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Kommentar zum praktischen Gebrauch für Juristen und Genossenschaften. 11.Auflage (Crüger,Erecelius und Citron)Leipzig 1928. S.197, Ertel: Wie bilanziere ich jetzt richtig? Seite 4.

da durch das Niederstwertprinzip der eigentliche Sinn des Gesetzes - der Gläubigerschutz - nicht unbedingt erreicht wird. Dann sind aber auch gewisse Gefahren durch die gesetzlichen Bewertungsvorschriften vorhanden 1). Man glaubt, die Bilanz entspräche der tatsächlichen Vermögenslage. Die Verwaltung bildet, wenn möglich, noch stille Reserven, macht einen entsprechenden - meist ungenauen - Vermerk im Geschäftsbericht, und dann hält man den Stand des Unternehmens für besser als in der Bilanz ausgewiesen. Man gibt sich daher weiter keine Mühe, den wirklichen Wert der Unternehmung zu ergründen. Hierin liegt aber eine schwere Gefahr, besonders in unruhigen Zeiten, bei angespannter Wirtschaftslage oder sonstigen komplizierten Verhältnissen. Selbst wenn die Unternehmung besser steht als in der Bilanz zum Ausdruck kommt, kann Gefahr drohen. Es können sich stille Reserven von selbst auflösen 2), oder es werden Gewinne ausgeschüttet, die durch den Verkauf unterbewerteter Aktiven entstanden sind. Kurz, es kann also ein Wendepunkt nach der ungünstigen Richtung hin eintreten, ohne daß er von einem Außenstehenden und unter Umständen sogar von der Verwaltung bemerkt wird.

---

1) Vgl. Hildebrand, Dr.Karl: Organisation und Direktion des genossenschaftlichen Betriebes. (2.Teil der „Betriebswirtschaftslehre des Genossenschaftswesens".) Halberstadt 1927. Seite 339.

2) Es kann beispielsweise ein Haus übermäßig abgeschrieben sein, also sind stille Reserven vorhanden, nötige Reparaturen werden jedoch unterlassen, der Wert des Hauses sinkt und kann nun wieder mit dem zu Buche stehenden Wert übereinstimmen. Die stille Reserve hat sich von selbst aufgelöst.

Weiterhin findet der Geschäftsbericht zu wenig Beachtung. Für Kapitalgesellschaften mag dieser Bericht vielleicht nicht so wichtig sein, da bei der Aktiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien ohnehin schon eine größere Publizität gegeben ist 1). Auch setzen sich die Kapitalgeber in der Mehrzahl aus kaufmännisch durchgebildeten Kreisen zusammen, während das bei einer Genossenschaft in viel geringerem Grade der Fall ist.

Im ganzen gesehen bringt die Verordnung über die Bilanzierung bei Genossenschaften Verbesserungen ihres Bilanzierungswesens, insbesondere für diejenigen Genossenschaften, die sich seither einer schlechten Bilanzierungsform bedienten. Eine wichtige Aufgabe der einzelnen Institute und der Prüfungsverbände wird darin bestehen, eine Befolgung der nun gegebenen Bestimmungen herbeizuführen. Und zwar nicht nur, um den Vorschriften formell sondern auch dem Geiste nach gerecht zu werden. Es wird hierdurch möglich sein, die teilweise recht unerfreulichen Erscheinungen, die der gesamten Genossenschaftsbewegung außerordentlich schadeten, endgültig zu überwinden. Für diejenigen Genossenschaften, die bisher schon sich selber, ihren Mitgliedern und den anderen Interessenten eine klare Geschäftsübersicht zu vermitteln suchten, werden die neuen Bestimmungen, von wenigen Neuerungen abgesehen, keine großen Schwierigkeiten bereiten.

---

1) Man denke hier an Prospekte bei der Emission von Aktien und Wiedergabe des ungefähren inneren Wertes der Unternehmung durch den Börsenkurs.

(332) Das Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5.Dezember 1934 in seiner Auswirkung auf die Bilanzierung der städtischen Kreditgenossenschaften:

Die Bilanzierungsverordnung wurde in erster Linie durch den Gedanken veranlaßt, Volksgenossen durch eine möglichst weitgehende, aufschlußreiche Offenlegung wirtschaftlicher Verhältnisse der Genossenschaften zu schützen. In der späteren Entwicklung tritt dieser Gedanke noch schärfer hervor und führt zu einer Einmischung des Staates in die private Wirtschaft. Der Plan 1), eine Kontrolle über das Bankgewerbe auszuüben, reicht zwar weit zurück. Veranlassung dazu gab zum ersten Male der Zusammenbruch verschiedener Banken um die Jahrhundertwende 2). Von manchen Seiten wurde daher die Errichtung eines Bankenkontrollamtes angestrebt. Dieser Vorschlag konnte jedoch nicht durchdringen, hauptsächlich weil eine staatliche Einmischung in das private Bankwesen dem liberalen Zeitgeiste widersprach. Erst die schwere Krise im Juli 1931 konnte den Bestrebungen nach einer Einflußnahme seitens des Staates auf das Bankgewerbe zu einem gewissen Erfolg verhelfen. So erging unter dem 19.September 1931 3) die Verordnung über die Einführung einer allgemeinen Bankaufsicht. Sie sollte in der Form geschehen, daß die Ausübung der Bankenaufsicht durch ein Kuratorium und einen Reichskommissar

---

1) Vgl. Untersuchungen des Bankwesens. (Untersuchungsausschuß für das Bankwesen 1933) 1.Teil: Vorbereitendes Material. Berlin 1933 Seite 33 ff. II.Band.
2) Dresdner Kreditanstalt, Leipziger Bank A.G. (Sommer 1901).
3) Vgl. Anmerkung 1 dieser Seite.

für das Bankgewerbe geschehen sollte. Weitgehende Bedeutung erlangten diese Bestrebungen aber erst durch das „Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5.Dezember 1934" 1). Dieses Gesetz fußt auf dem Schlußbericht eines Bankenuntersuchungsausschusses, der vom Führer und Reichskanzler Ende 1933 eingesetzt wurde und der zusammen mit dem Reichskommissar für das Bankgewerbe 2) arbeitete.

Das Gesetz bringt eine völlige Neuordnung des deutschen Bankgewerbes. Der nationalsozialistischen Anschauung entsprechend wird es organisch in den gesamten Wirtschaftsaufbau eingegliedert und der Wirtschaftspolitik des Staates untergeordnet, ohne dabei die eigene Verantwortlichkeit und persönliche Initiative der Leitung der Kreditinstitute einzuschränken. Zwei Organe, das Aufsichtsamt 3) und der Reichskommissar, sorgen durch Beaufsichtigung und Einflußnahme für die Durchführung dieses Gedankens.

Ein solch einschneidendes Gesetz mußte zwangsläufig auch Auswirkungen auf die Bilanzierung mit sich bringen. In dieser Arbeit soll daher untersucht werden, welchen Einfluß das Reichskreditgesetz 4) auf die Bilanzierung

---

1) RGBl. I Seite 1203 vom 7.12.34. In Kraft getreten am 1.1.1935.
2) Der Reichskommissar amtiert seit dem 1.Oktober 1931.
3) Das Aufsichtsamt ist eine neu eingerichtete Stelle bei der Reichsbank. Vgl. § 30 Abs.1 Reichsgesetz über das Kreditwesen.
4) Reichsgesetz über das Kreditwesen wird meistens mit „Reichskreditgesetz" oder auch „Kreditwesengesetz" (K.W.G.) bezeichnet.

N o r m b i l a n z

	Reichskredit-gesetz		D.G.V. 1933
Umlaufsvermögen			
Kasse, Reichsbank, Bankguthaben, Postscheck			13,3%
Kasse, Reichsbank, Postscheck	10% x)		
Wertpapiere u. Handelswechsel	30% x)	93 %	9,3%
Kreditgeschäft	53%		70,5%
Anlagevermögen			
Immobilien u. Mobilien	6%	7 %	6 %
Beteiligungen	1%		0,9%
	100 %		100 %

	Reichskredit-gesetz		D.G.V. 1933
Fremdkapital x)			
Kontokorrent-guthaben der Kundschaft			16,7%
Bankschulden (dazu Giroverbindlichkeiten 7,7%)	83,33%		79,3 %
Spareinl.u.Depositen täglich fällig			10,2%
innerhalb 3 Monaten fällig			25,1%
nach 3 Monaten fällig			21,8%
Eigenkapital			
Geschäftsguthaben			11,7%
Reserven (frei)	16,67%		5,8% 20,7 %
Reingewinn			0,2%
Gebundene Reserven			3,0%
	100 %		100 % 100%

xx) Reichskreditgesetz:
Fremdkapital : Eigenkapital - 5 : 1
D.G.V. 1933:
Fremdkapital : Eigenkapital - 4,6 : 1

x) bis zu 10 (30)%; der zu erreichende Satz ist bis dato noch nicht festgelegt.

der städtischen Kreditgenossenschaften ausübte. Es kommen hier einmal jene Vorschriften in Betracht, die sich mit der Trennung zwischen Geld- und Kapitalmarkt befassen. Dann auch jene, die Bestimmungen über die Publizität, die Liquidität und damit auch über die Rentabilität treffen. Sie alle bringen zwar keine wesentlichen Änderungen der Bilanzierungsgrundsätze, sondern werden sich in erster Linie zahlenmäßig auswirken. Im Einzelnen wird dies in den nachfolgenden Ausführungen darzustellen sein. Vorausgeschickt muß jedoch werden, daß das neue Gesetz fast ausnahmslos Rahmen- oder Ermächtigungsvorschriften enthält. Dadurch wird eine individuelle Handhabung ermöglicht und die Gefahr einer Schädigung der Volkswirtschaft durch unbewegliche und bürokratische Anwendung des Gesetzes vermieden 1).

Um die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen besser verdeutlichen zu können, wird weiterhin eine Normbilanz vorausgeschickt und als Vergleichsmöglichkeit die Durchschnittsziffern der D.G.V.-Genossenschaften für das Jahr 1933 danebengestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß es sich nur um Durchschnittszahlen handelt. Einzelne Genossenschaften werden hiervon unter Umständen stark abweichen.

---

1) Vgl. hierzu die Ausführungen von Doering in Kreditwirtschaft und Bankenreform auf Seite 53. Es heißt hier wörtlich: „Ebenso wie Geist und Gesinnung im deutschen Bankwesen wichtiger sind als irgend welche formalen Änderungen in der Organisation, so wird auch eine individuelle und lockere Handhabung von Normativbestimmungen nützlicher sein als ihre schematische Durchführung."

(3321) in Hinblick auf die Liquidität und Rentabilität.

Aus der Erkenntnis heraus, daß die Julikrise von 1931 zum großen Teil durch die zu geringe Liquidität der Kreditinstitute hervorgerufen wurde, wird durch die Bestimmungen des Gesetzes 1) eine Erhöhung der „unteren Liquidität" 2) verlangt. Die liquiden Mittel erster Ordnung 3) sollen bis zu 10% der Verbindlichkeiten 4) ausmachen 5). Da kein Kreditinstitut es sich mit Rücksicht auf die Rentabilität erlauben kann, so relativ hohe Beträge unverzinslich liegen zu lassen, waren seither die liquiden Mittel wesentlich geringer. Im besonderen auch deshalb, weil die Rentabilität heute auch aus einer Reihe anderer Gründe stark gefährdet ist. Durch die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen erfolgt eine erhöhte Kredithergabe; dies wieder

---

1) K.W.G. § 16.
2) Liquidität bei den Einzelinstituten zur Entlastung der Reichsbank.
3) Nach dem K.W.G. sind dies nur: Kasse, Reichbank,Postscheck; während man seither auch Guthaben bei anderen Notenbanken, Schecks, Wechsel, Nostro-Guthaben bei Banken und unverzinsliche Schatzanweisungen als liquide Mittel ersten Grades ansah.
4) Ausschließlich Spareinlagen. Ebenso werden die Giroverbindlichkeiten nicht zu den Verbindlichkeiten gerechnet, trotzdem bei den Kreditgenossenschaften sicherlich die Weiterbegebung von Wechseln häufig einen Dauerkredit darstellt (vgl.Ausführungen zu Punkt 3223 auf Seite 67 ff.).
5) K.W.G. § 16 Abs.1.

um macht Rückstellungen für das Kreditrisiko in stärkerem Maße nötig. Andererseits tritt durch die vermehrte Hergabe von Personalkrediten, für die ein ausgebauter Überwachungsapparat nötig ist, eine starke Unkostenvergrößerung ein. Auch sind heute die gewinnbringenden Bankgeschäfte sehr selten. Im Vergleich zu den Erwerbsbanken sind die Kreditgenossenschaften hinsichtlich der Rentabilität besonders schlecht gestellt; ihre Einnahmen bestehen fast ausnahmslos aus Zinsen und Provisionen, während bei Erwerbsbanken im allgemeinen der Aufgabenkreis viel größer ist und entsprechend auch mehr Einnahmequellen bestehen.

Zweck der Liquiditätsbestimmungen ist, wie schon gesagt, eine Erhöhung der Krisenfestigkeit. Gewiß stehen nun Sicherheit und damit Liquidität in umgekehrtem Verhältnis zur Rentabilität; aber Krisenfestigkeit setzt auch eine gewisse Ertragskraft voraus. Der Satz von 10% wird sich daher überhaupt nur dann erzielen lassen, wenn der Ausfall an Zinsen auf eine andere Art und Weise ausgeglichen werden kann.

Die Möglichkeit, einen solchen Ausgleich zu schaffen, ist nicht sehr groß. Die neuen Valutierungsbestimmungen für Spargelder des Kreditwesensgesetzes 1) mögen einen kleinen Teil dazu beitragen; ebenso Gebühren im unbaren Zahlungsverkehr, zu deren Einführung das Reichskreditgesetz die Möglichkeit gibt 2). Eine Verzinsung der Guthaben bei der Reichsbank nach englischem Muster wäre ebenfalls ein Weg, um den Rentabilitätsschwierigkeiten zu entgehen.

Aber selbst wenn ein Ausgleich geschaffen wird, ist eine längere Übergangszeit unbedingt notwendig. Auch müssen die Bestimmungen dann so gestaltet sein, daß sie sich jederzeit der Wirtschaftslage anpassen können. Darauf hat auch der

---

1) K.W.G. § 23 Abs. 2.
2) K.W.G. § 28 Abs. 3.

Gesetzgeber Rücksicht genommen und eine elasti
sche Handhabung der Vorschriften ermöglicht, i
dem er das Aufsichtsamt ermächtigte 1), den
Zeitpunkt, bis wann ein bestimmter Hundertsatz
zu erreichen ist, festzusetzen.

Weiterhin kann das Aufsichtsamt für einzel
ne Arten von Kreditinstituten Sondervorschrif-
ten erlassen 2). Diese Bestimmung kann sich mö
licherweise auch auf die städtischen Kreditge-
nossenschaften auswirken. Ihre Liquiditätsver-
hältnisse weichen von denen anderer Banken ab;
denn wenn wir von Liquidität sprechen, kommt e
nicht nur auf das Verhältnis der flüssigen Mit
tel zu den Verbindlichkeiten an 3), sondern di
„innere Liquidität" 4) ist ausschlaggebend. Di
se tatsächliche Zahlungsbereitschaft dürfte be
den Kreditgenossenschaften im allgemeinen günsti
ger sein, als bei anderen Bankinstituten, da
einmal von den städtischen Kreditgenossenschaf
ten fast nur das kurzfristige Kreditgeschäft g
pflegt wird, zum anderen die Stückelung der be
gebenen Kredite in Hinsicht auf die Liquidität
meist günstig ist, und schließlich durch die Be
vorzugung des gedeckten Personalkredites eine
schnellere Liquidierung des einzelnen Geschäf-
tes möglich ist.

---

1) K.W.G. § 16.
2) K.W.G. § 16 Abs.1 und 3.
3) Vgl. Bl.f.Gen.W. Nr.47 vom 22.November 1935
Seite 869 Letschert: Die Bedeutung der neue
Liquiditätsbestimmungen für die gewerbliche
Kreditgenossenschaften.
4) Unter „innerer Liquidität" versteht Letsche
(vgl. oben genannten Aufsatz) folgendes:
„Zwei Kreditinstitute mit zahlenmäßig glei-
gelagertem Liquiditätsverhältnis können in
ihrer tatsächlich wirksamen Liquidität
gänzlich verschieden sein. Wie sind die Aus
stände beschaffen und gestückelt? Wie sind
die Rückzahlungsfristen der Kredite geregel

Neben den Vorschriften über die Barliquidität wird weiterhin eine bis zu 30%ige Liquiditätsreserve 1) gefordert. Ein Vergleich mit der Normbilanz zeigt, daß bei den städtischen Kreditgenossenschaften dieser Satz ebenfalls bei weitem noch nicht erreicht ist. Aber auch bei der Festsetzung des Hundertsatzes der liquiden Mittel zweiten Grades ist dem Aufsichtsamt freie Hand gelassen. Mit Rücksicht auf die Rentabilität ist zu hoffen, daß von zuständiger Stelle vorerst mehr Wert auf den Ausbau dieser Reserven in den Spannungsverhältnissen gelegt wird. Für die Kreditgenossenschaften wäre es ein Bedürfnis, die Guthaben bei den Zentralkreditinstituten 2) in die Liquiditätsreserve einzubeziehen. Diese Guthaben spielen bei der Anlagepolitik eine außerordentlich große Rolle; sie machen im Durchschnitt ungefähr 10% der Bilanzsumme aus und sind fast auch mal so hoch wie die liquiden Mittel ersten Grades 3). Eine Hin-

---

Fortsetzung von Anm.4 Seite 112.
Sind Forderungen leicht realisierbar oder ablösbar? Wie ist der Rückfluß der ausgeliehenen Gelder? Sind größere Teile der Aktiven sonstwie festgelegt? Je nachdem die Fragen beantwortet werden können, ist ein großer Unterschied in der Zahlungsbereitschaft denkbar."

1) Wechsel bis zu 90 Tagen Fälligkeit und lombardfähige Wertpapiere sind nach dem K.W.G. liquide Mittel zweiten Grades (Liquiditätsreserven); Guthaben bei anderen Banken gehören nicht hierher, da sie im Notfalle häufig nicht liquidierbar sind.
2) Dresdner Bank, Deutsche Zentralgenossenschaftskasse und Zentralkassen.
3) Nach den Veröffentlichungen des statistischen Reichsamtes an Hand der Zweimonatsbilanzen der Genossenschaften. Veröffentlicht Bl.f. Gen.W. Heft 45 1935.

zurechnung zur Liquiditätsreserve wäre deshalb möglich, weil diese Guthaben einen wesentlich flüssigeren Charakter haben als sonstige Bankguthaben.

Ein abschließendes Urteil, wie sich die Veränderungen, die durch die Liquiditätsvorschriften des Reichskreditgesetzes bestimmt sind, auf das Bilanzbild der städtischen Kreditgenossenschaft auswirken werden, läßt sich zur Zeit noch nicht eindeutig abgeben. Die Liquiditätsvorschriften - ausnahmslos Normativbestimmungen - sind bis jetzt noch nicht durch Verordnungen oder Bekanntmachungen seitens des Aufsichtsamtes oder des Reichskommissars ergänzt und präzisiert worden. Wie auch immer der Hundertsatz für liquide Mittel zweiten Grades für die Kreditgenossenschaften festgesetzt werden wird, so wird jedenfalls die seither häufig nur formell vorhandene Liquidität zu einer tatsächlichen werden [1]

---

1) Die Entwicklung scheint bereits eingesetzt zu haben. In Bl.f.Gen.W. Nr.10 vom 7. März 1936 heißt es in einem Artikel von Lisnik: „Die städtischen Kreditgenossenschaften 1935" (Auswertung der Tabelle der Zweimonatsbilanzen der Genossenschaftsbanken) auf Seite 167: „....Es ist natürlich, daß angesichts dieser Entwicklung bei den städtischen Kreditgenossenschaften sich auch deren Liquiditätsausweise im Vergleich zum Vorjahre gehoben haben. Da die vorliegenden Ausweise noch keinen Liquiditätsnachweis nach den Methoden des Reichskreditgesetzes zulassen, muß auf die bisher bankübliche Liquiditätsberechnung zurückgegriffen werden. Hier ist festzustellen, daß sich die liquiden Mittel erster Ordnung im Vergleich zu den täglich fälligen Verbindlichkeiten von rd. 44 v.H. Ende 1934 auf 68 v.H. 1935 gehoben haben. ...." Auch folgende Zahlen, entnommen dem Jahrbuch des D.G.V. für 1934 (Seite 107), scheinen diese Entwicklung zu bestätigen.

(3322) durch seine Bestimmungen über die Anlagepolitik und den Vermögensaufbau,

Im Gegensatz zu diesen Bestimmungen sind die Vorschriften, die sich mit dem Verhältnis von Anlagevermögen zu Eigenkapital 1) beschäftigen, sehr eindeutig. Sie bedeuten einen Eingriff in die Anlagepolitik der Kreditinstitute und stimmen praktisch ungefähr mit der Forderung nach der Wertgleichheit in der Bilanz 2) überein. Die Anlagen, zusammen mit den Beteiligungen, dürfen nämlich nicht über den Betrag des Eigenkapitals hinausgehen.

Bei den städtischen Kreditgenossenschaften vertrat man seit jeher diese Forderung. Ja, man ging sogar noch weiter und verlangte auch eine Deckung der zu Anlagezwecken gegebenen Kredite (Hypotheken) 3) aus eigenen Mitteln. Die

---

Fortsetzung von Anm.1 Seite 114.
Aber auch sind unter liquiden Mitteln noch die früher gebräuchlichen Werte zusammengefaßt.
Liquide Mittel erster Ordnung:

Jahr	RM.	in % der fremden Mittel
1932	145.169.-	12,19
1933	222.901.-	16,74
1934	255.562.-	18,19

Gesamte liquide Mittel:

1932	301.142.-	25,30
1933	376.734.-	28,30
1934	429.030.-	30.54

1) K.W.G. § 17 Abs. 2.
2) Vgl. Ausführungen zu Punkt 3222 auf S. 57 ff.
3) Die 70,5% der im Kreditgeschäft investierten Mittel setzen sich aus rund 63% kurz- und mittelfristig gegebenen Krediten und rund 7,5% Hypothekenforderungen zusammen.

Vergleichsziffern der Normbilanz zeigen daher auch bei den Kreditgenossenschaften ein Verhältnis, das im Durchschnitt heute schon günstiger liegt als es vom Gesetzgeber verlangt wird.

In diesem Zusammenhang sei aber schon auf die an späterer Stelle noch zu behandelnde Forderung 1) einer Trennung der verschiedenen Grundbesitzarten hingewiesen, da keine Genossenschaft durch die strikten Bestimmungen des § 17 Abs. 2 K.W.G. gehindert werden darf, notleidend gewordene Forderungen zu realisieren, wenn es im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegt.

Im § 11 des Kreditwesengesetzes wird das Verhältnis von Eigen- zu Fremdkapital geregelt. Als erstrebenswertes Ziel soll das Eigenkapital gleich dem fünften Teil des Fremdkapitals sein. Jedoch ist das Aufsichtsamt auch in dieser Hinsicht befugt, hiervon abweichende Vorschriften zu erlassen.

Ein Vergleich mit den Verhältnissen, wie sie zur Zeit bei den städtischen Kreditgenossenschaften liegen 3), zeigt, daß das vom Gesetzgeber gewollte Verhältnis so gut wie erreicht ist, insbesondere, wenn man zu dem Eigenkapital noch „einen Zuschlag, welcher der Haftsummenverpflichtung der Genossen Rechnung trägt" 4), hinzufügt. Bei anderen Kreditinstituten liegen die Verhält

---

1) Vgl. Ausführungen zu Punkt 333 auf S. 133 f.
2) Bericht des Untersuchungsausschusses für das Bankgewerbe. Erschienen in: Das Reichsgesetz über das Kreditwesen mit Schlußbericht des Untersuchungsausschusses für das Bankwesen. Societäts-Verlag Frankfurt/Main 1935. Seite
3) Vgl. Normbilanz zw. Seite 108/109.
4) K.W.G. § 11 Abs. 2 c.

nisse bei weitem ungünstiger 1). Daß die städtischen Kreditgenossenschaften in ihrer Gesamtheit das angestrebte Verhältnis - trotz der Vernichtung des Eigenkapitals durch die Inflation - bereits heute erreicht haben, liegt an der Grundeinstellung der Genossenschaften Schulze-Delitzsch'er Richtung 2). Schon auf dem ersten Vereinstag der deutschen Vorschußvereine zu Weimar im Juni 1859 3) wurde ein Beschluß ge-

---

1) Dir.Dr.Doering bringt in: „Kreditwirtschaft und Bankenreform" auf Seite 37 folgende Tabelle, die Aufschluß über die relative Höhe der eigenen Mittel bei den verschiedenen Kreditinstituten gibt. Sie wurde zusammengestellt von der volkswirtschaftlichen und statistischen Abteilung der Reichsbank unter Mitwirkung des Statistischen Reichsamtes. Forts.d.Anm. siehe Seite 118.

2) Bei den ländlichen Kreditgenossenschaften ist das Verhältnis von Eigen- zu Fremdkapital wesentlich ungünstiger. (Vgl. Tabelle der Anm. 1 auf Seite 118.

3) Mitteilungen über den Vereinstag Deutscher Vorschußvereine zu Weimar am 14.-16.Juni 1859. Seite 10. Es heißt hier: „Dabei solle das Verhältnis zwischen dem Stammvermögen (einschließlich des Reservefonds) und den aufzunehmenden fremden Geldern auf einem Minimalsatz des ersteren von 5 Procent der Anlehen, unter welchen nicht heruntergegangen werden dürfe, normiert werden." In derselben Schrift auf Seite 11 wird folgende in diesem Zusammenhang interessante Ausführung gemacht: „Daß übrigens der angenommene Minimalsatz des eigenen Stammvermögens der Vereine zu den Anlehen bei sämtlichen Vereinen bereits bedeutend überschritten ist, und daß das erste an manchen Orten 1/4-1/2 des Betriebsfonds beträgt, ergeben die veröffentlichten Jahresabschlüsse, welche....Mit Rücksicht darauf, daß bei den

faßt, der inhaltlich das gleiche anstrebt, wie die neuen gesetzlichen Bestimmungen.

Tabelle zu Anm. 1 auf S.117.

Bankgruppen	Ende 1913 Zahl	%	Ende 19 Zahl
I. Private Kreditbanken insgesamt x)	352	22,3	218
davon			
1. Berliner Großbanken mit Filialnetz	7	19,1	3
2. Berliner Großbanken ohne Filialnetz	2	26,2	2
3. Provinzbanken mit Filialnetz	110	23,4	43
4. Lokalbeschränkte Kreditbanken	198	28,8	114
II. Gewerbliche Genossenschaftsbanken	1 493	20,3	1 300
Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaften	15 830	4,6	18 882
III. Summe der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten einschließlich Sparkassen	3 157	5,0	3 149

x) ohne Deutsche Golddiskontbank und Deutsche kehrskreditbank.

Fortsetzung von Anm. 3 Seite 117.
erst sich bildenden Vereinen jenes Verhältnis, wegen der allmählichen Ansammlung des eigenen Fonds durch fortlaufende Steuern, nicht gleich von Anfang an sich so günstig herausstellen wi schien jenes niedrigere Maß, als das Mindeste, was gefordert werden kann, gerechtfertigt."

Je günstiger das Verhältnis von Eigen- zu Fremdkapital ist, desto sicherer und liquider wird normalerweise ein Kreditinstitut sein. Die städtischen Kreditgenossenschaften sollten deshalb versuchen, das Verhältnis des Fremdkapitals zu dem eigenen von 5 : 1 auch ohne den möglichen Zuschlag aus der Haftsummenverpflichtung zu erreichen, zumal die Schwierigkeiten, die Höhe dieses „Zuschlages" seiner wirklichen Vertretbarkeit entsprechend zu errechnen, sehr groß sind. Setzt man nämlich einen für alle Genossenschaften gleichen Hundertsatz fest, dann kann dieser Wert nur rechnerisch sein. Überläßt man aber die Festsetzung des „Zuschlags" den einzelnen Genossenschaften, so werden häufig Zweifel über seine Vertretbarkeit berechtigt sein.

(3323) durch seine Vorschriften über die Trennung von Geld- und Kapitalmarkt.

Eine bedeutende Veränderung des Bilanzbildes werden die Bestimmungen über die Spareinlagen 1) mit sich bringen. Sie fordern eine gesonderte Behandlung dieser Verbindlichkeiten und zwar so, daß eine Trennung von dem übrigen Geschäft sowohl in der Buchhaltung als auch in der Vermögens- und Erfolgsbilanz 2) zum Ausdruck kommt. Diese Bestimmungen bedeuten eine völlige Neuordnung des Geld- und Kapitalmarktes und können für die Geschäftspolitik der Genossenschaften von weitgehender Bedeutung sein. Die Beweggründe, die zu diesen umwälzenden Vorschriften geführt haben, werden am besten durch die entsprechende Stelle des Schlußberichtes des Untersuchungsausschusses, der als allgemeine Begründung des Kreditgesetzes anzusehen ist, ge-

---

1) K.W.G. §§ 22-27.
2) K.W.G. § 25.

kennzeichnet 1). Es heißt hier: „Wie der Natur kurzfristiger Einlagen die kurzfristige Anlage entspricht, so entspricht der Natur langfristiger Einlagen die langfristige Anlage. Die langfristige Verwendung kurzfristiger Gelder muß zur Illiquidität führen, und umgekehrt muß die kurzfristige Verwendung langfristiger Gelder eine unnatürliche Fülle am kurzfristigen Geldmarkt und eine Minderversorgung am langfristigen Kapitalmarkt zur Folge haben. Um dem Kreditverkehr die notwendige Sicherheit und Ordnung zu geben, ist es daher erforderlich, eine Trennung des kurz- und langfristigen Geschäfts durchzuführen. Nur hierdurch können Störungen im gesamten Kreditapparat verhindert werden. In den Verhandlungen ist angeregt worden, den Sparkassen das kurzfristige Kreditgeschäft zu nehmen und als Ausgleich dafür den Banken das Spargeschäft zu verbieten." Es heißt dann weiter in dem Bericht, hiergegen sprächen jedoch gewichtige Gründe; ein Verbot des Spargeschäftes bei Banken könnte empfindliche Störungen hervorrufen. Es ist deshalb die oben geschilderte Regelung getroffen worden. Man glaubt, hierdurch die Sicherheit der Einlagen zu erhöhen, dem Kapitalmarkt in beachtlichem Umfang langfristige Mittel zuführen und damit gleichzeitig die Bestrebungen zur Senkung des Kapitalzinses fördern zu können.

Hinzu kommen noch staatspolitische Gründe. Der neue Staat benötigt zur Durchführung seiner Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen einen möglichst leistungsfähigen Kapitalmarkt, der durch Inflation, Reparationszahlungen, politische Wirrnisse und vieles andere sehr notgelitten hatte.

---

1) Bericht des Untersuchungsausschusses für das Bankgewerbe. Erschienen in: Das Reichsgesetz über das Kreditwesen mit Schlußbericht des Untersuchungsausschusses für das Bankwesen. Societäts-Verlag Frankfurt/Main 1935. Seite 32/33.

Bei den städtischen Kreditgenossenschaften bestehen über 50 % der Verbindlichkeiten aus Spareinlagen 1). Diese sind zum überwiegenden Teil als Betriebskredite an Genossen herausgegeben. Müßte also der Grundsatz, daß Spargelder nur zu langfristigen Anlagen verwendet werden dürfen, auch bei ihnen genauestens durchgeführt werden, so würde dies ihren Charakter als Personalkreditinstitute des „Mittelstandes" völlig verändern. Dies würde einen Mangel in der Versorgung wichtigster Volksteile mit lebensnotwendigen Krediten hervorrufen, zumal da andere Institute die Genossenschaften in dieser Hinsicht nicht ersetzen könnten. Die Wirtschaftspolitik des nationalsozialistischen Staates verlangt jedoch eine besondere Pflege solcher Kredite. Es ist daher zu erwarten, daß das Aufsichtsamt von seinem Rechte 2) Gebrauch macht und abweichende Vorschriften für Kreditgenossenschaften trifft. Solange diese Bestimmungen nocht nicht erlassen sind, wird es unmöglich sein, nähere Angaben über Veränderungen des Bilanzbildes einer Kreditgenossenschaft zu geben.

Entsprechend den eben aufgezeichneten besonderen Verhältnissen bei den städtischen Kreditgenossenschaften wird bei der Durchführung der Bestimmungen, die eine gesonderte Anlage der Spareinlagen verlangen 3), eine für Genossenschaften abweichende Regelung zu treffen sein.

---

1) Nach der Tabelle der Zweimonatsbilanzen, aufgestellt durch das Statistische Reichsamt (Bl.f.Gen.W. Nr.10 vom 7.März 1936 Seite 166) betragen die Spareinlagen (einschl.Depositen) Ende 1935 RM.1 076 623.-, die Summe der Schulden RM 1 931 018.-.
2) K.W.G. § 26.
3) K.W.G. § 24 Abs. 1.

Ähnlich verhält es sich mit den Vorschriften, die für die Spareinlagen eine besondere Sicherheit und Liquidität 1) fordern. Für die Verhältnisse der städtischen Kreditgenossenschaften wäre eine Regelung, wie sie Letschert vorschlägt 2), am geeignetsten. Als allgemeine Regel glaubt er folgendes fordern zu können: Besondere Kassen- und Girobestände brauchen nicht gehalten zu werden, da die Liquidität des allgemeinen Geschäftes hinreicht. Die flüssigen Mittel sind in börsen- und lombardfähigen Wertpapieren, Schatzwechseln, Primadiskonten, bankfähigen Wechseln und Guthaben bei Verbandskassen und Zentralinstituten anzulegen. Im übrigen könnten Spareinlagen einmal in Hypotheken bis zur mündelsicheren Grenze angelegt werden, dann auch in gedeckten Vorschüssen und Darlehen, deren Einzelbetrag nicht über eine bestimmte Summe hinausgeht, und die längstens innerhalb drei Monaten fällig gemacht werden können.

Rein zahlenmäßig werden sich ebenfalls folgende Neuerungen auf die Bilanzen der Kreditgenossenschaften auswirken. Durch die genaue Begriffsbestimmung der Spareinlagen 3) und ihre gesonderte Behandlung wird eine Bereinigung der seither als Spareinlagen ausgewiesenen Posten erfolgen müssen; denn alle Kreditinstitute führten die verschiedensten Einlagen unter dem Begriff „Spargelder". Besonders war der Unterschied zwischen Spar- und Konto-Korrent-Konto häufig verwischt.

---

1) K.W.G. § 24 Abs. 2.
2) Letschert: Die Bedeutung der neuen Liquiditätsbestimmungen für die gewerblichen Kreditgenossenschaften. Erschienen in Bl.f.Gen. W. Heft 48 vom 29.Nobember 1935 Seite 887.
3) K.W.G. § 22.

324) durch seine Publizitätsvorschriften.

Die neuen Publizitätsvorschriften 1) des
editwesengesetzes gehen von einem völlig neu-
Gesichtspunkte aus. Während die Bestimmungen
s Genossenschaftsgesetzes und des Handelsge-
tzbuches mit ihren Vorschriften eine Offenle-
ng der geschäftlichen Verhältnisse verlangen,
den „Beteiligten" einen Einblick in die Un-
rnehmung zu sichern, erstrebt das Kreditwesen-
setz durch die §§ 20 und 34 die Einordnung der
editinstitute in die Wirtschaftspolitik des
aates. Sie schaffen den gesetzlichen Rahmen
r eine weitgehende Offenlegungspflicht im Kre-
twesen, die eine Kontrolle darüber ermöglicht,
Kreditinstitute ihrer volkswirtschaftlichen
fgabe gerecht werden. Außerdem geben sie die
glichkeit, von zentraler Stelle aus Verände-
ngen im gesamten Kreditsystem erkennen zu kön-
n 2). Die Reichsbank 3,4), als Spitze des

K.W.G. §§ 20,34.
Maßnahmen auf wirtschaftlichem Gebiete (z.B. Preispolitik des RNST.) wirken sich in der Regel auf die Bilanzen der Kreditinstitute aus, sodaß man an einer Gesamtbilanz die Wirkung erkennen kann. Auch umgekehrt können die Veränderungen in der Gesamtbilanz aller Kreditinstitute oder in der bestimmter Gruppen Veranlassung zu wirtschaftspolitischen Eingriffen geben.
K.W.G. § 20.
Bei der Reichsbank wurden schon früher Bilanzen (Zweimonatsbilanzen) eingereicht. Jedoch war hierzu keine direkte gesetzliche Grundlage gegeben. Lediglich mit Hilfe der „Bekanntmachung betreffend der Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel" (vgl.Anm.2 auf S.32) konnte ein indirekter Zwang ausgeübt werden. Durch private Abmachungen waren die städtischen Kreditgenossenschaften verpflichtet, Zweimonatsbilanzen bei der Reichsbank einzureichen.

deutschen Kreditwesens, und - in besonderen Fällen - der Reichskommissar werden deshalb als die Stellen bestimmt, gegenüber denen die Offenlegung zu erfolgen hat.

Die städtischen Kreditgenossenschaften haben sich - wie die geschilderte Entwicklung deutlich zeigt - seit jeher bemüht, in der Offenlegung ihrer geschäftlichen Verhältnisse möglichst weit zu gehen. Man bemühte sich daher, einen aufschlußreichen Jahresbericht zu geben, und - schon aus Gründen der Werbung - den Kreis der „Beteiligten" möglichst weit zu fassen. Die Publizitätsvorschriften des Reichskreditgesetzes werden sich aber auch für Genossenschaften insofern günstig auswirken, als die äußere Form des Jahresabschlusses nun unbedingt einheitlich werden wird.

(3325) Auswirkungen der neuesten Ausführungsbestimmungen zum Reichskreditgesetz auf die kreditgenossenschaftliche Bilanzierung.

Die Durchführungsverordnungen und die Bekanmachungen des Aufsichtsamtes und des Reichskommissars 1) zum Reichskreditgesetz beeinflussen

---

1) Bis zum Abschluß der Arbeit sind folgende Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen worden:
Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen Vom 9.Februar 1935. (R.G.Bl.I. S.205).
Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen Vom 27.Juli 1935. (R.G.Bl.I. S.1050).
Gesetz zur Änderung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen. Vom 13.Dezember 1935. (R.G. Bl.I. S.1456).

nur wenig das Bilanzierungswesen der städtischen Kreditgenossenschaften. Sie bringen hinsichtlich

---

Fortsetzung von Anm.1 S. 124.
(Gesetz über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses. Vom 11.Dezember 1935. (R.G.Bl.I. S.1432).)

Erste Bekanntmachung des Aufsichtsamtes für das Kreditwesen. Vom 13.März 1935. (Deutscher Reichsanzeiger Nr.63).
Zweite Bekanntmachung des Aufsichtsamtes für das Kreditwesen. Vom 13.März 1935. (Deutscher Reichsanzeiger Nr.63).

Erste Bekanntmachung des Reichskommissars für das Kreditwesen. Vom 26.Februar 1935. (Deutscher Reichsanzeiger Nr.49).
Zweite Bekanntmachung des Reichskommissars für das Kreditwesen. Vom 13.März 1935. (Deutscher Reichsanzeiger Nr.63).
Dritte Bekanntmachung des Reichskommissars für das Kreditwesen. Vom 6.April 1935. (Deutscher Reichsanzeiger Nr.82).
Vierte Bekanntmachung des Reichskommissars für das Kreditwesen. Vom 10.Juli 1935. (Deutscher Reichsanzeiger Nr.159).
Fünfte Bekanntmachung des Reichskommissars für das Kreditwesen. Vom 1.August 1935. (Deutscher Reichsanzeiger Nr.179).
Sechste Bekanntmachung des Reichskommissars für das Kreditwesen. Vom 19.Dezember 1935. (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 297).
Siebente Bekanntmachung des Reichskommissars für das Kreditwesen. Vom 25.Januar 1936. (Deutscher Reichsanzeiger Nr.22).

der Publizitätsbestimmungen Regelungen rein technischer Art 1), auch werden für einige Fälle Publizitätserleichterungen geschaffen 2) und in Ausnahmefällen sogar die Möglichkeit einer Befreiung von der Einreichungspflicht des Jahresabschlusses gemäß § 20 K.W.G. gegeben 3).

Von größerer Bedeutung ist lediglich die dritte Bekanntmachung des Reichskommissars für das Kreditwesen vom 6.April 1935. Es wird hierin 4) aufgrund der Ermächtigung durch die erste Bekanntmachung des Aufsichtsamtes von dem Reichskommissar für das Kreditwesen ein Schema für die nach § 20 K.W.G. aufzustellenden Monatsausweise und Rohbilanzen 5) der Genossenschaften und Zentralkassen festgelegt. Richtlinien zu seiner Benutzung werden hinzugefügt 6). Beachtenswert ist

---

1) Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen. Art.14. Dritte Bekanntmachung des Reichskommissars für das Kreditwesen. Art.1 Abs.1 und Art.4.
2) Erste Bekanntmachung des Reichskommissars für das Kreditwesen. Art.1 und Art.2 Abs.1, Abs.2 und Abs.3.
3) Dritte Bekanntmachung des Reichskommissars für das Kreditwesen. Art.1.
4) Art.2 der dritten Bekanntmachung des Reichskommissars für das Kreditwesen.
5) Rohbilanzen sind nach K.W.G. § 20 Abs.1 a/2 Bilanzen nach dem Stande vom 30.Juni. Sie sind nur Auszüge aus den Hauptbüchern ohne Berücksichtigung irgendwelcher schwebender Posten und anderer Posten, die bei der eigentlichen Bilanzaufstellung notwendig sind. (Inventur, Konto-Korrent-Abschluß, Zinsabschluß, Rediskont, Wechseldiskont).
6) Artikel 2 Abs. 1 der Bekanntmachung.

zunächst die Tatsache, daß unter Guthaben von „unzweifelhafter Bonität und Liquidität" auch langfristige 1) Guthaben bei den genossenschaftlichen Zentralinstituten angeführt werden dürfen. Wichtig erscheint diese Regelung, weil man daraus schließen kann, daß der Gesetzgeber diesen Guthaben besonderen Wert beilegt. Somit dürfte die an früherer Stelle 2) erhobene Forderung weitgehend anerkannt sein. Dann ist dieses Monats- und Rohbilanzschema auch insofern wichtig, als es von dem seither gebräuchlichen, den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes 3) entsprechenden Formblatt 4) für den Jahresabschluß stark abweicht. Aus organisatorischen Gründen müssen diese jedoch eng miteinander verbunden sein. Eine Neufestsetzung des Formblattes für die Jahresbilanz war deshalb - und auch aus anderen Gründen - unbedingt nötig geworden.

(333) Die Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute vom 17.Januar 1936 und ihre Bedeutung für die Kreditgenossenschaften.

Eine solche Neuregelung des Formblattes für die kreditgenossenschaftliche Jahresbilanz erfolgt dann auch durch die „Verordnung über die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute vom 17.Januar 1936" 5) und zwar schon mit Wirkung für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 1935 zu Ende ging.

---

1) Langfristig heißt in diesem Zusammenhang länger als drei Monate.
2) Vgl. Ausführungen zu Punkt 3321 auf S.113 ff.
3) Gen.Ges. § 33 d.
4) Vgl. Anhang, Anlage VII.
5) RGBL. Nr.6 Seite 27 ff.

Die Verordnung schafft drei Formblätter, von denen das eine für Kapitalgesellschaften, das andere für Genossenschaften 1,2) und das dritte für Personalgesellschaften bestimmt ist 3). Sie sind einander sehr ähnlich und unterscheiden sich nur insoweit, als Unterschiede durch die verschiedenen Rechtsformen bedingt sind und auf besondere geschäftliche Verhältnisse Rücksicht genommen wird. So findet beispielsweise bei dem Formblatt für Kreditgenossenschaften das Verhältnis der Genossenschaften zu ihren Zentralkreditinstituten Beachtung;auch wird dem Warenverkehr, der bei ländlichen Kreditgenossenschaften häufig vorkommt, Rechnung getragen. Ausschlaggebend für die Schaffung eines nahezu einheitlichen Bilanzmusters für

---

1) Im Anhang als Anlage VIII beigefügt.
2) Hinzukommen noch, gemäß § 1 Abs.2 der Verordnung, die Zentralkassen, auch wenn sie die Rechtsform einer Aktiengesellschaft haben.
3) Die gesetzliche Voraussetzung zur Schaffung der drei Formblätter war gegeben durch:
   1)H.G.B. § 261 d Abs.3 für Kreditinstitute in der Form der A.G. und in Verbindung mit § 320 Abs.3 H.G.B. für solche in der Form der Kommanditgesellschaft a.A.
   2)Gen.Ges. §33 g für die Kreditgenossenschaften und
   3)das Gesetz über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses vom 11.Dezember 1935 für Kreditinstitute in der Rechtsform der Ges.m.b.H., der O.H.G., der Kommanditgesellschaft und der Einzelfirma.

alle Kreditinstitute 1) waren sicherlich volkswirtschaftliche Gründe. Für die einzelnen Unternehmungen wird diese Einheitlichkeit jedoch auch von großem Vorteil sein; denn erst jetzt wird sich ein Bilanz-Vergleich aller Kreditinstitute ermöglichen lassen. Hierdurch entsteht für die Leiter der einzelnen Unternehmungen, also auch für die Verwaltungen der Kreditgenossenschaften, eine wertvolle Hilfe für die Betriebspolitik.

Entgegen dem seitherigen Bilanzmuster gilt das neue Formblatt für den kreditgenossenschaftlichen Jahresabschluß sowohl für die städtischen Kreditgenossenschaften als auch für die ländlichen Spar- und Darlehnskassen und die gewerblichen und ländlichen Zentralkassen. Genau wie das Schema des § 33 d. Gen.Ges. stellt das neue Formblatt auch Mindestanforderungen auf: einer weitergehenden Gliederung steht nichts im Wege 2). Um die Jahresbilanzen auch inhaltlich einheitlich zu gestalten, wurde der Reichskommissar für das Kreditwesen ermächtigt 3), Richtlinien zu erlassen. In seiner siebenten Bekanntmachung macht er von diesem Recht Gebrauch und gibt Richtlinien, die eine genaue Abgrenzung des Inhaltes der einzelnen Positionen bringen.

Als Überschrift des neuen Formblattes wählte man die Bezeichnung „Bilanz einschließlich Mitgliederbewegung". Als Grund hierfür dürfte § 33 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes anzusehen sein, da dieser eine Veröffentlichung des Jahresabschlusses und der Mitgliederbewegung vorschreibt, andererseits die Erläuterungen über die Mitgliederbewegung 4) - an sich sicher ein Teil des Geschäftsberichtes - im neuen Formblatt als bilanzähnliche Posten unterhalb der Bilanzsumme auszuweisen sind.

---

1) Mit Ausnahme der durch die vierte Bekanntmachung des Reichskommissars für das Kreditwesen von der Einreichung von Jahresbilanzen befreiten Institute.
2) § 3 der V.O. v. 17.1.36.
3) § 5 der V.O. vom 17.1.36.
4) Pos.16 der Passivseite des Formblattes.

Betriebswirtschaftlich gesehen ist diese Bezeich
nung nicht richtig oder zum mindesten unzutref-
fend. Das Formblatt stellt vielmehr eine Ver-
mischung von Vermögensbilanz und Geschäftsberich
dar 1). Angaben, die eigentlich dem Geschäftsbe-
richt angehören, stehen teilweise vor dem Bi-
lanzstrich, zum Teil auch unterhalb der Bilanz-
summe.

Wie zu erwarten war, lehnt sich das neue Bi-
lanzmuster stark an das Monats- und Rohbilanz-
schema an, muß daher von dem seither gebräuch-
lichen Formblatt des Genossenschaftsverbandes
stark abweichen 2). Schon die Anordnung der Po-
sten ist gerade umgekehrt. Die Aktivseite be-
ginnt nicht mehr mit dem Anlagevermögen, son-
dern mit den liquiden Mitteln. Entsprechend ist
auch die Passivseite geordnet; sie beginnt nun-
mehr mit den täglich fälligen Schulden und en-
det mit dem Eigenkapital. Also die Anordnung,
wie sie von Gottschall 3) mit Rücksicht auf
Wünsche der Praxis und aus theoretischen Grün-
den vertreten wurde. Bei dem Verbandsschema hat
te man einzelne zusammengehörige Posten zu Grup
pen zusammengefaßt, um die Übersichtlichkeit zu
vergrößern und besonders um sofort einen Über-
blick über den Vermögensaufbau und die finan-
ziellen Verhältnisse zu ermöglichen. Bei dem
neuen Formblatt hat man auf eine solche Grup-
pierung verzichtet und alle Bilanzpositionen
fortlaufend untereinander aufgeführt.

Bei der Festsetzung des neuen Bilanzmusters
mußten auch einige Vorschriften des Reichskre-
ditgesetzes berücksichtigt werden. So zeigt das
neue Formblatt für den kreditgenossenschaftli-
chen Jahresabschluß eine von der seitherigen
Gewohnheit abweichende Zusammenfassung der li-
quiden Mittel ersten und zweiten Grades. Veran-

---

1) Vgl. Ausführungen zu Punkt 324 auf S. 85 ff.
2) Vgl. Anhang, Anlage VII und VIII.
3) Vgl. Ausführungen zu Punkt 3123 auf S. 39.

lassung hierzu war §16 K.W.G. Durch die Ermächtigung 1) des Aufsichtsamtes, einen bestimmten Hundertsatz für nicht börsenfähige Wertpapiere festzusetzen, müssen aus der Bilanz diese Wertpapiere ersichtlich sein. Das Formblatt sieht daher eine Vermerkung dieser Aktiven als eine Angabe vor dem Bilanzstrich vor. Um zu erkennen, ob gemäß § 17 Abs.2 K.W.G. Anlagevermögen und Beteiligungen nicht größer sind als das Eigenkapital, brauchte man an sich gegenüber früher nichts zu ändern, da durch die Anordnung entsprechend der Liquidität, die auch im neuen Schema beibehalten wurde, diese betrieblichen Verhältnisse ohne weiteres zu Tage treten. Eine gesonderte Angabe (Posten 15 e der Aktivseite) erscheint daher überflüssig. Die Vorschriften des Reichskreditgesetzes über den Sparverkehr bedingen ebenfalls die Hinzufügung neuer Posten. Da aber noch keinerlei Durchführungsbestimmungen für Kreditgenossenschaften 2) zu den §§ 24,25 erlassen wurden, konnten bei der Festlegung des neuen Formblattes diese Bestimmungen noch nicht vollständig berücksichtigt werden. Sobald jedoch nähere Anlage- und Liquiditätsvorschriften für den Sparverkehr gegeben werden, wird das Formblatt entsprechend auszubauen sein.

Bei der Aufstellung einer kreditgenossenschaftlichen Bilanz sind selbstverständlich die entsprechenden Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes zu beachten. Merkwürdigerweise wird nun aber in dem neuen Formblatt die Bestimmung des

---

1) § 17 Abs.1 K.W.G.
2) Lediglich für Sparkassen sind Anlagevorschriften erlassen worden. (I. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen. Vom 9.Februar 1935. Art. 15).

§ 33 d Abs. 3 Gen.Ges. nicht berücksichtigt. Das Gesetz verlangt, daß „beim Anlagevermögen und bei den Beteiligungen die, auf den einzelnen Posten entfallenden Zu- und Abgänge gesondert aufzuführen" sind. Seither war man gewöhnt dies durch eine tabellenartige Übersicht hinter den betreffenden Posten zum Ausdruck zu bringen In dem neuen Formblatt fällt diese Übersicht fort, und es wird dafür auch keinerlei Ersatz geschaffen. Ob sich hieraus allerdings schließen läßt, es beständen keine Bedenken, diese Veröffentlichung zu unterlassen 1), erscheint sehr zweifelhaft. Im Gegensatz hierzu sieht das neue Formblatt, entsprechend den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes, die Bekanntgabe der „Forderungen an Vorstandsmitglieder u.dgl." vor. Bei den früheren Bilanzschemen mußte diese Gesetzesvorschrift zwar auch schon berücksichtigt werden, jedoch geschah das in einer Weise, die absichtlich unklar gehalten war. Man bezeichnete diesen Posten mit „Forderungen gemäß § 33 d Abs. 4 Gen.Ges.". Die Anführung des Paragraphen statt deutlicher Worte sollte Unkundigen den wahren Charakter dieses Postens nicht kenntlich machen. Man befürchtete, er könne zu unerwünschter Kritik Veranlassung geben. Wenn nunmehr durch das neue Formblatt dieser Zustand beseitigt wird, so ist hierin sicherlich ein Fortschritt zu erblicken. Sind Einwendungen, die von Seiten der Genossen in der Generalversammlung gemacht werden, unbegründet, so muß die Verwaltung auch in der Lage sein, dies zu beweisen. Bei Klagen die zu Recht erhoben werden, kann eine scharfe Kritik - ja sogar schon die Gefahr einer solchen - nur von Nutzen sein. Werden der Verwaltung nicht ganz einwandfreie Kredite gewährt, so stellen sie eine schwere

---

1) Diese Ansicht wird von Lisnik vertreten in: Die neuen Gliederungsvorschriften für den Jahres-Abschluß. Berlin 1936. Seite 17.

Gefahr für die Genossenschaft 1) dar, und diese Gefahr muß - besonders, wenn man die Genossenschaft als Verwalterin von Volksvermögen betrachtet - beseitigt werden. Von genossenschaftlicher Seite wird mit Recht häufig betont, daß durch die gesonderte Ausweisung der Verpflichtungen der Verwaltung Geschäftsleute abgeschreckt werden, sich aktiv als ehrenamtliche Vorstands- und Aufsichtsratmitglieder zu beteiligen. Der Gesetzgeber gestattete jedoch, die Gesamtschulden der Verwaltung in einem Posten auszuweisen und das neue Formblatt trägt dem auch Rechnung. Diese Maßnahme dürfte solche Befürchtungen vermindern. In der Praxis wird hierdurch der Vorteil erzielt, in Zukunft bei der Zusammensetzung der Verwaltung auf eine gesunde Mischung von Kreditoren und Debitoren zu achten.

Wie bereits erwähnt, ist das Formblatt in erster Linie Liquiditätsschema. An einigen Stellen läßt sich aber dennoch feststellen, daß die Ordnung nach der Flüssigkeit nicht ganz gewahrt ist. So sind beispielsweise Mobilien - im Formblatt mit Rücksicht auf die ländlichen Kreditgenossenschaften als „Betriebs- und Geschäftsausstattung" bezeichnet - sicherlich liquider als Grundstücke und Gebäude; sie stehen aber in umgekehrter Reihenfolge. Auch müßte man bei einem Bankbetrieb zweierlei Arten von Grundbesitz unterscheiden. Es ist dies der Grundbesitz, der zum dauernden Verbleib in der Unternehmung bestimmt ist - also das Geschäftshaus und zur Kapitalanlage bestimmter Grundbesitz- und dann der Immobiliarbesitz, der zur Sicherung einer gefährdeten Forderung übernommen werden mußte 2). Diese zweite Art sollte nur möglichst kurz im Eigentum der Bank verbleiben. Eine Trennung der beiden Grundbesitzarten ist daher unbedingt zu fordern.

---

1) Vgl. hierzu § 14 K.W.G.
2) Auf Seite 116 wurde bereits auf diese Stelle hingewiesen.

In der Reihenfolge der Positionen müßte der zur Sicherung übernommene Grundbesitz innerhalb des Umlaufsvermögens stehen und entsprechend seiner Liquidität wohl schon vor dem Posten „dauernde Beteiligungen" eingesetzt werden. Für die Beurteilung der Bilanz ist eine scharfe Trennung der beiden Immobilienarten auch deshalb von Bedeutung, da hierdurch vermieden wird, das Anlagevermögen unrichtig darzustellen. Auf der Kapitalseite wäre entsprechend eine Teilung der Hypothekenschulden in solche, die auf dem dauernden, und in diejenigen, die auf dem vorübergehenden Grundbesitz ruhen, durchzuführen.

Gegenüber dem früheren Bilanzmuster zeigt das neue Formblatt hauptsächlich folgende Verbesserungen. Die Reserven einer Genossenschaft sind langfristiger als das Geschäftsguthaben 1). Dieser genossenschaftlichen Eigenart wurde in dem neuen Formblatt Rechnung getragen, indem man die Geschäftsguthaben vor den Reserven einordnete. Auch wurde in Anlehnung an das Monats- und Rohbilanzschema eine Aufgliederung der Bankguthaben nach der Fälligkeit vorgenommen. Dies bedeutet eine wesentliche Verbesserung hinsichtlich der Erkennbarkeit der Spannungsverhältnisse.

Im übrigen läßt sich noch zu dem Formblatt sagen: bei dem Posten „dauernde Beteiligung einschließlich der zur Beteiligung bestimmten Wertpapiere" vermißt man eine Untergliederung der Beteiligungen an anderen Genossenschaften. Dies wäre hauptsächlich nötig wegen der Haftsummenverhältnisse; denn die Haftsumme, die eine Genossenschaft bei einer anderen - meistens einer Zentralgenossenschaft - übernimmt, stellt eine Eventualverbindlichkeit dar. Eine Angabe des Haftsummenbetrages ist deshalb unbedingt in der Bilanz, am besten vor dem Bilanzstrich, zu ma-

---

1) Vgl. Ausführungen zu Punkt 21 auf S. 5.

chen. Die geforderten Aufschlüsse sind auch deshalb besonders wichtig, weil diesen Eventualverbindlichkeiten keine Eventualforderungen gegenüberstehen, wie dies beispielsweise bei den Giroverbindlichkeiten in Form des Rückgriffrechtes gegenüber den Vormännern der Fall ist. Zur Kenntlichmachung der sachlichen Streuung des Kreditrisikos wäre es richtig, den Posten „Schuldner" nicht nur nach Liquiditätsgesichtspunkten zu gliedern, sondern auch in gedeckte und ungedeckte Forderungen aufzuteilen und Erläuterungen über die Art der Deckung zu geben 1).

Die Verordnung sieht nur Muster für die Vermögensbilanz vor. Für die Verlust- und Gewinnrechnung ist ein Formblatt nicht vorgeschrieben worden. „Es ist aber beim Reichskommissar für das Kreditwesen in Anwesenheit eines Vertreters des Reichsministers der Justiz ein besonderes Schema für die Gewinn- und Verlustrechnung 2) aufgestellt worden. Dabei wurde bestimmt, daß die Verbände veranlassen sollten, daß die ihnen angehörigen genossenschaftlichen Kreditinstitute nach diesem Schema ihre Gewinn- und Verlustrechnung aufmachen" 3). Dieses neue Schema ist weniger aufschlußreich als das Formblatt des D.G.V. 4). Auf der Seite der Erträge werden gegenüber früher außerordentliche Erträge und außerordentliche Zuwendungen zusammengefaßt. Die Hinzufügung eines Postens, der über Erträge aus Warenverkehr und Nebengeschäften Auskunft gibt, ist für die städtischen Kreditgenossenschaften hingegen bedeutungslos und anscheinend nur mit Rücksicht auf die „ländlichen" einge-

---

1) Vgl. Ausführungen zu Punkt 3223 auf Seite 62, insbesondere Anm.1 auf Seite 67.
2) Vgl. Anhang, Anlage VIII.
3) Lisnik, Dr.R.: Die neuen Gliederungsvorschriften für den Jahres-Abschluß. Berlin 1936. Seite 9.
4) Vgl. Anhang, Anlage VII.

schoben worden. Auf der Seite der Aufwendungen ist ebenfalls eine Vereinfachung eingetreten. Einmal wurde ein Einblick in die Organisation des Betriebes durch eine Zusammenfassung persönlicher und sachlicher Unkosten erschwert. Dann sind die aufschlußreichen Untergliederungen weggefallen, die wertvolle Angaben über Abschreibungen vermittelten.

(4) SCHLUSSWORT.

Betrachtet man die geschilderte Entwicklungsgeschichte des Bilanzierungswesens der städtischen Kreditgenossenschaften und vergleicht die Faktoren, durch die die Bilanzierung von außen her beeinflußt wurde, mit der Entwicklung, die jene aus eigener genossenschaftlicher Initiative heraus genommen haben, so zeigt sich, daß die Kreditgenossenschaften immer bemüht waren, in jeder Beziehung den an sie herantretenden Anforderungen gerecht zu werden und, wenn möglich, sogar der Entwicklung vorauszueilen. Die verantwortlichen Genossenschaftsführer haben es nie auf einen Eingriff des Gesetzgebers ankommen lassen. Auch das Reichsgesetz über das Kreditwesen 1) bringt - abgesehen von den Liquiditätsvorschriften - keine wesentlichen Neuerungen in das Bilanzierungswesen der Genossenschaf-

---

1) Auf dem 70.Deutschen Genossenschaftstag zu Berlin 1934 äußerte Anwalt Dr.Lang laut Bericht der „Frankfurter Zeitung" vom 16.12.34: Das Gesetz über das Kreditwesen vom 5.12.34 wurde von den Genossenschaften rückhaltlos begrüßt, weil es alten, erprobten genossenschaftlichen Grundsätzen zur Anerkennung verhelfe.

ten, da die Einstellung, die zu dem Reichsgesetz führte, schon vorher Wesenszug des genossenschaftlichen Ideengutes war.

In der Frage des Bilanzschemas kann man die kreditgenossenschaftliche Handhabung sogar als Vorbild für die übrigen Gesellschaftsformen bezeichnen. Die Verordnung vom 17.Januar 1936 bedeutet in mancher Hinsicht gegenüber den kreditgenossenschaftlichen Formblättern sogar einen Rückschritt. Andererseits bildet sie durch gesetzgeberische Maßnahme einen Schlußstein der Bemühungen um eine möglichst einheitliche Gestaltung der Bilanzierung, die von genossenschaftlicher Seite seit jeher angestrebt wurde. Hierdurch ist nicht nur dem Genossenschaftswesen, sondern auch der Volksgemeinschaft gedient.

Die Bestrebungen der Zukunft werden darauf hinzielen müssen, durch Sammlung von Erfahrungen, Berücksichtigung wissenschaftlicher Forderungen und Anpaasung an die sich ständig wandelnde Wirtschaft die Bilanzierungsvorschriften auf dem laufenden zu halten und auszubauen. Dabei müssen die Bestimmungen so gehalten sein, daß sie sowohl den betrieblichen Belangen der Einzelinstitute als auch der durch den Staat gesicherten Volkswirtschaft Rechnung getragen wird.

(5) A N H A N G .

Anlage I: Muster für die Jahresrechnung und Bilanz einer Kreditgenossenschaft. (Deutscher gewerblicher Genossenschaftstag zu Dortmund 1910)

Anlage II: Bilanzmuster des Allgemeinen Genossenschaftstages von 1912 zu München.

Anlage III: Entwurf eines Bilanzschemas für Kreditgenossenschaften des Deutschen Genossenschafts-Verbandes e.V. (Bredenbreuker'sches Muster von 1930)

Anlage IV: Schema für die Bilanz und die Verlust- und Gewinnrechnung gemäß §261a und c H.G.B.

Anlage V: Schema für Bilanz und Verlust- und Gewinnrechnung der Kreditgenossenschaften. (D.G.V. 1932)

Anlage VI: Schema für die Bilanz und die Verlust- und Gewinnrechnung gemäß §33d und f Gen.Ges.

Anlage VII: Formblatt für Kreditgenossenschaften. (D.G.V. Dezember 1933)

Anlage VIII: Formblatt einschließlich Mitgliederbewegung (Muster 2 der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute vom 17.Januar 1936) und Formblatt für die Verlust- und Gewinnrechnung.

Anlage IX: Literaturverzeichnis.

A N L A G E I

Muster für die Jahresrechnung und Bilanz einer Kreditgenossenschaft. (Deutscher gewerblicher Genossenschaftstag zu Dortmund 1910).

Kreditgenossenschaften.

Jahresrechnung und Bilanz für das Geschäftsjahr 19... der

- -

zu - - - - - - - - - - - - - - - - -

I. Umsätze im Geschäftsjahr 19..

Hauptbuch-folio	Konto	Bilanz am Anfang des Geschäftsjahres 19...		Umsatz im Geschäftsjahr 19... ohne Bilanzvorträge aus dem Vorjahre		Bilanz am Schlusse des Geschäftsjahres 19...	
		Soll (Aktiva)	Haben (Passiva)	Soll	Haben	Soll (Aktiva)	Haben (Passiva)
	Kasse						
	Bankverkehr						
	Reichsbank.....						
	Verbandskasse..						
	Sonstige Banken						
	Laufende Rechnung						
	Darlehns-Konto (Fremde Darlehen Vorschuss-Wechsel usw.)						
	Scheck-Konto.....						
	Spareinlagen.....						

	Inventar ,.....						
	Geschäftsguthaben bei anderen Genossenschaften						
	.....						
	.....						
	.....						
	Eigenes Vermögen:						
	Geschäftsguthaben d.Genossen..						
	Reserfonds I (gesetzlicher)						
	Hilfsreservefonds						
	.....						
	Verlust- u.Gewinnkonten:						
	Zinsen						
	Vorauserhobener Wechseldiscont...						
	Vorausbezahlter Discont für eigene Accepte						
	Provisionen						
	Verwaltungskosten						
	Vorausbezahlte Verwaltungskosten						
	Rückständige Verwaltungskosten ..						
	Abschreibungen...						
	.....						
	Reingewinn - Reinverlust...						

S o l l (Geschäftslasten)

Hauptbuch-folio	
	Verlustvortrag aus dem Vorjahre...
	Verteilung des Gewinnes aus dem Vorjahre:
	a) Überweisung an den gesetzlichen Reservefonds .....
	b) Überweisung an den außerordentlichen Reservefonds .....
	c) ...% Dividende auf RM. ..... Geschäftsguthaben .....
	d) .....
	Geschäftslasten :
	a) Zinsen: für Spareinlagen .....
	für Anleihen .....
	für Scheckeinlagen .....
	für Kontokorrentschulden ....
	für Schulden bei Banken .....
	für Hypothekenschulden .....
	Discont für weiterdiscontierte Wechsel und eigene Accepte abzüglich vorausbezahlter Discont für eigene Accepte .....
	.....
	.....
	b) Provisionen :
	.....
	.....
	c) Verwaltungskosten: Gehälter .....
	.....
	Sitzungsgelder .....
	Geschäftsbücher u.s.w. .....
	Porti .....
	Gerichtskosten .....
	Steuern .....

Gewinnrechnung für 19...

H a b e n (Geschäftserträge)

Hauptbuch folio

Gewinnvortrag aus dem Vorjahre.....
Deckung des Verlustes aus dem Vorjahr:
a) Abschreibung an dem außerordentlichen Reservefonds .....
b) Abschreibung an dem Reservefonds
c) Abschreibung an dem Geschäftsguthaben der Genossen.....

Geschäftserträgnisse:
a) Zinsen:
Wechseldiscont .....RM. .....
abzügl.vorauserhobener Discont ..... "_____

Von Guthaben bei Banken, Genossenschaften und Korperationen .....
auf Vorschüsse .....
auf Kontokorrentforderungen .....
auf Wertpapiere .....
Dividenden von anderen Genossenschaften .....
.....

b) Provisionen :
aus Darlehen und Vorschüssen ...
aus Kontokorrentforderungen ....
.....
c) rückerstattete Verwaltungskosten
d) Kursgewinn aus Wertpapieren ....
e) Grundstücksertrag .....
f) Eingänge auf früher abgeschriebene Forderungen .....
.....
.....
.....

II. Verlust- und

(Fortsetzung)

S o l l (Geschäftslasten)

Hauptbuch-folio			
		Verbandsbeitrag	
		Rückständige Verwaltungskosten..	
		Gesamtsumme der Verwaltungs - kosten ..... RM.	
		abzüglich vorausbez. Verwaltungskosten RM	
	d)	Abschreibungen :	
		auf Grundstücke ...%	
		auf Mobilien und Utensilien	
		auf Forderungen	
	e)	Kursverlust	
		Reingewinn im laufenden Geschäftsjahr	
		------	-------
		======	=======

Gewinnrechnung für 19...

(Fortsetzung)

H a b e n (Geschäftserträge)

Hauptbuch-folio		
	g) sonstige Gewinne:	
	.....	
	.....	
	.....	
	.....	
	.....	
	.....	
	.....	
	.....	
	Verlust im laufenden Geschäftsjahr	
	=======	=========

III. Vermögensbilanz

A k t i v a (Soll)

Haupt-
buchfol.

Kassenbestand .....
Guthaben bei Banken:
Reichsbank .....
Verbandskasse .....
Sonstige Banken .....
Discont-Wechsel .....
Eigene Wertpapiere .....
Forderungen in laufender Rechnung
Darlehen auf bestimmte Frist,
Vorschuß-Wechsel usw. .....
Grundstücke und Gebäude .....
Hypothekenforderungen .....
Inventar .....
Geschäftsguthaben bei anderen Genossenschaften .....
Vorausbezahlter Discont für eigene Accepte .....
Vorausbezahlte Verwaltungskosten..
.....
.....
Verlust im laufenden Geschäftsjahre .....

===

per x).....19...

P a s s i v a (Haben)

Haupt-
buchfol.

Spareinlagen .....
Scheckeinlagen .....
Schulden bei Banken :
Verbandskasse .....
Sonstige Banken .....
Schulden in laufender Rechnung...
Eigene Accepte .....
Hypothekenschulden auf eigene
Grundstücke .....
.....
.....
Vorauserhobener Wechseldiscont ..
Rückständige Verwaltungskosten ..
.....
Eigenes Vermögen:
Geschäftsguthaben der Genossen
Reservefonds I (gesetzlicher).
Hilfsreservefonds .....
.....
.....
.....
Reingewinn im laufenden Geschäfts-
jahr .....

===

III. Vermögensbilanz

(Fortsetzung)

Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln:

	Zahl der Mitglieder:
Stand am Ende des Vorjahres	.....
Zugang im Geschäftsjahr 19..	.....
Abgang im Geschäftsjahr 19..	.....
Stand am Schlusse des Geschäftsjahres 19..	.....

Vorstehende Jahresrechnung und Bilanz wurden auf Grund der Inventuraufnahme der abgeschlossenen Bücher und der Buchauszüge geprüft und richtig befunden.

....., den .....9...

Der Aufsichtsrat : xxx)

er x) .....19...

(Fortsetzung)

kasso-Wechsel RM. ....., Geschäftswechsel RM.....

hl der schäfts- teile:	Gesamtbetrag der Geschäfts- guthaben:	Gesamtsumme:
.....	.....	
.....	.....	
.....	.....	

.....,den .....19...

- - - - - - - - - - - -

ngetragene Genossenschaft
t beschränkter Hapf-
licht xx)

x) Tag, Monat und Jahr des Schlusses des Geschäftsjahres,

xx) Unterschrift sämtlicher Vorstandsmitglieder,

xxx) Unterschrift sämtlicher Aufsichtsratmitglieder.

ANLAGE II

Bilanzmuster des Allgemeinen Genossenschaftstages von 1912 zu München.

Bilanz-Muster

Aktiva.

1.) Kasse (fremde Geldsorten u. Zinsscheine)		.....
2.) Guthaben b.d.Reichsbank, Notenbanken, Postscheckkonto, Girokonto b.d. Dresdner Bank, ...		.....
3.) Primadisconten		.....
4.) Discont-(Geschäfts)Wechsel (auch Schecks)		
a) Wechsel mit Ausschluß von b)	.....	
b) Incasso-Wechsel	.....	.....
5.) Wertpapiere		
a) Anleihen des Reichs und der Bundesstaaten	.....	
b) Sonstige bei der Reichsbank beleihbare Wertpapiere	.....	
c) Sonstige börsengängige Wertpapiere..	.....	
d) " Wertpapiere	.....	.....
6.) Guthaben		
a) bei Banken	.....	.....
b) bei Genossenschaften	.....	.....
7.) Forderung aus Lombardierung börsengängiger Wertpapiere		.....
8.) Konto-Korrent-Forderung		.....
9.) Festbefristete Hypotheken- u. Güterzieler		.....
10.) Vorschüsse		
a) Wechsel	.....	
b) Schuldscheine	.....	
davon ungedeckt in Höhe von RM.	-----	
11.) Forderungen aus		
a) geleisteten Kautionen	.....	
b) Garantien u. Bürgschaften	.....	.....
12.) noch zu empfangende Zinsen		.....
13.) Mobilien		.....
14.) Grundstücke		
a) Geschäftshaus	.....	
b) sonstige Grundstücke	.....	.....
15.) Beteiligungen bei anderen Genossenschaften und Unternehmungen		.....
----------		----------
==========		==========

Bilanz-Muster

Passiva.

1.) Geschäftsguthaben		
a) der verbleibenden Mitglieder ..... (Rückstände RM.)	.....	
b) ausscheidender Mitglieder	.....	.....
2.) Reservefonds		.....
3.) Spezialreservefonds		.....
4.) Delkrederefonds (Rücklage für gefährdete Forderungen)		.....
5.) Spareinlagen (Depositen)		
a) täglich fällig	.....	
b) mit Kündigungsfrist mit weniger als 3 Monaten	.....	
c) " vierteljährlicher Kündigung	.....	
d) " längerer Kündigung	.....	.....
6.) Anleihen gegen Schuldscheine		
a) täglich fällig	.....	
b) mit Kündigung von weniger als 3 Monate	.....	
c) " vierteljährlicher Kündigung	.....	
d) " längerer Kündigung	.....	.....
7.) Scheckeinlagen		.....
8.) Konto-Korrent-Schulden		.....
9.) Schulden		
a) bei Banken	.....	
b) bei Genossenschaften	.....	.....
10.) Accepte		.....
11.) Hypothekenschulden		.....
12.) Forderungen aus		
a) übernommenen Kautionskrediten (Avale)	.....	
b) " " Garantien u.Bürgschaften	.....	.....
13.) noch zu zahlende Zinsen		.....
14.) noch zu zahlende Verwaltungskosten		.....
15.) vorauserhobene Zinsen		.....
16.) An früher ausgeschiedene Mitglieder zu zahlende Geschäftsguthaben		.....
17.) Reingewinn		.....
	----------	----------
	==========	==========

A N L A G E III

Entwurf eines Bilanzschemas für Kreditgenossenschaften des Deutschen Genossenschafts-Verbandes e.V. (Bredenbreuker'sches Muster von 1930).

Bilanz-Schema

Vermögen:

I. Anlagevermögen:			
1. Bankgebäude		200.000.-	
2. Grundstücke		---	
3. Einrichtungen		20.000.-	
4. Beteiligungen:			
a) bei Genossenschaften		1.000.-	
b) bei anderen Unternehmungen		---	221.000.-
II. Umlaufsvermögen:			
1. Festbefristete Hypothekenforderungen u. Güterzieler	220.000.--		
2. Schuldner aus Sonderkrediten des Reichs, der Länder usw.	30.000.--		
3. Vorschüsse:			
a) auf Wechsel	291.390.39		
davon gedeckt 291.390.39			
" ungedeckt ---			
b) auf Schuldscheine	30.000.--		
davon gedeckt 29.000.-			
" ungedeckt 1.000.-			
4. noch zu empfangende Zinsen u. Schuldscheinvorschüsse	3.000.--	574.390.39	
5. Schuldner in lfd. Rechnung	8.603.477.62		
a) gedeckt RM. 7.900.000.-			
b) ungedeckt " 703.477.62			
6. Schuldner aus übernommenen			

7. Vorschüsse gegen Wertpapiere	128.795.--		
8. Wechsel	2.609.329.71		
a) Geschäftswechsel RM 2.579.329.71			
b) Einzugswechsel RM. 30.000.--			
9. Wertpapiere:			
a) Anleihen des Reichs und der Länder	38.558.50		
b) sonst.b.d.Reichsbank beleihbare Wertpapiere	225.073.--		
c) sonst.börsengängige Wertpapiere	45.269.75		
d) sonst. Wertpapiere	53.265.05	11.703.768.63	
10. Guthaben :			
a) bei Banken außer Pos.11 und Pos.12	100.000.--		
b) bei Genossenschaften	10.000.--		
11. Guthaben bei den genossenschaftl.Zentralinstituten (Dresdner Bk,Preußenkasse u. Zentralkassen)..	1.400.367.06		
12. Guthaben bei d.Reichsbk., bei Notenbanken u.a.Postscheckkonto	319.865.64		
13. Primadisconten	200.000.--		
14. Kasse, fremde Geldsorten, Zinsscheine	253.072.82	2.283.305.52	14.561.464.54
		RM	14.782.464.54

A N L A G E IV

Schema für die Bilanz und die Verlust- und Gewinnrechnung gemäß § 261 a und c H.G.B.

Bilanz-Schema

Kapital:

I. Eigene Mittel (Eigenkapital):

1. Geschäftsguthaben:			
a) verbl. Mitglieder einschl. rückständ. Pflichteinzhlg.....	1.812.746.97		
rückst. Pflichteinzhlg.	3.000.--	1.809.746.97	
b) ausscheidender Mitgl.		48.323.24	
		1.858.070.21	
2. Rücklagen			
a) gesetzliche Rücklage	241.650.--		
b) Sonderrücklage	335.000.--		
c) Ruhegehaltsrücklage	81.000.--	657.650.--	2.515.720.21

II. Fremde Mittel (Fremdkapital):

1. Hypothekenschulden	---		
2. Schulden aus übernommenen Sonderkrediten des Reichs, der Länder usw.	30.000.--		
3. Spareinlagen, nach 3 Monaten fällig	278.212.67		
4. Anleihen u. Depositen, nach 3 Monaten fällig	400.000.--	708.212.68	
5. Spareinlagen, bis zu 3 Monaten fällig	3.854.892.69		
6. Anleihen u. Depositen, bis			

zu 3 Monaten fällig	2.172.057.52		
7. Schulden aus geleist. Bürgschaften RM25.000.--		6.026.950.21	
8. Accepte	35.000.--		
9. Spareinlagen, innerhalb 7 Tg. fällig	2.279.305.97		
10. Anleihen u. Depositen innerhalb 7 Tagen fällig	6.948.40		
11. Schulden in lfd. Rechnung	2.583.643.--		
12. Schulden:			
a) bei Banken	346.813.10		
b) bei Genossenschaften	4.637.76	5.256.348.23	11.991.511.12
III. Posten, die der Rechnungsabgrenzung und der Korrektur dienen :			
1. Vorerhobene Zinsen		21.507.80	
2. Rücklage für Anbutzung der Gebäude		---	
3. Steuern, Kosten u. dergl.		---	21.507.80
IV. Reingewinn:			
1. Vortrag aus dem Jahre 19..		8.786.--	
2. Gewinn des Jahres 19..		244.939.41	253.725.41

A N L A G E IV

Schema für die Bilanz und die Verlust- und Gewinnrechnung gemäß § 261 a und c H.G.B.

A k t i v a

I. Rückständige Einlagen auf das Grundkapital.

II. Anlagevermögen.
1. Grundstücke ohne Berücksichtigung von Baulichkeiten;
2. Gebäude;
   a) Geschäfts- und Wohngebäude,
   b) Fabrikgebäude und andere Baulichkeiten;
3. Maschinen und maschinelle Anlagen;
4. Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsinventar;
5. Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte.

III. Beteiligungen einschließlich der zur Beteiligung bestimmten Wertpapiere. Aktien einer Gesellschaft, deren Nennbeträge insgesamt den vierten Teil des Grundkapitals dieser Gesellschaft erreichen, sowie Kuxe einer bergrechtlichen Gewerkschaft, deren Zahl insgesamt den vierten Teil der Kuxe dieser Gewerkschaft erreicht, gelten im Zweifel als zur Beteiligung bestimmt.

IV. Umlaufsvermögen.
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe;
2. halbfertige Erzeugnisse;
3. fertige Erzeugnisse, Waren;
4. Wertpapiere, soweit sie nicht unter III oder IV Nr.5, 11 oder 12 aufzuführen sind;
5. der Gesellschaft gehörige eigene Aktien unter Angabe ihres Nennbetrags;
6. der Gesellschaft zustehende Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden;
7. von der Gesellschaft geleistete Anzahlungen;
8. Forderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen;

A k t i v a

(Fortsetzung)

9. Forderungen an abhängige Gesellschaften und Konzerngesellschaften;
10. Forderungen an Mitglieder des Vorstandes oder an gesetzliche Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens oder eines Unternehmens, von dem die Gesellschaft, der die Forderung zusteht, abhängt, sowie an den Ehegatten oder ein minderjähriges Kind dieser Personen sowie an einen Dritten, der für Rechnung einer dieser Personen handelt;
11. Wechsel;
12. Schecks;
13. Kassenbestand einschließlich Guthaben bei Notenbanken und Postscheckguthaben;
14. andere Bankguthaben.

V. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen.

P a s s i v a

I. Grundkapital; die Gesamtnennbeträge der Vorzugsaktien jeder Gattung sind gesondert anzugeben; sind Aktien ausgegeben, denen ein höheres Stimmrecht beigelegt ist als den Aktien einer anderen Gattung, oder die durch eine ihren Nennbeträgen nicht entsprechende Abstufung des Stimmrechts vor den Aktien einer anderen Gattung bevorzugt sind (Stimmrechtsaktien), so ist außerdem die Gesamtstimmenzahl der Stimmrechtsaktien und der im Stimmrecht nicht bevorzugten Aktien zu vermerken.

II. Reservefonds.
   1. Gesetzlicher Reservefonds;
   2. andere Reservefonds.

III. Rückstellungen.

IV. Wertberichtigungsposten.

V. Verbindlichkeiten.
   1. Anleihen der Gesellschaft unter Anführung ihrer etwaigen hypothekarischen Sicherung;
   2. auf Grundstücken der Gesellschaft lastende Hypotheken, soweit sie nicht Sicherungshypotheken sind oder zur Sicherung von Anleihen dienen, Grundschulden und Rentenschulden;
   3. Anzahlungen von Kunden;
   4. Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen;
   5. Verbindlichkeiten gegenüber abhängigen Gesellschaften und Konzerngesellschaften;
   6. Verbindlichkeiten aus der Annahme von gezogenen Wechseln und der Ausstellung eigener Wechsel;
   7. Verbindlichkeiten gegenüber Banken.

VI. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen.

Aufwendungen.

1. Löhne und Gehälter;
2. soziale Abgaben;
3. Abschreibungen auf Anlagen;
4. andere Abschreibungen;
5. Zinsen, soweit sie die Ertragszinsen übersteigen;
6. Besitzsteuern der Gesellschaft;
7. alle übrigen Aufwendungen mit Ausnahme der Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bei Handelsbetrieben mit Ausnahme der Auswendungen für die bezogenen Waren.

Erträge

1. Der Betrag, der sich nach Abzug der Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bei Handelsbetrieben nach Abzug der Anfwendungen für die bezogenen Waren, sowie nach Abzug der unter 2 bis 5 gesondert auszuweisenden Erträge ergibt;
2. Erträge aus Beteiligungen;
3. Zinsen, soweit sie die Aufwandszinsen übersteigen, und sonstige Kapitalerträge;
4. außerordentliche Erträge;
5. außerordentliche Zuwendungen.

A N L A G E V

Schema für Bilanz und Verlust- und Gewinnrechnung der Kreditgenossenschaften. (D.G.V. 1932)

Bilanz

(Vor Verteilung des Reingewinns)

Betriebsvermögen

		RM.	RM.
I.	**Anlagevermögen :**		
	1. Bankgebäude	200.000.--	
	2. Grundstücke	---	
	3. Einrichtungen	20.000.--	
	4. Beteiligungen bei :		
	a) Genossenschaften	1.000.--	
	b) anderen Unternehmungen	---	221.000.--
II.	**Umlaufsvermögen :**		
	1. Festbefristete Hypothekenforderungen und Güterzieler	220.000.--	
	2. Schulden aus Sonderkrediten des Reiches und der Länder usw.	30.000.--	
	3. Vorschüsse auf :		
	a) Wechsel	291.390.39	
	davon gedeckt RM291.390.39,		
	" (Pos.3a) Debitorenwechsel RM.1.000.000.--		
	b) Schuldscheine	30.000.--	
	davon gedeckt RM 29.000.--		
	4. Noch zu empfangende Zinsen auf Schuldscheinvorschüsse	3.000.--	574.390.39
	5. Schuldner in lfd. Rechnung	8.603.477.62	
	davon gedeckt RM. 7.000.000.--		
	6. Vorschüsse auf bestimmten Termin		
	a) gegen börsengängige Wertpapiere	128.795	

7. Wechsel:			
a) Geschäftswechsel (ohne weiterbegebene Wechsel)	2.579.329.71		
b) Einzugswechsel	30.000.--		
8. Wertpapiere :			
a) Anleihen des Reiches und der Länder	38.558.50		
b) Pfandbriefe und Kommunalobligationen	200.000.--		
c) sonstige bei der Reichsbank beleihbare Wertpapiere	25.073.--		
d) sonstige börsengängige Wertpapiere	45.269.75		
e) sonstige Wertpapiere	53.265.05		11.703.768.63
9. Guthaben bei:			
a) genossensch. Ztr.Kreditinst.(Dresd. Bk.,) Preuß.Kassen u.Ztr.Kassen	1.400.367.06		
b) Genossenschaften.....	100.000.--		
c) sonstigen Geldinstituten	10.000.--		
10. Guthaben bei Noten - u.Abrechnungsbanken u. auf Postscheckkonto ...	519.865.64		
11. Kasse, fremde Geldsorten, fällige Zinsscheine	253.072.82		2.283.305.52
		RM.	14.782.464.54
Avale u. Bürgschaftsverpflichtungen		RM.	250.000.--
Giroverbindlichkeiten bei:			
a) Genossenschaftl.Zentralkreditinst., (Dresdner Bd., Preußen- u.Zentralk.)	387.559.62		
b) Reichsbank	300.000.--		
c) sonstigen Geldinstituten	50.000.--	RM.	737.559.62
In den gesamten Giroverbindlichkeiten sind enthalten Debitorenwechsel mit	150.000.--		

Bilanzschema für Kreditgenossenschaften

B i l a n z

(Vor Verteilung des Reingewinns)

B e t r i e b s k a p i t a l

	RM.	RM.
I. Eigene Mittel : (Eigenkapital)		
1. Geschäftsguthaben :		
a) verbleibender Mitglieder einschl. rückständiger Pflichteinzahlungen RM. 1.812.746.97 abzügl. rückst. Pflichteinzhlgen. 300.000.--	1.809.746.97	
b) ausscheidender Mitglieder	48.323.24	
2. Rücklagen:		
a) gesetzliche Rücklage	241.650.--	
b) Sonderrücklage	335.000.--	
c) Ruhegehaltsrücklage	81.000.--	2.515.720.21
II. Fremde Mittel: (Fremdkapital)		
1. Hypothekenschulden	---	
2. Schulden aus übernommenen Sonderkrediten des Reiches, der Länder usw. ..	30.000.--	
3. Spareinlagen, nach 3 Monaten fällig	278.212.68	
4. Depositen, nach 3 Monaten fällig	400.000.--	708.212.68
5. Spareinlagen, von 8 Tagen bis zu		

6. Depositen, von 8 Tagen bis zu 3 Monaten fällig	2.172.057.52	6.026.950.21
7. Accepte	35.000.--	
8. Spareinlagen, innerhalb 7 Tagen fällig	2.279.305.97	
9. Depositen innerhalb 7 Tagen fällig	6.948.40	
10. Scheckeinlagen und Einlagen in lfd. Rechnung	2.583.643.--	
11. Schulden bei:		
a) genossenschaftl.Zentralkreditinst., (Dresdner Bank, Preussenkassen und Zentralkassen)	346.813.10	
b) Genossenschaften	2.000.--	
c) sonstigen Geldinstituten	2.637.76	5.256.348.23
12. Ausgleichsposten:		
a) vorerhobene Zinsen	21.507.80	
b) Rückstellung für Abnutzung der Gebäude	---	
c) Rückstellung für fällige, aber noch nicht bezahlte Steuern u.dergl.	---	21.507.80
III. Reingewinn:		
1. Vortrag aus dem Jare 19	8.786.--	
2. Gewinn des Jahres 19..	244.939.41	253.725.41
		RM. 14.782.464.54

Übernommene Haftsummen bei Genossenschaften entsprechend der Zahl der übernommenen Geschäftsanteile (seihe Vermögen I,4a)..... RM. 1.000.--

Gewinn - und Verlustrechnung

Geschäftslasten

		RM
1. Zinsen und Provisionen		580.000.--
2. Verwaltungskosten und andere Lasten einschl. noch zu zahlender Unkosten :		
a) sachliche (ohne Steuerlasten	60.000.--	
b) Steuerlasten	30.000.--	
c) persönliche	290.000.--	380.000.--
3. Abschreibungen auf :		
a) Anlagevermögen	22.000.--	
b) Außenstände	33.060.59	
c) Wertpapiere	---	55.060.59
4. Reingewinn (insgesamt)		55.060.59
		RM. 1.268.786.--

Gewinn - und Verlustrechnung

Geschäftsergebnisse

	RM.
1. Gewinnvortrag	8.786.--
2. Zinsen und Provisionen	1.200.000.--
3. Einnahmen auf Wertpapiere u. Devisen	30.000.--
4. Einnahmen auf Liegenschaften und sonstige Gewinne	30.000.--
	1.268.786.--

A N L A G E VI

Schema für die Bilanz und die Verlust- und Gewinnrechnung der Genossenschaften gemäß § 33 d und f Gen.Ges.

A k t i v a

I. Anlagevermögen.

1. Unbebaute Grundstücke;
2. Bebaute Grundstücke:
   a) dem Geschäftsbetriebe der Genossenschaft dienende Grundstücke;
   b) sonstige Grundstücke;
3. Maschinen und maschinelle Anlagen;
4. Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsinventar;
5. Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte;

II. Beteiligungen einschließlich der zur Beteiligung bestimmten Wertpapiere.

III. Umlaufsvermögen.

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe;
2. halbfertige Erzeugnisse;
3. fertige Erzeugnisse, Waren;
4. Wertpapiere, soweit sie nicht unter II und III Nr.10 oder 11 aufzuführen sind;
5. der Genossenschaft zustehende Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden;
6. Forderungen aus der Kreditgewährung an Genossen;
7. von der Genossenschaft geleistete Anzahlungen;
8. Forderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen;
9. Forderungen an abhängige Unternehmen und Konzernunternehmen;
10. Wechsel;
11. Schecks;
12. Kassenbestand einschließlich Guthaben bei Notenbanken und Postscheckguthaben;
13. andere Bankguthaben;

IV. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen.

P a s s i v a

I. Der Betrag der Geschäftsguthaben der Genossen; der Betrag der Geschäftsguthaben der ausgeschiedenen Genossen ist gesondert anzugeben.

II. Reservefonds.

1. Der nach § 7 Nr.4 zu bildende Reservefonds;
2. andere Reservefonds;

II. Rückstellungen.

IV. Wertberichtigungsposten.

V. Verbindlichkeiten.

1. Anleihen der Genossenschaft unter Anführung ihrer etwaigen hypothekarischen Sicherung;
2. auf Grundstücken der Genossenschaft lastenden Hypotheken, soweit sie nicht Sicherungshypotheken sind oder zur Sicherung von Anleihen dienen; Grundschulden und Rentenschulden;
3. Einlagen:
   a) Einlagen in laufender Rechnung;
   b) Spareinlagen;
4. der Genossenschaft von Arbeitern und Angestellten gegebene Pfandgelder;
5. Anzahlungen von Kunden;
6. Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen;
7. Verbindlichkeiten gegenüber abhängigen Unternehmungen und Konzernunternehmungen;
8. Verbindlichkeiten aus der Annahme von gezogenen Wechseln und der Ausstellung eigener Wechsel;
9. Verbindlichkeiten gegenüber Banken.

Aufwendungen

1. Löhne und Gehälter;
2. Soziale Abgaben;
3. Abschreibungen auf Anlagen;
4. andere Abschreibungen;
5. Zinsen;
6. Besitzsteuern der Genossenschaft;
7. alle übrigen Aufwendungen mit Ausnahme der Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bei Handelsbetrieben mit Ausnahme der Aufwendungen für bezogene Waren;

Erträge

. der Betrag, der sich nach Abzug der Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bei Handelsbetrieben nach Abzug der Aufwendungen für die bezogenen Waren sowie nach Abzug der unter 2 bis 5 gesondert auszuweisenden Erträge ergibt;

. Erträge aus Beteiligungen;

. Zinsen und sonstige Kapitalerträge;

. außerordentliche Erträge;

. außerordentliche Zuwendungen;

A N L A G E VII

Formblatt für Kreditgenossenschaften. (D.G.V. Dezember 1933)

Formblatt für gewerbliche Kreditgenossenschaften.

A k t i v a

	Stand am Beginn	Zugang	Abgang	Abschreibung		
I. Anlagevermögen						
1. Bebaute Grundstücke						
a) Bankgebäude	.....	....	....	.....	.....	
b) sonstige Grundstücke.....	....	....	.....	.....		
2. unbebaute Grundstücke	....	....	.....		.....	
3. Geschäftseinrichtung	....	....	.....		.....	
II. Beteiligungen einschl. der zur Beteiligung bestimmten Wertpapiere						
III. Umlaufsvermögen						
1. Forderungen						
a) fest befristete Hypotheken, Grund- u. Rentenschulden, sowie Güterzieler usw.					.....	
b) Vorschüsse gegen Wechsel, Schuldscheine usw.						
1) Schuldscheine					.....	
2) Wechsel						
a) Bestand					.....	
b) weiterbegeben (vor d. Bilanzstrich) RM.						
c) Vorschüsse gegen Waren und börsengängige Wertpapiere					.....	
d) rückständige Zinsen u. Provisionen zu a-c					.....	
e) Forderungen in lfd. Rechnung					.....	
f) Sonderkredite					.....	.....
2. Geschäftswechsel						
a) Bestand						.....
b) weiterbegeben (v. d. Bilanzstrich) RM.						
3. Einzugswechsel						
in 1-3 enthalten: (v. d. Bilanzstrich)						
a) Forderungen an Mitglieder						
b) Forderungen an abhängige Unternehmungen und Konzernunternehmungen						

(Fortsetzung)

xx c) Forderungen gemäß § 33 d Abs.4 Gen.G.		
4. Wertpapiere, soweit nicht in II. enthalten:		
a) Anleihen u. Schatzanweisungen des Reiches und der Länder	.....	
b) sonstige b.d.Reichsbk.u.bei anderen inländ.Notenbanken beleihb.Wertp.....	.....	
c) sonstige Wertpapiere	.....	.....
5. Bankguthaben		
a) bei den genoss.Zentralkreditinstituten	.....	
b) bei sonstigen Banken	.....	.....
6. Schecks	.....	.....
7. Postscheck- u. Guthaben bei Noten u. Abrechnungsbanken		.....
8. fremde Geldsorten u. Devisen		.....
9. fällige Zins- u. Dividendenscheine		.....
10. Kassenbestand		.....
IV. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen		.....
V. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel u. Scheckbürgschaften, sowie aus Garantieverträgen (vor den Bilanzstrich)		
VI. Reinverlust		
Verlustvortrag aus dem Vorjahr	.....	
Gewinnvortrag " " "	.....	
Gewinn 19...	.....	
Verlust 19...	.....	.....
	Bilanzsumme RM.	==========

==========

xx Die Forderungen müssen angegeben werden, wenn die Bilanzsumme mehr als RM. 100.000.-- beträgt.

Formblatt für gewerbliche Kreditgenossenschaften.

P a s s i v a

I. Geschäftsguthaben		
a) 1. der verbleibenden Mitglieder	.....	.....
2. der ausscheidenden Mitglieder	.....	.....
b) rückständige Einzahlungen auf den Geschäftsanteil (zum Nennwert vor dem Bilanzstrich) RM.		
II. Reserven		
1. Gesetzlicher Reservefonds (§ 7 Ziff.Gen.G.)	.....	
2. andere Reserven	.....	.....
III. Rückstellungen		.....
IV. Wertberichtigungsposten		.....
V. Verbindlichkeiten		
1. Einlagen		
a) Spareinlagen einschl. Kündigungs- und fester Gelder	.....	
aa) mit Kündigungsfrist bis zu 7 Tagen	.....	
bb) mit Kündigungsfrist von 7 Tagen bis zu 3 Monaten		
cc) mit Kündigungsfrist über 3 Monate	.....	
b) Einlagen in laufender Rechnung	.....	.....
2. Aufgenommene Gelder		
a) Anleihen der Genossenschaft,	.....	
davon hypothekarisch gesichert RM.		
b) Hypotheken, Grund- u. Rentenschulden	.....	
c) Bankschulden bei:		
aa) genossenschaftl.Zentralkreditinst.		
1. Buchkredit	.....	.....
2. Verpflichtungen aus weiterbegebenen Wechseln (vor dem Bilanzstrich) RM.		
3. Sonstige Verbindlichkeiten		
a) Sonderkredite	.....	
b) von Arbeitern und Angestellten gegebene Pfandgelder (Kautionen)	.....	.....

(Fortsetzung)

4. Verbindlichkeiten aus der Annahme von gezogenen Wechseln und der Ausstellung eigener Wechsel ....

JN 1-4 enthalten: Verbindlichkeiten gegenüber abhängigen Unternehmungen u. Konzernunternehmungen (vor den Bilanzstrich) RM..... .....

VI. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen

VII. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel u. Scheckbürgschaften, sowie aus Garantieverträgen (vor dem Bilanzstrich) RM. .....

VIII. Reingewinn

Verlustvortrag aus dem Vorjahr	.....	
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	.....	
Verlust 19..	.....	
Gewinn 19..	.....	.....
	Bilanzsumme RM.	

Gewinn- u. Verlustrechnung.

Aufwendungen

	RM.	RM.
1. Ausgaben für Zinsen u. Provisionen		.....
2. Persönliche Unkosten		
a) Löhne und Gehälter	....	
b) Soziale Abgaben	....	.....
3. Sachliche Unkosten		.....
4. Steuern		
a) Besitzsteuern	....	
b) Sonstige Steuern	....	.....
5. Abschreibungen:		
a) Anlagevermögen	....	
b) Außenstände	....	
c) Wertpapiere	....	
d) Beteiligungen und sonstige Aktiva ...	....	.....
6. Zuweisungen an Rückstellungen ...		.....
7. Sonstige Aufwendungen		.....
8. Reingewinn:		
Verlustvortrag aus dem Vorjahr ..	....	
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr ...	....	
Verlust 19..	....	
Gewinn 19..	....	.....
	RM.	

Gewinn- u. Verlustrechnung.

Erträge

	RM.	RM.
1. Einnahmen aus Zinsen u. Provisionen	.....	.....
2. Erträge aus Beteiligungen ..		.....
3. Kursgewinn auf Wertpapiere		.....
4. Sonstige Kapitalerträge		.....
5. Außerordentliche Erträge		.....
6. Außerordentliche Zuwendungen		.....
7. Reinverlust:		
Verlustvortrag aus dem Vorjahr	.....	
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	.....	
Gewinn 19..	.....	
Verlust 19..	.....	.....
	RM.	

Mitgliederbewegung.

	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile xx)	Haftsumme RM. //)
Anfang 19...	.....	.....	.....
Zugang 19...	.....	.....	.....
Abgang 19...	.....	.....	.....
Ende 19...	.....	.....	.....

Die Geschäftsguthaben haben sich im Berichtsjahre xx) vermehrt um -RM. ....
vermindert um -RM. ....

Die Haftsummen haben sich im Berichtsjahre //) vermehrt um .... -RM. .....
vermindert um .... -RM. .....

xx) nur bei Genossenschaften mit beschränker

//) Haftpflicht anzugeben.

A N L A G E VIII

Formblatt einschließlich Mitgliederbewegung (Muster 2 der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute vom 17. Januar 1936) und Formblatt für die Verlust- und Gewinnrechnung.

Bilanz einschl. Mitgliederbewegung.

A k t i v a

1. Kassenbestand und Guthaben auf Reichsbankgiro- u.Postscheckkonto (Barreserve)		.....
2. Schecks, fällige Zins- und Dividendenscheine		.....
3. Bestandswechsel		
a) Wechsel (ohne b)	.....	
Davon sind RM. ..... Wechsel, die dem §21, Abs.2 Nr.2 des Bankgesetzes entsprechen (Handelswechsel nach § 16 Abs.2 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen).....		
b)Vorschusswechsel	.....	.....
4. Wertpapiere (soweit nicht in 9 enthalten)		
a) Anleihen und Schatzanweisungen des Reichs und der Länder	.....	
b) sonstige verzinsliche Wertpapiere (Pfandbfe u.ä.)	.....	
c) sonstige Wertpapiere	.....	.....
In der Gesamtsumme 4.enthalten: RM. ..... Wertpapiere, die die Reichsbank beleihen darf		
5. Bankguthaben		
a) mit einer Fälligkeit bis zu 3 Monaten		
aa) bei genossenschaftlichen Zentralkreditinst.	.....	
bb) bei sonstigen Kreditinstituten	.....	.....
Von der Gesamtsumme a sind RM. .....täglich fällig (Nostroguthaben)		
b) längerfristige Guthaben bei genossenschaftlichen Zentralkreditinstituten	.....	.....

a) Kreditinstitute

aa) in laufender Rechnung .....

bb) festbefristete Darlehen ....

b) sonstige Schuldner

aa) in laufender Rechnung .....

bb) festbefristete Darlehen ....

cc) Warenforderungen .....

7. Hypotheken, Grund-u.Rentenschulden, Kaufgelder u. dergl.

8. Warenbestand

9. Dauernde Beteiligungen einschl.der zur Beteiligung bestimmten Wertpapiere

10. Grundstücke und Gebäude

a) unbebaute Grundstücke .....

b) bebaute Grundstücke .....

aa) dem Geschäftsbetrieb der Genossenschaft dienende .....

bb) sonstige .....

11. Betriebs- und Geschäftsausstattung .....

12. Sonstige Aktiva (unter genauer Bezeichnung) ....

13. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen .....

14. Reinverlust

Verlustvortrag aus dem Vorjahr .....

Gewinnvortrag aus dem Vorjahr .....

Gewinn 19.. .....

Verlust 19.. .....

Summe der Aktiva

RM.

Bilanz einschl. Mitgliederbewegung.

P a s s i v a

1. Gläubiger		
a) aufgenommene Gelder und Kredite		
aa) bei genossenschaftlichen Zentralkreditinstituten		
bb) bei sonstigen Stellen	.....	
b) Einlagen deutscher Kreditinstitute	.....	
c) sonstige Gläubiger	.....	.....
Von der Summe b) + c) entfallen:		
aa) RM. ..... auf jederzeit fällige Gelder		
bb) RM. ..... auf feste Gelder und Gelder auf Kündigung		
2. Verpflichtungen aus der Annahme gezogener und der Ausstellung eigener Wechsel (Accepte u. Solawechsel) soweit sie sich im Umlauf befinden		.....
3. Spareinlagen		
a) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	.....	.....
b) mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist	.....	.....
4. Langfristige Anleihen, Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden		.....
5. Geschäftsguthaben		
a) der verbleibenden Mitglieder	.....	
b) der ausscheidenden Mitglieder	.....	.....
6. Reserven nach §11 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen		
a) gesetzliche Reserven (§ 7 Nr.4 des Gen.Ges)	.....	
b) sonstige freie Reserven nach § 11 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen	.....	.....

8. Wertberichtigungsposten		.....
9. Sonstige Passiva (unter genauer Bezeichnung)		.....
10. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen ...		.....
11. Reingewinn		
Verlustvortrag aus dem Vorjahr	.....	
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	.....	
Gewinn 19..	.....	
Verlust 19..	.....	.....
Summe der Passiva RM.		
12. Eigene Ziehungen im Umlauf		.....
a) davon Kreditnehmern abgerechnet		
13. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Garantievermögen..		.....
14. Indossamentsverbindlichkeiten aus weiterbegebenen Wechseln		.....
15. In den Passiven sind enthalten:		
a) Verbindlichkeiten gegenüber abhängigen Unternehmen und Konzernunternehmen (einschl. Indossamentsverbindlichkeiten)...		.....
b) von Arbeitern u. Angestellten gegebene Pfandgelder (Kaut.)		.....
c) Gesamtverpfl. nach § 11 Abs.1 d. Reichsgesetzes über das Kreditwesen (Passiva 1,2,3 und 12 Buchst. a)		.....
d) Gesamtverpflichtungen nach § 16 d. Reichsgesetzes über das Kreditwesen (Passiva 1,2 und 12 Buchst. a)		.....
e) gesamtes haftendes Eigenkapital nach § 11 Abs.2 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen		
aa) tatsächlich vorhandenes Eigenkapital (Passiva 5 und 6 abzügl. Aktiva 14)	.....	
bb) Haftsummenzuschlag x)	.....	

Gewinn - und Verlustrechnung

Aufwendungen

		RM.
1.	Ausgaben für Zinsen u. Provisionen	.....
2.	Persönliche und sachliche Unkosten	.....
3.	Gesetzliche soziale Abgaben	.....
4.	Steuern	.....
5.	Abschreibungen und Zuweisungen an Wertberichtigungsposten	
	a) auf Anlagevermögen	
	b) auf sonstige Aktiva	.....
6.	Zuweisungen an Rückstellungen	.....
7.	Kurs-Verluste	.....
8.	Sonstige Aufwendungen	.....
9.	Reingewinn	
	Verlustvortrag aus dem Vorjahr	
	Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	
	Verlust 19...	
	Gewinn 19...	.....
	Summe der Aufwendungen	

Gewinn - und Verlustrechnung

Erträge

RM.

1. Einnahmen aus Zinsen und Provisionen .....
2. Erträge aus Beteiligungen ....
3. Sonstige Vermögenserträge ....
4. Erträge aus Warenverkehr oder Nebenbetrieben ... .
5. Kursgewinne ....
6. Außerordentliche Erträge und Zuwendungen ....
7. Reinverlust

   Verlustvortrag aus dem Vorjahr ....

   Gewinnvortrag aus dem Vorjahr ....

   Gewinn 19... .....

   Verlust 19... ....

Summe der Erträge

A N L A G E IX

Literaturverzeichnis.

Bücher:

Bredenbreuker, Dr.H.: Die Revision der Kreditgenossenschaften im Deutschen Genossenschaftsverband, e.V. Berlin 1930.

Crüger, Dr.Hans: Die ersten fünfzig Vereins-und Genossenschaftstage des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften e.V. Berlin 1910.

Gerstner, Dr.Paul: Bilanz-Analyse. Wege zur Erkenntnis des Wesens der Bilanz. Berlin-Leipzig 1933.

Hildebrand, Dr.Karl: Die betriebswirtschaftlichen Grundlagen der genossenschaftlichen Unternehmung. (1.Teil der „Betriebswirtschaftslehre des Genossenschaftswesens".) Halberstadt 1927.

Hildebrand, Dr.Karl: Organisation und Direktion des genossenschaftlichen Betriebes. 2.Teil der „Betriebswirtschaftslehre des Genossenschaftswesens".) Halberstadt 1927.

Kalveram, Prof.Dr.W.: Bankbilanzen. (1.Teil von: Die Bilanzen der Kreditbanken). Leipzig 1922.

Knapp, Dr.Alfred: Die Revision im ländlichen Genossenschaftswesen, ihre Gestaltung und Wege einer Reform. Berlin 1933.

Krakenberger, Dr.Paul: Genossenschaftsgesetz. Handkommentar. München 1932.

Leitner, Dr.Friedrich: Bilanztechnik und Bilanzkritik. 8./9.Auflage: Berlin 1929.

Letschert, R.: Die Revision der Genossenschaft. 4.Auflage. Berlin 1932.

Lisnik, Dr.R.: Die neuen Gliederungsvorschriften für den Jahres-Abschluß. Berlin 1936.

Passow, Dr. Richard: Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen. (II. Band: Die Bilanzen der eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.) Berlin 1919.

Parisius, Ludolf: Schulze-Delitzsch und Alwin Sörgel. Beiträge zur Geschichte der Deutschen Genossenschaftsbewegung. Berlin 1899.

Parisius-Crüger: Das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Kommentar zum praktischen Gebrauch für Juristen und Genossenschaften. 11. Auflage (Crüger, Erecelius und Citron) Leipzig 1928.

Reisch-Kreibig: Kontierungen und Bilanz bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. (Abschnitt aus: Bilanz und Steuer II.Band) Wien 1915.

Schmalenbach, Prof.Dr.: Die dynamische Bilanz. Leipzig 1929.

Schmidt, Prof.Dr.F.: Die organische Tageswertbilanz. 3.Auflage. Leipzig 1929.

Schulze-Delitzsch: Vorschuß- und Credit-Vereine als Volksbanken. Praktische Anweisungen zu deren Einrichtung und Gründung. 5.Auflage. Leipzig 1876.

Strub,Dr.H.: Reichsgesetz über das Kreditwesen mit Zinsabkommen. Ein praktisches Handbuch für Kreditgenossenschaften. 1935.

Vollborn,Albert: Die Buchführung für Vorschuß- und Kreditvereine. (Praktische Anweisungen zur Einrichtung und Führung der Bücher für Kreditgenossenschaften aller Art) Berlin 1900.

Wygodzinski,W.: Das Genossenschaftswesen in Deutschland. (Zweite völlig neu bearbeitete Auflage von Dr. August Müller) Leipzig-Berlin 1929.

Dissertationen:

Hildebrandt, Rudolf: Die Bilanzen der Kreditgenossenschaften. Diss. Köln 1927.

Hügi,Werner: Das Buchführungs- und Bilanzrecht der Genossenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Verbandsrevision. Diss. Bern 1921.

Tascher,Robert: Grundfragen der Buchhaltung und Bilanzierung von Kreditgenossenschaften. Diss.Frankfurt a.Main 1930.

Abhandlungen und Aufsätze:

Bredenbreuker,Dr.H.: Das Bilanzrecht für gewerbliche Kreditgenossenschaften. Erschienen in: Zahlungsverkehr und Bankbetrieb. Herausgeber Otto Schoele. Heft 2 vom 10.2.34.

Dietzel,Dr.Karl: Bilanzwahrheit für Genossenschaften. Erschienen in: Der Wirtschaftsprüfer. 3.Jahrgang 1934 Nr.10.

Doering,Dir.Dr.: Kreditwirtschaft und Bankenreform. München-Berlin.

Grünfeld und Hildebrand: Genossenschaftswesen. Erschienen in der Handelshochschule Band IV. Berlin-Wien 1927.

Gutenberg,Erich: Die Bilanzen der Genossenschaften. Sonderdruck aus der Festausgabe für Julius Ziegler: Die Bilanzen der Unternehmungen. II.Bank. Herausgeber: Karl Meinthner.

Henzler, Dr.Reinhold: Neues Bilanzrecht für Genossenschaften. Sonderdruck aus der Zeitschrift für Betriebswirtschaft. Heft 9 Jahrgang 1933.

Hildebrand,Dr.K.: Genossenschaftsbilanzen. Aus: Nicklisch: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft. Stuttgart 1926.

Isaac,Prof.Dr.Alfred:Bilanzen. Erschienen in der Handelshochschule Band I. Wien-Berlin 1927.

Kalveram,Prof.Dr.W.: Buchhaltung. Erschienen in der Handelshochschule Band I. Wien-Berlin 1927.

Kalveram,Prof.Dr.W.: Rechnungsführung und Bilanzierung der Kreditgenossenschaften und die betriebswirtschaftliche Forschung. Frankfurt/Main 1927.

Lisnik,Dr.Robert: Bilanzierungsvorschriften für Genossenschaften. Verordnung über die Bilanzierung von Genossenschaften vom 30.Mai 1933. Berlin 1934.

Nicklisch,Prof.Dr.H.: Liquidität der Kreditinstitute. Erscheinen in: Die Betriebswirtschaft. Stuttgart 1935.

Schmalz,Prof.Dr.Kurt: Die betriebswirtschaftliche Bedeutung der Formblätter für den Jahresabschluß von Genossenschaften. Erschienen in: Vierteljahresbericht für Genossenschaftswesen. 12.Jahrgang Nr.1 Januar 1935.

Strub,Dr.H.: Die Bilanzierung der ländlichen Kreditgenossenschaft. Erschienen in: Zahlungsverkehr und Bankbetrieb. Heft 3 vom 10.3.1934.

Zirwas,Reinhold: Die Verordnung über die Bilanzierung von Genossenschaften und ihre Anwendung auf die Verbrauchergenossenschaften. Berlin 1933.

Veröffentlichungen und Zeitschriften:

Bericht des Untersuchungsausschusses für das Bankgewerbe. Erschienen in: Das Reichsgesetz über das Kreditwesen mit Schlußbericht des Untersuchungsausschusses für das Bankwesen. Societäts-Verlag Frankfurt/Main 1935.

Bericht über die Revisorenkonferenz zu Berlin vom 21. und 22.April 1932.

Berichte über die Verhandlungen der Deutschen gewerblichen Genossenschaftstage.

Bilanzen der Kreditgenossenschaften des Deutschen Genossenschaftsverbandes e.V. Herausgegeben und bearbeitet vom Deutschen Genossenschafts-Verlag e.G.m.b.H. Berlin 1934.

Blätter für Genossenschaftswesen. Organ des Deutschen Genossenschaftsverbandes e.V. Jahrgänge 1933/1936 Heft 14.

Börsen- und Wirtschaftskalender 1936. Herausgegeben von der Frankfurter Zeitung 73. Jahrgang des Deutschen Börsenkalenders und Effekten-Handbuchs.

Entwurf für ein Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien nebst Erläuterungen, veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium. Berlin 1930.

Geschäftsberichte verschiedener Kreditgenossenschaften des Deutschen Genossenschaftsverbandes.

Handelsteil der Frankfurter Zeitung (Jahrgang 1933-April 1936)

Jahrbuch des Deutschen Genossenschaftsverbandes e.V. Herausgegeben von der Anwaltschaft des Deutschen Genossenschaftsverbandes e.V. Berlin 1933 und 1934.

Jahrbuch des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften - Raiffeisen -e.V. 5. Jahrgang. 1933/34. Berlin 1935.

Mitteilungen der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse (Folge 1-18)

Mittheilungen über den Vereinstag deutscher Vorschußvereine zu Weimar am 14.-16.Juni 1859

Mitteilungen über den...Allgemeinen Genossenschaftag der auf Selbsthilfe beruhenden Deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. (Benutzt wurden die Mitteilungen vom 13.Genossenschaftstag 1872 fortlaufend bis zur 57.Tagung (1920)).

Mitteilungen über den...Genossenschaftstag des Deutschen Genossenschaftsverbandes e.V. (Benutzt wurden fortlaufend die Mitteilungen vom 58.Genossenschaftstag (1921) bis zur 70.Tagung 1935)).

Musterstatut für Genossenschaften. Deutscher Genossenschafts-Verlag Berlin.

Untersuchungen des Bankwesens. (Untersuchungsausschuss für das Bankwesen 1933) 1.Teil: Vorbereitendes Material. 2 Bände. Berlin 1933.

Veröffentlichungen des genossenschaftlichen Giroverbandes der Dresdner Bank.(Heft 1-12).

Vertraulicher Bericht für unsere Genossenschaften. Mitteilungen des genossenschaftlichen Giro-Verbandes der Dresdner Bank. (Hefte bis April 1936).

Vorträge zur Vorbereitung der Wirtschaftsprüfer-Prüfung. Gehalten auf dem Vortragslehrgang für Oberprüfer vom 25.-30.3.1935.- Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften - Raiffeisei e.V. Berlin 1935. (Als Manuskript gedruckt).

L e b e n s l a u f .

Am 20. Juli 1910 wurde ich als Sohn des Arztes Dr. Carl Theodor F r a n k zu Pfungstadt (Hessen) geboren. Ab Ostern 1916 besuchte ich zunächst die Volksschule meines Heimatortes. Nach sechsmaligem Schulwechsel bestand ich im Frühjahr 1932 die Reifeprüfung an der Deutschen Oberschule in Frankfurt a.M.

Schon während meiner anschließenden Lehrzeit bei einer Kreditgenossenschaft begann ich im Herbst 1932 Betriebswirtschaftslehre zu studieren. Dieses Studium erstreckte sich durch insgesamt 8 Hochschulsemester an der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu Frankfurt a.M.

Max Wilhelm F r a n k .